



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Die Zugänglichkeit audiovisueller Archive und ihrer
Bestände aus rechtlicher Sicht“

verfasst von / submitted by

Valerie Strunz, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichtsforschung,
Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Hon.-Prof. Dr. Heinrich Berg

Inhalt

I	Einleitung.....	3
1	Die Ebene des Europarechts im weiteren Sinn.....	7
1.1	Status quo der archivbezogenen Konventionen und Richtlinien auf völkerrechtlicher und EU-Ebene	7
1.1.1	Richtlinie 2003/98/EG	16
1.1.2	Richtlinie 2013/37/EU	19
1.2	Projekte und Perspektiven für Europa	21
2	Nationales Recht in Österreich.....	23
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	23
2.2	Informationsweiterverwendungsgesetz	27
2.3	Archivgesetzgebung in Österreich – Entstehung und Ziele	30
2.3.1	Bundesarchivgesetz.....	35
2.3.2	Landesarchivgesetze	39
2.4	Urheberrecht	41
2.5	Rechtsweg.....	44
3	Institutionen.....	46
3.1	Internationale und nationale Dachverbände und Vereinigungen.....	46
3.2	Medienarchive in Österreich.....	47
3.2.1	Überblick.....	47
3.2.2	Österreichische Mediathek – Geschichte und Organisation	49
3.2.3	ORF-Archiv – Geschichte und Organisation	50
3.2.4	Filmarchiv Austria – Geschichte und Organisation.....	51
4	Bestände	53
4.1	Zugang zu Beständen audiovisueller Archive	53
4.1.1	Österreichische Mediathek – Bestände	53
4.1.2	ORF-Archiv – Bestände.....	54
4.1.3	Filmarchiv Austria – Bestände.....	54
4.2	Praktische Aspekte der Zugänglichkeit	55
4.2.1	Österreichische Mediathek – Benutzung	55
4.2.2	ORF-Archiv – Benutzung	60
4.2.3	Filmarchiv Austria – Benutzung.....	62
5	Themenbezogene empirische Erhebung.....	65
5.1	Art der Erhebung	65
5.2	Interviewleitfaden	68
5.3	Durchführung der Interviews.....	71
5.4	Auswertung der Befragungen	72
5.5	Synthese und Reflexion der Ergebnisse	73
II	Zusammenfassung	75
III	Literatur	77

Abstract

Die (audiovisuellen) Archive haben vielseitige Verpflichtungen – zum einen gegenüber der Öffentlichkeit, zum anderen gegenüber ihren Beständen und ihrem Träger. Es spielen hier etwa Fragen der Bestandserhaltung eine Rolle, aber auch administrative Probleme bei der Benutzung; auch der Schutz der Öffentlichkeit darf zudem nicht vergessen werden. Für die Mitarbeiter der österreichischen Medienarchive ist es daher nicht immer einfach zu entscheiden, welche Interessen hier überwiegen, zumal es auch unterschiedliche Ziele der Benutzung gibt (wissenschaftlich, kommerziell oder privat). Entscheiden sich die Verantwortlichen gegen eine Benutzung, so fühlen sich die BenutzerInnen oft willkürlich behandelt. In der vorliegenden Arbeit wird zum einen untersucht, auf welche rechtlichen Grundlagen sich die ArchivarInnen in ihrer Arbeit stützen können. Zum anderen, welche rechtlichen Möglichkeiten BenutzerInnen zur Verfügung stehen, um sich gegen willkürliche Entscheidungen zu wehren. Zudem wird untersucht, wie die Zugänglichkeit der drei größten Medienarchive Österreichs – Österreichische Mediathek, ORF-Archiv und Filmarchiv Austria – geregelt ist und praktiziert wird. Zu diesem Zweck wurden Interviews mit Gabriele Fröschl, Peter Ploteny, Herbert Hayduck, Barbara Kerb und Thomas Ballhausen geführt.

The (audiovisual) archives have versatile commitments – on one hand towards the public, on the other hand towards their records. The most important issues which are to be considered in this context are mainly: The questions of conservation, protection of the public and also administrative problems. For the employees of the austrian media archives, it is therefore not always easy to decide, which interests prevail here, because there are different aims of use (scientific, commercial or private). In case of refusal, the archive users often feel treated unfairly due to the lack of remedies. In the present work, it is firstly examined on which legal basis the archivists can rely their work on and secondly, the legal options available to the archive users in order to defend themselves against arbitrary decisions. In addition the accessibility of the three largest media archives in Austria – Österreichische Mediathek, ORF-Archiv and Filmarchiv Austria – is evaluated. For this purpose, interviews with Gabriele Fröschl, Peter Ploteny, Herbert Hayduck, Barbara Kerb and Thomas Ballhausen were accomplished.

I Einleitung

Diese Masterarbeit befasst sich mit der Zugänglichkeit audiovisueller Archive und ihrer Bestände aus rechtlicher Sicht. Die Archive stehen die Zugänglichkeit betreffend in einem Spannungsverhältnis von vielseitig zu erfüllenden Pflichten. Hier treffen die unterschiedlichen Interessen verschiedener Gruppen aufeinander. Zudem handelt es sich bei audiovisuellen Beständen zumeist um besonders materiell aber auch rechtlich sensibles Material, ein langfristiger generationen-übergreifender Erhalt ist deshalb eine besonders große Herausforderung.¹

Meine *Forschungsfrage* beschäftigt sich daher damit, wie die Zugänglichkeit audiovisueller Archive und ihrer Bestände nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen auf nationaler, europäischer und völkerrechtlicher Ebene geregelt ist und praktiziert wird.

Der Aufbau der Arbeit sieht wie folgt aus: Zunächst möchte ich im ersten Kapitel einen Überblick über die bestehende Gesetzeslage verschaffen und vor allem die Entstehung und die ursprüngliche Zielsetzung der für diesen Bereich relevanten Richtlinien und Gesetze erörtern. Ich werde mich hier auch z.B. mit dem Recht der Europäischen Union, d.h. mit dem Status quo der archivbezogenen Richtlinien und aktuellen bzw. zukünftigen Projekten auf Unionsebene, aber auch dem Völkerrecht widmen. Als eines dieser Projekte wäre z.B. der European Filmgateway (EFG) – der ein Teil des Europeana Netzwerkes ist – zu nennen. Hier wird den BenutzerInnen ein Zugriff auf die digitalen Sammlungen von 30 teilnehmenden europäischen Filmarchiven geboten.²

Darüber hinaus ist es wichtig, sich im zweiten Kapitel den rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich zuzuwenden. Die gesetzlichen Grundlagen, die Medienarchive in Österreich beachten müssen, sind durchaus vielfältig. So unterliegt die Österreichische Mediathek als Bundesmuseum pro forma dem Bundesarchivgesetz, sie orientiert sich jedoch in der Praxis vor allem am Museumsgesetz. Das ORF-Archiv als Organisationseinheit der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Österreichischer Rundfunk“ ist ebenfalls vom Bundesarchivgesetz betroffen. Das Filmarchiv Austria ist hingegen als ein ideeller Verein gemäß dem Vereinsgesetz konstituiert. Im Umgang mit ihren Beständen sehen sich all jene Archive besonders mit dem Urheberrechtsgesetz, aber auch mit dem Datenschutz konfrontiert.

¹ Thomas *Ballhausen*, Im Dienste der Öffentlichkeit und der Sammlungen. Strategische Vorüberlegungen zur Erschließung des Archivs als Lernraum, in: Edith *Blaschitz*, Gerhard *Brandhofer*, Christian *Nosko* (Hg.), Zukunft des Lernens (Glücksstadt 2012), 207.

² <http://www.europeanfilmgateway.eu/de>, am 26.3.2015.

Anschließend möchte ich mich mit audiovisuellen Archiven und ihren internationalen sowie nationalen Dachverbänden auseinandersetzen wie z.B. den „Medien Archiven Austria“ oder der „FIAF“ der „Fédération Internationale des Archives du Film“. Später möchte ich mich dann vor allem auf die Medienarchive in Österreich spezialisieren. Obwohl es in Österreich eine Vielzahl von audiovisuellen Archiven gibt, habe ich mich auf die drei größten konzentriert: auf das Filmarchiv Austria, die Österreichische Mediathek und das Archiv des Österreichischen Rundfunks (ORF). Für jedes dieser Beispiele wird in diesem Kapitel, jeweils die Geschichte und Entwicklung der Institution beleuchtet.

Im vierten Kapitel werde ich mich mit den Beständen der zuvor angesprochenen Institutionen und den damit zusammenhängenden rechtlichen Fragestellungen sowie praktischen Aspekten der Zugänglichkeit auseinandersetzen. Die in den Archiven verwahrten Materialien sind vielfältig: Im Filmarchiv Austria sind das z.B. Dokumentationen, Wochenschauen, Spielfilme, Werbefilme, Fotos, Plakate und verschiedene Nachlässe.³ Im Falle der Mediathek handelt es sich vor allem um Videos und Tonaufnahmen der österreichischen Zeit- und Kulturgeschichte, Mitschnitte vom aktuellen Rundfunk- und Fernsehprogramm; aber auch um von der Mediathek selbst erstelltes Material, wie z.B. die Aufzeichnung lebensgeschichtlicher Interviews (Oral History-Material.⁴ Das ORF-Archiv hingegen beherbergt wiederum das ORF-Programm, das seit 1955 ausgestrahlt wurde (rund 600.000 Stunden) sowie Sonderbestände wie das Historische Archiv (ca. 1.000 Stunden vor 1955), dazu Drehmaterial.⁵

Aus diesen sehr heterogenen Beständen leitet sich eine Vielzahl von Problemen bei der Benutzung ab, die ich in einem weiteren Abschnitt behandeln werde. Zum einen spielen hier etwa Fragen der Bestandserhaltung eine Rolle, z.B. im Umgang mit Nitrozellulosefilmen – diese entflammen im letzten Zerfallsstadium schon bei unter 40°C⁶ – zum anderen aber auch administrative Probleme bei der Benutzung. Aber auch der Schutz der Öffentlichkeit, z.B. im Zusammenhang mit Verbotfilmen, wie Propagandafilme der NS-Zeit, darf hier nicht vergessen werden. Des Weiteren spielen in diesem Zusammenhang urheberrechtliche Probleme eine wichtige Rolle, denn die Klärung rechtlicher Positionen bezüglich sämtlicher Bestände ist stets im Einzelfall zu überprüfen. Im Zuge der Zugänglichmachung von Beständen spielen

³ http://filmarchiv.at/show_content.php?hid=3, am 26.3.2015.

⁴ http://www.mediathek.at/ueber_die_mediathek/aufgaben/, am 26.3.2015.

⁵ „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 2 (2014), 31.

⁶ <https://www.bundesarchiv.de/fachinformationen/01009/index.html.de>, am 26.3.2015.

dann auch Ziel, Zweck und Art der Verwendung mitunter eine wichtige Rolle. Denn bei der Benutzung und vor allem bei der Weiterverwendung des Archivguts ist es wichtig, zwischen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und privaten Interessen zu unterscheiden.⁷

Im fünften Kapitel – dem empirischen Teil der Arbeit – gehe ich auf die theoretischen und praktischen Aspekte bei der Durchführung der Interviewreihe mit VertreterInnen verschiedener Medienarchive in Österreich über die herrschende Praxis in ihren Institutionen ein. Hierzu habe ich Gabriele Fröschl und Peter Ploteny von der Österreichischen Mediathek, Herbert Hayduck und Barbara Kerb vom ORF-Archiv und Thomas Ballhausen (früher Filmarchiv Austria), befragt. Dieser Teil der Arbeit enthält neben einer theoretischen Beschreibung der Methode den Interviewleitfaden sowie eine Auswertung/Interpretation und auch Informationen über die Art und Durchführung dieser Befragung. Im Unterkapitel „Synthese und Reflexion“ wird zum Schluss eine Art Defizitanalyse entlang von Theorie und Praxis vorgenommen, die in entsprechenden Handlungsempfehlungen mündet.

Literatur zum Thema ist spärlich gesät, weshalb die Literaturrecherche nicht einfach war. Die Arbeit stützt sich im Wesentlichen auf die verschiedenen Gesetzestexte und Richtlinien auf nationaler, europäischer und völkerrechtlicher Ebene. Dazu gehört etwa die Richtlinie 2003/98/EG, vereinfacht auch PSI-Richtlinie genannt und ihre Novelle aus dem Jahr 2013. In weiterer Folge aber auch die Umsetzung auf nationaler Ebene in Form des Informationsweiterverwendungsgesetzes, das seit dem 19.11.2005 in Kraft – und zwischenzeitlich novelliert – ist. Des Weiteren müssen aber auch das Bundesarchivgesetz aus dem Jahr 1999, das Museengesetz, das Datenschutzgesetz 2000, das Urheberrechtsgesetz und das Vereinsgesetz im Zusammenhang mit den Vereinsstatuten des Filmarchivs sowie die verschiedenen Benutzungsordnungen herangezogen werden. Da die Gesetzgebung zu archivrechtlichen Fragen in Österreich relativ jung ist – das Bundesarchivgesetz ist etwa erst mit dem Jahr 2000 in Kraft getreten – muss vorweggeschickt werden, dass es kaum Beiträge zu diesem Thema gibt. Juristische Beiträge, die sich mit der Gesetzgebung im Bezug auf diese Archive beschäftigen, sind leider keine vorhanden. Deshalb ziehe ich juristische Literatur – und diese vor allem in Form von Lehrbüchern – nur als Sekundärliteratur zu den Gesetzestexten heran. Ganz allgemein wäre hier etwa Walter Berkas „Verfassungsrecht“ zu nennen. Spezieller verwende ich beispielsweise Beiträge von Rainer Knyrim und Babara Posch zur PSI-Richtlinie und ihrer No-

⁷ Elisabeth *Schöggel-Ernst*, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: *Atlanti* 20 (2010), 103f.

velle oder den Kommentar von Johannes Öhlböck zum Informationsweiterverwendungsgesetz. Auf österreichischer Seite haben sich in den letzten Jahren aber einige ArchivarInnen – wie Heinrich Berg oder Elisabeth Schöggel-Ernst – mit der Archivgesetzgebung auseinandergesetzt; zu nennen wäre hier auch Josef Pauser als Jurist und Archivar.

Mitunter greife ich wegen des Mangels an österreichischer Literatur, auch wegen der relativen Nähe zur deutschen Gesetzgebung auf ebensolche Werke zurück. So etwa im Falle des ausführlichen Werkes von Ellen Euler „Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht“.

Zur rechtlichen Situation der audiovisuellen Archive gibt es keine neuere Literatur. Dennoch bin ich bei meiner Recherche auf einige ältere Beiträge aus den 1980er und 1990er Jahren gestoßen.⁸ Diese können aber wegen der Gesetzgebung der letzten Jahre nur noch in Hinblick auf die Beschreibung der damaligen Situation gebraucht werden.

Zu audiovisuellen Archiven im Allgemeinen gibt es ausreichend Material. So sind die Sammelbände der Medien Archive Austria aus den letzten Jahren interessant für diese Arbeit. Hier schreiben z.B. Peter Dusek, Siegfried Steinlechner und Herbert Hayduck, die für das Archiv des Österreichischen Rundfunks zuständig waren oder es auch immer noch sind. Auch Rainer Hubert, der Leiter der Österreichischen Mediathek und seine Nachfolgerin Gabriele Fröschl sind hier mit vielen Beiträgen vertreten. Besonders Thomas Ballhausen, vormaliger Leiter des Studienzentrums des Filmarchivs Austria, hat sich in zahlreichen Beiträgen des Themas angenommen. Hervorzuheben ist ein Interview in der Zeitschrift *medien&zeit* mit dem Titel „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“. Hier diskutieren Gabriele Fröschl, Thomas Ballhausen, Kurt Schmutzer und Rudolf Jerábek unter anderem über die Barrieren in der Zugänglichkeit ihrer jeweiligen Archive.⁹

⁸ Birgit Kofler, Rechtsprobleme audiovisueller Archive: Versuch eines Überblicks, in: *Das audiovisuelle Archiv* 26 (1989), 23-30.; Walter Olensky, Das Urheberrecht und seine Bedeutung für audiovisuelle Archive, in: Michaela Brodl, Dorli Draxler (Red.), *Recht im AV-Archiv. Zur urheberrechtlichen Situation in audiovisuellen Archiven* (Wien, 1998), 12-22.; Rainer Hubert, Peter Levenitschnig, Helga Thiel, Aufgaben und Tätigkeiten von AV-Archiven, in: Michaela Brodl, Dorli Draxler (Red.), *Recht im AV-Archiv. Zur urheberrechtlichen Situation in audiovisuellen Archiven* (Wien, 1998), 7-11.

⁹ „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: *medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart* 2 (2014), 31-45.

1 Die Ebene des Europarechts im weiteren Sinn

1.1 Status quo der archivbezogenen Konventionen und Richtlinien auf völkerrechtlicher und EU-Ebene

Regelungen über den Zugang zu Archivgut werden heute auf verschiedenen Ebenen getroffen. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995 hat eine Verschiebung der Regelungskompetenzen für viele Bereiche stattgefunden. Nun werden rechtliche Maßnahmen auf nationaler, gemeinschaftsrechtlicher und völkerrechtlicher Ebene getroffen. Dadurch ist ein komplexes, mehrere Ebenen übergreifendes Normensystem entstanden.¹⁰

Auf völkerrechtlicher Ebene gibt es verschiedene rechtliche Grundlagen, die sich mit dem Zugang zu Informationen und damit auch zu Archiven beschäftigen. Geschaffen wurden diese von Internationalen Organisationen wie dem Europarat und der UNESCO. Allen voran zu erwähnen ist hier vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt, dass jeder den Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat und dieses Recht auch „die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen“ miteinschließt. Ein Genehmigungsverfahren wird jedoch für manche Bereiche, wie etwa Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen, nicht ausgeschlossen. Dieses Recht auf Informationszugang kann jedoch unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden, so beispielsweise wenn die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet wird oder die Rechte Dritter dem entgegenstehen.¹¹

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde ursprünglich vom Europarat verabschiedet. Der Europarat ist eine internationale Organisation, die am 5. Mai 1949 in London gegründet wurde und seinen Sitz in Straßburg hat. Sein Ziel war es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Er hat auch zur Etablierung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien in Europa beigetragen. Zudem stand es im Fokus des Europarats die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Österreich hat die europäische Menschen-

¹⁰ Ellen *Euler*, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen (Bad Honnef 2011), 34.

¹¹ Europäische Menschenrechtskonvention, Art 10.

rechtskonvention am 3. September 1958 ratifiziert. In der langen Geschichte des Europarats wurden über 200 Konventionen verabschiedet.¹²

Im Gegensatz zu vielen anderen Konventionen des Europarats wurde die Europäische Menschenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt 1958/210 kundgemacht und durch das BVG (Bundesverfassungsgesetz) vom 4. März 1964 rückwirkend mit Verfassungsrang ausgestattet. Die in der EMRK verankerten Rechte bildeten einen Grundstein für eine umfassende Änderung des Grundrechtsverständnisses des Verfassungsgerichtshofes und fungierten so „als der wichtigste Katalysator für einen Wandel der Grundrechtsjudikatur in Österreich.“¹³

Im Jahr 2001 wurde schließlich das „Europäische Übereinkommen zum Schutze des audiovisuellen Erbes“ beschlossen. Österreich hat dieses zwar 2002 unterzeichnet, es wurde jedoch nicht ratifiziert und so ist es bisher auch nicht in Kraft getreten. Das Übereinkommen und das dazugehörige Protokoll implizieren die Pflicht, von jedem Filmmaterial und jeder Koproduktion ein Exemplar in einem Filmarchiv zu hinterlegen. Das Übereinkommen verpflichtet jedoch nicht nur zur Hinterlegung des anfallenden Materials sondern auch zu dessen Erhalt, d.h. der Pflege und Konservierung. Zudem muss dieses, sofern nationales und internationales Urheberrecht nicht entgegenstehen, zugänglich gemacht werden. Das Übereinkommen ist das erste verpflichtende dieser Art und führt die systematische Aufbewahrung von Filmmaterial ein.¹⁴

Allerdings findet diese Übereinkunft – wenn schon nicht ratifiziert – zumindest Eingang in die Förderungsrichtlinien der Österreichischen Filmförderung:

„6.1.5. ... die/der Förderungswerber/in die unwiderrufliche Erklärung abgibt, dem Bund spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Films eine neue oder jedenfalls technisch einwandfreie, kombinierte Serienkopie (Archivkopie) sowie ein Belegexemplar des Drehbuches und der auf den Film bezogenen Werbemittel zum Zwecke der Dokumentation des österreichischen Filmwesens unentgeltlich zu übereignen. Die Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat die/der Förderungswerber/in dem Österreichischen Filminstitut nach Fertigstellung des Films und vor Kinostart eine DVD

¹² Alexander Thiele, Europarecht (Altenberge 2014), 200ff.

¹³ Walter Berka, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium (Wien 2013), 401.

¹⁴ <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=183&CM=8&DF=21/05/2015&CL=GER>, am 21.5.2015.

*oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.*¹⁵

Im Rahmen der durchgeführten Interviews haben sich die befragten Personen zu Frage drei des Interviewleitfadens „Pflichtexemplar“ wie folgt geäußert:

Dass es kein Pflichtstückgesetz gibt, ist für die Österreichische Mediathek ein Mangel. Es wird jedoch betont, dass das Fehlen dieses Gesetzes „kein Wunder“ ist, da auch die Institutionen demensprechend ausgestattet werden müssten. Ein Pflichtstückgesetz alleine würde das Problem keinesfalls lösen, da damit vor allem der Ausbau der personellen und finanziellen Mittel notwendig wäre. Dieser Umstand benötigt politischen Willen.¹⁶

Die Pflichtexemplarabgabe wäre laut Herbert Hayduck, dem Leiter des ORF-Archivs, „wunderschön“. Die Strukturen und die Organisation müssten einer solchen Veränderung aber auch gerecht werden. Ein solches Vorhaben wäre deshalb momentan nicht realistisch. Problematisch findet er vor allem auch, dass die Vorstellungen der Konventionen und Richtlinien von überholten Prinzipien geprägt sind. Er gibt zu bedenken, dass zwar im Falle des ORF-Archivs 50-60 Jahre analog vorhanden sind, das Material der letzten 10-15 Jahre bzw. fünf Jahre (Fernsehen) nur noch digital. In weiterer Folge bedeutet das, dass oftmals keine physischen Träger mehr existieren. Das ORF-Archiv ist daher sowohl ein Trägerarchiv, als auch filebasiert. Die verschiedenen Konventionen sind aus der Sicht von Herbert Hayduck zwar gut gemeint, aber nicht mehr zeitgemäß. Alleine die Sprachlichkeit der in Frage drei angesprochenen Konventionen schaffe einen anachronistischen Zugang, aber auch inhaltlich wäre manches obsolet. Seiner Meinung nach würden diese Konventionen und Richtlinien dadurch falsche Voraussetzungen schaffen. Ein zentrales Zusammentragen hält er im Weiteren nicht mehr für realistisch.¹⁷

Zur Pflichtabgabe äußerte sich Thomas Ballhausen mit einem eindeutigen Ja. Hier stellt sich für ihn jedoch die Frage, wie mit *digital-born* Material und Retrodigitalisierung umgegangen werden sollte. Eine Harmonisierung in ganz Europa wäre jedenfalls wünschenswert und ganz im Sinne des Sammelns europäischen Kulturguts. Die Pflichtabgabe überspannt in der momentanen Situation jedoch den finanziellen Rahmen. Diese zu verankern wäre auch im Sinne

¹⁵ <http://www.filminstitut.at/de/richtlinien/>, am 19.6.2016.

¹⁶ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

¹⁷ Interview mit Herbert Hayduck und Barbara Kerb am 27.8.2015.

der Öffentlichkeit, es ist aber traurige Realität, dass die Pflichtexemplarabgabe meist nur als Budgetposten gesehen wird.¹⁸

Die „Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft“ wurde jedoch im Jahr 2014 unterzeichnet und zu Beginn des Jahres 2015 ratifiziert. Mit 1. Mai 2015 ist diese in Kraft getreten. Die Konvention geht davon aus, dass jede Bürgerin und jeder Bürger – nach der allgemeinen Menschenrechtserklärung – das Recht auf Wissen und Nutzen des Kulturguts hat, da es zur menschlichen Entwicklung beitragen kann. Unter vielen anderen Bestimmungen, die auch auf kulturelle Vielfalt und nachhaltige Nutzung von Ressourcen abzielen, findet sich in Art 14 auch folgende, die auf einen besseren Zugang zu Archivgut abzielt.¹⁹

„seeking to resolve obstacles to access to information relating to cultural heritage, particularly for educational purposes, whilst protecting intellectual property rights;“²⁰

Als eine weitere Internationale Organisation die sich mit der Thematik des Zugangs zu Informationen und dem Erhalt des kulturellen Erbes beschäftigt, ist die UNESCO als Teilorganisation der Vereinten Nationen zu nennen. Österreich ist seit 1948 ein Mitglied der UNESCO und seit 1955 auch der Vereinten Nationen. Das Land hat damit die Charta der Vereinten Nationen ratifiziert, wodurch sie in konsolidiertes Bundesrecht übergegangen ist. Die Charta hat zudem die Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Ziel. Des Weiteren haben die Vereinten Nationen in der Zeit ihres Bestehens über 500 multilaterale Abkommen gefördert. Diese Abkommen umfassen eine Vielzahl an für die Mitgliedsstaaten relevanten gemeinsamen Themen. Sie sind für all jene verpflichtend, die diese auch ratifiziert haben.²¹

In Österreich gehört dazu das Welturheberrechtsabkommen („The Convention on the Protection of Copyright“) aus dem Jahr 1952. Die Ratifizierung dieses Abkommens verpflichtet Österreich dazu, seine nationale Gesetzgebung daran anzupassen.²² Eine weitere wichtige Konvention, die in Zukunft im Zusammenhang mit dem Erhalt und damit auch dem Zugang

¹⁸ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

¹⁹ <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=199&CM=8&DF=21/05/2015&CL=GER>, am 21.5.2015.

²⁰ <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/199.htm>, am 21.5.2015.

²¹ <http://www.unric.org/de/voelkerrecht>, am 23.5.2015.

²² <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/creativity/creative-industries/copyright/> und www.unesco.org/countries/austria/conventions, am 23.5.2015.

zu audiovisuellem Material immer wichtiger werden wird, ist die „Charta on the Preservation of the Digital Heritage“.²³ Diese hat Österreich jedoch (noch) nicht ratifiziert.²⁴

Außerdem beschäftigt sich die UNESCO allgemein mit dem Zugang der Menschen zu Informationen. Die UNESCO versucht mit ihren Mitgliedstaaten in Form des „Information For All“-Programms (IFAP), sich den Herausforderung einer multikulturellen Informationsgesellschaft zu stellen.²⁵ Auch Österreich beteiligt sich an diesem Programm.²⁶ Dieses soll dazu führen, den Zugang zu (vor allem) öffentlichen Informationen – im Sinne von Art 19 der Deklaration der Menschenrechte und der Resolution 59 der UN-Generalversammlung²⁷ – zu fördern und zu erweitern. Zudem fördert die UNESCO die „Open Access“-Bewegung und damit den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.²⁸

Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es auch verschiedene rechtliche Grundlagen, die sich mit dem Zugang zu Informationen und in weiterer Folge zu Archiven beschäftigen. Bedeutend ist hier besonders die Charta der Grundrechte (GRC) mit Art 42. Letzterer lautet wie folgt:

„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.“²⁹

Die Charta der Grundrechte ist Teil des Primärrechts der EU, und bindet alle jene Rechtssetzungsakte ein, die von den Organen der EU erlassen werden (Sekundärrecht). Zu diesem zählen gemäß Art 288, dem Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) auch Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, welche die Mitgliedstaaten betreffen. Dadurch hat die Charta – wegen des Anwendungsvorranges von Unionsrecht gegenüber entgegenstehendem nationalen Recht – auch mittelbaren Einfluss auf die nationale Gesetzgebung.³⁰

²³ <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/preservation-of-documentary-heritage/digital-heritage/>, am 24.5.2015.

²⁴ <http://en.unesco.org/countries/austria/conventions>, am 24.5.2015.

²⁵ <http://en.unesco.org/themes/ethics-information>, am 23.5.2015.

²⁶ <http://www.unesco.at/kommunikation/ifap.htm>, am 23.5.2015.

²⁷ <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/freedom-of-expression/freedom-of-information/>, am 23.5.2015.

²⁸ <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/open-access-to-scientific-information/>, am 23.5.2015.

²⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (18.12.2000), Art 42.

³⁰ Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Karl Stöger, Bundesverfassungsrecht (Wien 2015), 128ff.

Die Europäische Union unterstützt zudem die Schaffung von Informationsfreiheitsgesetzen, die den Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung festlegen und genauer definieren sollen. Die EU selbst hat das Recht auf Informationszugang verankert. So ist etwa der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rats durch Art 15 des AEUV geregelt. Dieser ähnelt Art 42 der GRC stark, wobei er hier eine genauere Ausformulierung findet und auch Ausnahmeregelungen genannt sind. In diesem Sinne hat die EU den Zugang zu Informationen ausführlich bestimmt. Eine Informationsfreiheitsrichtlinie auf Europäischer Ebene gibt es jedoch nicht, die Umsetzung wird lediglich empfohlen.³¹

Genauere Bestimmungen hat die Europäische Union jedoch zur Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors festgelegt. Die beiden Richtlinien 2003/98/EG und 2013/37/EU regeln aber demnach nicht den Zugang, sondern nur die Weiterverwendung von Informationen (unter der Voraussetzung, dass diese zugänglich sind). In der Richtlinie 2013/37/EU wurden 2013 die 2003 noch ausgesparten Archive, Bibliotheken und Museen auch berücksichtigt.³²

Zudem unterstützt die EU und mit ihr auch Österreich und andere Staaten der Union die „Open-Data-Bewegung“. Bei dieser Bewegung geht es um die freie Zugänglich- und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten. Ziel ist es, die Transparenz zu erhöhen und damit bessere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu schaffen. Im Gegensatz zu den zuvor erwähnten Richtlinien handelt es sich bei Open Data um ein freiwilliges Projekt. Am 13. Juli 2013 gründeten etwa das Bundeskanzleramt gemeinsam mit den Städten Wien, Linz, Salzburg und Graz die „Cooperation Open Government Data Österreich“. Durch diese Initiative sollen effektive Rahmenbedingungen und gemeinsame Standards festgelegt werden und so eine verbesserte Kooperation mit Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft geschaffen werden. Damit soll ein Grundstein für Open Government Data in Österreich gelegt werden, aber in diesem Sinne auch die Zusammenarbeit mit Deutschland, der Schweiz und Lichtenstein forciert werden.³³

Die Richtlinien hingegen mussten und müssen in einen vorgegebenen Zeitrahmen verbindlich umgesetzt werden. Die „Open-Data-Bewegung“ hat Vor- und Nachteile, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Auf der einen Seite sind hier etwa Datenschutz, Urheberrecht

³¹ <http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/20150201PVL00028/Zugang-zu-Dokumenten>, am 24.5.2015.

³² Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 24.

³³ <https://www.data.gv.at/infos/cooperation-ogd-oesterreich/>, am 19.6.2016.

sowie Marken- und Patentrecht zu berücksichtigen, auf der anderen Seite bringt sie ökonomische Vorteile für Unternehmen und Behörden und auch bessere Information für die Bürger. Zudem wird argumentiert, dass die Generierung der Daten erst durch öffentliche Gelder möglich war und somit auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollte.³⁴ Damit steht auch die Förderung von Open Government³⁵ und Open Access³⁶ auf der Agenda der EU, da diese ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Mitgliedsstaaten erhöhen sollen.

Im Rahmen der durchgeführten Interviews haben sich die befragten Personen zu Frage vier des Interviewleitfadens zu „Open Access“, „Open Data“ und „Information for All“ wie folgt geäußert:

Die Entwicklungen von Open Access und Open Data werden von der Österreichischen Mediathek im Sinne der Zugänglichkeit von Material als positiv betrachtet. Aus der Archivsicht sollte es aber dennoch Einschränkungen geben: So sollte eine Benutzung und Erforschung frei sein, im Falle von kommerziellen Weiterverwendung aber Gebühren erhoben werden, da bei den Archiven auch Kosten liegen, diese in weiterer Folge von der Gesellschaft getragen werden sollten.³⁷ Hier ist anzumerken, dass ein solches Vorgehen von der PSI-Richtlinie bzw. dem Informationsweiterverwendungsgesetz auch vorgesehen ist, die Diskriminierung der Wirtschaft ist dabei jedoch untersagt.

Auch Herbert Hayduck befürwortet die Initiativen Open Access und Open Data, betont aber, dass auch hier der Zugang nie vollständig sein kann. Generell sieht er die Forderung nach Vollständigkeit in Anbetracht der großen Datenflut der letzten Jahre als überholt. Vom Anspruch auf Vollständigkeit und Universalität müsse man sich demnach befreien. An dieser Stelle betonte er jedoch die Chancen die diese neue Situation mit sich bringen würde. In Zukunft wäre es demnach besonders wichtig die Webdokumentation voranzutreiben, diese wird in Österreich bisher nur sehr selten durchgeführt. Nur die Nationalbibliothek führt in Österreich momentan solche Webdokumentationen durch. Leider findet das nur in sehr minimalem Rahmen statt und geht über Stichproben nicht hinaus.³⁸ Hier ist anzumerken, dass der Interviewte leider nicht direkt auf die ihm gestellte Frage geantwortet hat, sondern vom Themen-

³⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data, am 24.4.2015.

³⁵ <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/open-government>, am 24.5.2015.

³⁶ <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/open-access-scientific-information>, am 24.5.2015.

³⁷ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

³⁸ Interview mit Herbert Hayduck und Barbara Kerb am 27.8.2015.

bereich Open Data/Open Access abgewichen ist und auf die Problematik der Vollständigkeit zu sprechen kam.

Auch Thomas Ballhausen unterstützt die beiden Initiativen. Er betont an dieser Stelle den Faktor der Öffentlichkeit, die sich in den letzten Jahren stark verändert hat. Diese Veränderungen bringen seiner Ansicht nach aber neben vielen Rechten auch viele neue Verpflichtungen mit sich. Für ihn ist es jedoch wichtig, dass wenn etwas mit öffentlichen Geldern finanziert wird, dieses Material auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.³⁹

Auch die europäische Archivgruppe – als ein Gremium der Europäischen Kommission – beteiligt sich an diesen Prozessen. Diese arbeitet an der Koordinierung der Zusammenarbeit der Archive der EU. Sie erarbeitet verschiedene Vorschläge für Maßnahmen und Leitlinien bzw. wie diese in Zukunft verbessert werden können.⁴⁰ Die Aufgabenstellung an die europäische Archivgruppe geht aus der „Empfehlung des Rates vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen“ hervor.⁴¹

„Die Archive Europas wollen die Herausforderungen der modernen Informationsgesellschaft gemeinsam bewältigen und bemühen sich gleichzeitig darum, ihre traditionellen Aufgaben gegenüber den Regierungen und Bürgern auch weiterhin zu wahren.“⁴²

In den Fortschrittsberichten an die Europäische Kommission werden Themen wie die Vernetzung der Archive durch eine Internet-Datenbank und die Errichtung einer europäischen Archivrechtsdatenbank (EURONOMOS) diskutiert. Des Weiteren stehen aber auch Themen wie Maßnahmen zum Schutz und Erhalt sowie Diebstahl von Archivgut zur Diskussion. Außerdem beschäftigt sich die europäische Archivgruppe mit der veränderten Rolle der Archive durch die vermehrte und mittlerweile sehr umfassende Nutzung von IT. In diesem Zusammenhang kommen etwa die Digitalisierung, der Online-Zugang aber auch Kosten und Finanzierung dieser Maßnahmen zur Sprache. Die Archivgruppe sieht in der Lösung des Finanzie-

³⁹ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

⁴⁰ Mitteilung der Kommission. Zusammenfassung des Fortschrittberichts an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung Nr. 2005/835/EG vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen vorgelegt von der europäischen Archivgruppe (1.8.2008), 2.

⁴¹ Empfehlung des Rates vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen (2005/835/EG), Amtsblatt der Europäischen Union (29.11.2005).

⁴² Bericht der Kommission an den Rat. Zusammenfassung Europäische Archivgruppe. Die Archive in Europa und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters. 2. Fortschrittsbericht an den Rat (21.9.2012), 5.

rungsproblems der Digitalisierung eine wichtige Voraussetzung für die Öffnung des Online-Zugangs zu Archivalien Europas.⁴³

Zudem hat sich auch die Archivgruppe mit der Richtlinie 2003/98/EG, in Bezug auf deren Anwendung auf die Archive beschäftigt.⁴⁴ Damit war die europäische Archivgruppe an der Novelle selbiger im Jahr 2013 beteiligt.

Im Rahmen der durchgeführten Interviews haben sich die befragten Personen zu Frage eins des Interviewleitfadens zu den unterschiedlichen Konventionen und Richtlinien von den unterschiedlichen Internationalen Organisationen wie folgt geäußert:

Die noch nicht ratifizierten Richtlinien werden von der Österreichischen Mediathek begrüßt und solche Initiativen als wichtig befunden. Gabriele Fröschl und Peter Ploteny geben an dieser Stelle aber zu bedenken, dass die Lobby für solche Anliegen in Österreich eher klein ist und die Wichtigkeit dieser Richtlinien vielen Verantwortlichen nicht bewusst ist. Die Initiativen von Medienseite sind meist sehr viel stärker unterstützt. Die Österreichische Mediathek sieht sich als einzelne Institution deshalb nicht in der Lage, auf diese Prozesse Einfluss zu nehmen, es wird jedoch betont, dass die Medienarchive Austria als Dachverband sich bereits an den Diskussionen zu den die Archive betreffenden Themen beteiligen.⁴⁵

Auch Thomas Ballhausen begrüßt die Konventionen und Richtlinien und findet es wünschenswert die Ratifizierung dieser voranzutreiben. Ansonsten gilt es aber, sich an best-practice Beispielen und Empfehlungen zu orientieren, wichtig ist es aber dennoch konform zur nationalen Gesetzgebung zu handeln. Er betont die Unerlässlichkeit dessen, dass sich die Institutionen in den laufenden Diskurs einbringen um hier aktiv mitgestalten zu können. Denn Einfluss auf Konventionen und Richtlinien zu nehmen gelingt z.B. am besten über den indirekten Weg der Dachverbände. So sind die Medienarchive Austria in dieser Hinsicht engagiert und schreiben etwa Eingaben und Stellungnahmen. Eine Vereinheitlichung der verschiedenen nationalen Gesetzgebungen wäre – als Harmonisierungsmaßnahme – durchaus erstre-

⁴³ Mitteilung der Kommission. Zusammenfassung des Fortschrittsberichts an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung Nr. 2005/835/EG vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen vorgelegt von der europäischen Archivgruppe (1.8.2008); Bericht der Kommission an den Rat. Zusammenfassung Europäische Archivgruppe. Die Archive in Europa und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters. 2. Fortschrittsbericht an den Rat (21.9.2012), 5.

⁴⁴ Bericht der Kommission an den Rat. Zusammenfassung Europäische Archivgruppe. Die Archive in Europa und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters. 2. Fortschrittsbericht an den Rat (21.9.2012), 7.

⁴⁵ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

benswert, müsste aber im Detail geprüft werden. Allerdings wäre es verfehlt den Archiven in ihrem Engagement nur Eigeninteresse zu unterstellen, weil sie z.B. dadurch auch Besitzrechte bekommen würden.⁴⁶

1.1.1 Richtlinie 2003/98/EG

Die Richtlinie 2003/98/EG wurde am 17. November 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie wurde durch das Europäische Parlament und den Rat ausgearbeitet und sie, die Richtlinie hat die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zum Thema. Im Folgenden wird die Richtlinie 2003/98/EG, wie auch in der entsprechenden Fachliteratur, verkürzt PSI-Richtlinie genannt.⁴⁷

„Ziel der Richtlinie ist ein Abbau der Barrieren, denen sich die europäischen Anbieter von Inhalten bei der Entwicklung einer neuen Generation von Informationsprodukten und -diensten anhand von Informationen des öffentlichen Sektors gegenüberstehen.“⁴⁸

Die Schaffung dieser Richtlinie sollte vorrangig die Wettbewerbsnachteile der europäischen Unternehmen gegenüber jenen aus den USA, die sich in dieser Hinsicht auf ein gutes System stützen können, ausgleichen. Die Nutzung von vorhandenem Wissen durch die Wirtschaft unterstützt das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit und verbessert zudem die Lebensqualität der Bürger, auch in Hinsicht auf einen durch den Aufschwung der Wirtschaft verbesserten Arbeitsmarkt. Der Wert der Informationen, die im Besitz von öffentlichen Stellen in der europäischen Union sind, wird auf 68 Milliarden Euro geschätzt. Dieses Potential wurde jedoch bis zur Schaffung spezifischer Gesetze in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht genutzt.⁴⁹

In einer Broschüre der EU-Kommission mit dem Titel „Exploiting the Potential of Europe's Public Sector Information“ wird das audiovisuelle Material der öffentlichen Archive als Beispiel für einen Ausgangspunkt für Mehrwertprodukte oder -dienste genannt.⁵⁰ Denn in der PSI-Richtlinie wird der Begriff „Dokument“ wie folgt definiert:

⁴⁶ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

⁴⁷ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union (31.12.2003).

⁴⁸ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 23.

⁴⁹ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 23ff.

⁵⁰ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 37f.

„Der Begriff umfasst jede im Besitz öffentlicher Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material).“⁵¹

Es muss hier jedoch erwähnt werden, dass die PSI-Richtlinie nicht den Zugang zu den Informationen und „Dokumenten“ regelte, sondern lediglich ihre Weiterverwendung. In dieser Hinsicht stützte sich die PSI-Richtlinie auf vorhandene Zugangsregeln. In seinem Kommentar weist Johannes Öhlböck jedoch darauf hin, dass der Zugang zu eben diesen Informationen innerstaatlich nur unzureichend geregelt ist. Er betont, dass in der Voraussetzung dieser Zugangsregeln eine große Schwäche der PSI-Richtlinie liegt.⁵² Die geltenden Zugangsregeln der einzelnen Mitgliedsstaaten zu Informationen des öffentlichen Sektors bleiben demzufolge auch unberührt.

Welche öffentlichen Stellen und Dokumente in den Geltungsbereich der PSI-Richtlinie fallen, wurde durch eine „negative Definition“ bestimmt. So wurden nur jene, die nicht betroffen sind, in der Richtlinie ausgenommen. Zudem enthielt diese keine Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung. Diese Entscheidung lag beim betreffenden Mitgliedsstaat bzw. bei der jeweiligen öffentlichen Stelle. Für den Fall, dass sich aus der Richtlinie Verpflichtungen ergaben, galten diese nur solange sie nicht die verschiedenen völkerrechtlichen Vereinbarungen zum geistigen Eigentum betrafen.⁵³ Denn zu den in Art 1 erwähnten Ausnahmen zählten Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, bzw. auch jene Dokumente, die nach den Zugangsregeln der einzelnen Mitgliedsstaaten aus verschiedenen Gründen – z.B. zum Schutz der nationalen Sicherheit – nicht zugänglich waren. In der Richtlinie von 2003 (sowie auch in der von 2013) zählen – problematischer Weise – zu diesen Ausnahmen zudem Dokumente, die sich im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, wie auch des ORF befinden und der Umsetzung des öffentlichen Sendeauftrags dienen.⁵⁴

Die Richtlinie galt für Dokumente, die im Besitz des öffentlichen Sektors sind. Es gab bis zur Novelle 2013 jedoch zahlreiche Ausnahmen, unter diese fielen etwa auch Dokumente von Bildungs- Forschungs- und kulturellen Einrichtungen, d.h. auch Museen, Bibliotheken und Archiven und jene Dokumente, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugänglich ge-

⁵¹ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union (31.12.2003), 91.

⁵² Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 24.

⁵³ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 37f.

⁵⁴ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 39f.

macht werden dürfen. Als eine wichtige Ausnahme sind des Weiteren all jene Dokumente zu nennen, deren Erstellung nicht in den Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fallen.⁵⁵

„Erfasst werden daher all jene Einrichtungen deren Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls liegen, die kein wirtschaftliches Risiko tragen, zumindest teilrechtsfähig sind und deren Leitungs- und Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von Gebietskörperschaften oder ihren Einrichtungen ernannt werden, der Aufsicht von Gebietskörperschaften unterliegen oder überwiegend von diesen finanziert werden.“⁵⁶

Die Unterscheidung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung ist in jedem Fall nicht relevant für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe.⁵⁷

„Die Erwägungsgründe zur PSI-Richtlinie nennen die Offenlegung aller allgemein verfügbarer Dokumente, die sich im Besitz des öffentlichen Sektors befinden, ein grundlegendes Mittel zur Erweiterung des Rechts auf Wissen, welches als Grundpfeiler der Demokratie gesehen wird.“⁵⁸

In der PSI-Richtlinie wurde zudem festgeschrieben, dass die Weiterverwendung von Daten auch kostenlos sein kann, dass aber, falls ein Mitgliedsstaat sich entschließen sollte, doch Gebühren einzuhoben, eine Höchstgrenze gilt.⁵⁹ Diese Bestimmung war ganz im Sinne einer besseren Zugänglichkeit der Dokumente durch die BenutzerInnen, da auch hohe Gebühren eine Barriere darstellen können und somit zu einer Ungleichstellung führen können. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Transparenz betont, die etwa durch die Veröffentlichung im Internet und das Festlegen von Standardentgelten erreicht werden soll.⁶⁰ Zwar legte die Richtlinie nicht fest, wie der Rechtsschutz im Falle einer Ablehnung aussehen soll, regt jedoch an, dass der Ablehnungsgrund genannt werden soll.⁶¹

Jede Richtlinie der EU ist nur für die Mitgliedsländer bindend. Sie sind verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser in einem bestimmten Rahmen umzusetzen und

⁵⁵ Rainer Knyrim, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, in: ecolx. Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 (2005), 739.

⁵⁶ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 41.

⁵⁷ Rainer Knyrim, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, in: ecolx. Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 (2005), 739.

⁵⁸ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 41f.

⁵⁹ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 46f.

⁶⁰ Rainer Knyrim, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, in: ecolx. Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 (2005), 740.

⁶⁰ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 41f.

⁶¹ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 48.

gelten nur so lange sie nicht novelliert sind. Auf der Ebene der Gemeinschaft sind das Recht auf gute Verwaltung und das Recht auf Zugang zu Dokumenten, wie zuvor schon beschrieben in den Artikeln 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgeschrieben.⁶²

1.1.2 Richtlinie 2013/37/EU

Wie die ursprüngliche PSI-Richtlinie aus dem Jahr 2003, hat auch die Novelle aus dem Jahr 2013 die Aktivierung des brach liegenden ökonomischen Potentials der Informationen des öffentlichen Sektors zum Ziel. Auch die Novelle ändert nichts daran, dass diese die Weiterverwendung der Daten und nicht deren Zugang im Fokus hat. Im Vorfeld der Novelle arbeitete die Europäische Kommission in sechs Berichten heraus, wo eine Anpassung stattfinden musste, damit die PSI-Richtlinie ihr volles Potential entfalten kann. So war es das Ziel der Richtlinie, Diskriminierung und Monopole abzubauen sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Gebührenerhebung zu erhöhen.⁶³ Die Kernpunkte der Novelle sind die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde, die Anwendung des Grenzkostenansatzes und die Verankerung des Grundsatzes, dass „öffentlich zugänglich“ gleichbedeutend mit „Weiterverwendbarkeit“ ist. Des Weiteren – und für die hier behandelte Thematik am bedeutendsten – wurde der Anwendungsbereich der Novelle auf Bibliotheken, Museen und Archive erweitert. In einer Stellungnahme vom 24. Jänner 2012 äußerte Österreich wegen verschiedener sich daraus ergebender Problemfelder Kritik an der geplanten Novelle. Es wird etwa ein Konflikt mit dem Subsidiaritätsprinzip gesehen, weil etwa die Definition, was denn eigentlich Informationen des öffentlichen Sektors sind, durch die jeweilige Hoheitsgewalt definiert wird. Ferner wird die Erweiterung des Anwendungsbereich auf Bibliotheken, Museen und Archive – und die damit einhergehende Verpflichtung der Zurverfügungstellung von Informationen – kritisch betrachtet, da befürchtet wird, der Mehrwert der durch die sogenannten „Public Private Partnerships“ entstehen könnte, würde dadurch verloren gehen. Außerdem sollen eben diese Arrangements nun eingeschränkt werden, da Ausschließlichkeitsvereinbarungen nur noch maximal sieben Jahre bestehen dürfen. Aber auch die Tarifbestimmungen und die Einrichtung der zuvor erwähnten Sonderbehörde stießen auf Kritik. Letztere vor allem deshalb,

⁶² Alexander Thiele, *Europarecht* (Altenberge 2014), 200ff.

⁶³ Barbara Posch, Die Novelle der PSI-Richtlinie – bisherige Entwicklungen, in: Erich Schweighofer, Franz Kummer, Walter Hötendorfer (Hg.), *Abstraktion und Applikation*. Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums (Wien 2013), 289.

weil für die Entscheide dieser Behörde kein Rechtsweg vorgesehen ist. Zudem wird die damit einhergehende Mehrbelastung durch die föderale Struktur Österreichs verstärkt.⁶⁴

Außerdem wurde von vielen Mitgliedsstaaten befürchtet, dass mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Museen, Archive und Bibliotheken diese Stellen ihre Dokumente vermehrt digitalisieren müssten. Die Befürchtung, dass die Kosten in diesem Bereich explodieren könnten, konnte jedoch damit entkräftet werden, dass es durch die PSI-Richtlinie keinen Anspruch auf digitalisierte Information gäbe. Des Weiteren wird durch die Novelle ergänzt, dass die öffentlichen Stellen Dokumente nicht zur Verfügung stellen müssen wenn damit ein unverhältnismäßig großer Aufwand verbunden ist oder diese personenbezogene Daten enthalten.⁶⁵

Im Rahmen der durchgeführten Interviews haben sich die befragten Personen zu Frage sechs des Interviewleitfadens zur Umsetzung der PSI-Novelle in Österreich wie folgt geäußert:

Die PSI-Novelle wird von der Österreichischen Mediathek als eine interessante Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen betrachtet. Für die Institution selbst wird sie jedoch keinen großen Umbruch darstellen, weil das Archivgut schon zu 98% zugänglich ist und sich die Zugänglichkeit auch in Zukunft im Rahmen des Urheberrechts bewegen muss. Welche Bestimmungen es zur Weiterverwendung gibt hängt vom Einzelfall ab. Es wurde angemerkt, dass diese Richtlinie vor allem auf andere Institutionen abzielt. Wie sich das in Zukunft auswirken wird, ist noch nicht vorhersehbar.⁶⁶

Herbert Hayduck sieht das ORF-Archiv von der PSI-Novelle nicht konkret betroffen, findet aber, dass die Praxis fehlt: „Man wird es auf sich zukommen lassen.“ Technisch sind die Forderungen dieser Novelle jedenfalls leistbar, schaden aber eher.⁶⁷ Warum Herbert Hayduck dieser Ansicht ist hat er nicht näher erläutert, sondern sich auf diese knappe Antwort beschränkt.

⁶⁴ Barbara Posch, Die Novelle der PSI-Richtlinie – bisherige Entwicklungen, in: Erich Schweighofer, Franz Kummer, Walter Hötendorfer (Hg.), Abstraktion und Applikation. Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums (Wien 2013), 291.

⁶⁵ Barbara Posch, Die Novelle der PSI-Richtlinie – bisherige Entwicklungen, in: Erich Schweighofer, Franz Kummer, Walter Hötendorfer (Hg.), Abstraktion und Applikation. Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums (Wien 2013), 292.

⁶⁶ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

⁶⁷ Interview mit Herbert Hayduck und Barbara Kerb am 27.8.2015.

Thomas Ballhausen hält sich im Zusammenhang mit der PSI-Novelle vor allem an die Ansichten der Knowledge-Foundation Austria. Informationen des öffentlichen Sektors sollten seiner Ansicht nach bestandsspezifisch beurteilt werden. Auch die Frage, welche Institutionen denn eigentlich unter den Begriff „öffentliche Stellen“ fallen, sollte unbedingt geklärt werden. Eine Forderung nach offenen Daten und Transparenz ist aber in jedem Fall dringend notwendig. Aus archivarischer Sicht sei es umso notwendiger sich mit der Thematik zu beschäftigen, weil die Fragestellungen alle Bereiche bis hin zu den Metadaten betreffen. Denn von der PSI-Novelle sind nicht nur die Dokumente selbst, sondern auch die beschreibenden Daten betroffen. Zudem ist er der Ansicht, dass in Zukunft geklärt werden müsse, was die Regelungen zu den Grenzkosten für die Archive bedeuten. So haben die Institutionen etwa die Erlaubnis über die Grenzkostendeckelung hinaus weitere Kosten zu verrechnen. Zudem muss die Bedeutung der PSI-Novelle für die Public-private-Partnerships eruiert werden. Fest steht jedoch, dass diese Änderungen viele Herausforderungen mit sich bringen werden.⁶⁸

1.2 Projekte und Perspektiven für Europa

Die UNESCO bemüht sich auch um den Dokumentenerhalt und den Zugang zu Wissen und Information. Sie versucht außerdem, ein Bewusstsein für das Schadenspotential der verschiedenen Dokumente, wie z.B. Papier, Tonträger, zu schaffen. Die Bemühung, kulturelle Dokumente auch für die Zukunft zu erhalten und damit auch weiterhin zugänglich zu machen, äußert sich auch in der „Charter on the Preservation of the Digital Heritage“ aus dem Jahr 2003. In einem engen Zusammenhang mit der Charter steht das 1992 ins Leben gerufene Programm „Memory of the World“.⁶⁹ Der österreichische Ableger besteht erst seit 2014, nennt sich „Memory of Austria“ und hat auch die Bewahrung und den Zugang zu kulturell und historisch bedeutsamen Dokumenten zum Ziel. Vorsitzender für das österreichische Nationalkomitee des „Memory of the World“-Programms ist Dietrich Schüller, vormaliger Leiter des Phonogrammarchivs.⁷⁰

Außerdem macht die UNESCO mit dem jährlich am 27. Oktober wiederkehrenden „World Day for Audiovisual Heritage“ auf die Bedrohung und Zerstörung durch den Mangel an Wissen, Fähigkeiten, Strukturen und Ressourcen aufmerksam. Die Sicherung des audiovisuellen

⁶⁸ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

⁶⁹ <http://www.unesco.at/kommunikation/memory.htm>, am 23.5.2015.

⁷⁰ <http://memory.unesco.at>, am 23.5.2015.

Kulturerbes ist der UNESCO ein Anliegen, weshalb sie auch eine enge Kooperation mit dem Co-ordinating Council of Audiovisual Archives Associations (CCAAA) eingegangen ist.⁷¹

Die Europäische Union versucht den Zugang zu den audiovisuellen Medien ihrer Mitgliedsstaaten zu verbessern. So gab es im Laufe ihres Bestehens immer wieder Versuche, audiovisuelles Material zugänglich zu machen. Oft initiiert die EU Projekte, welche die Erhaltung, den Zugriff und die Verwertung des Materials erleichtern sollen. Im Prinzip geht es darum, Europas Kulturerbe in den Bibliotheken, Museen, Archiven und Galerien zu digitalisieren, um es den Menschen zugänglich zu machen und für die Zukunft zu bewahren. Ein prominentes, im gegenständlichen Zusammenhang auch wichtiges, langfristiges Vorhaben ist das Projekt „Europeana“ und seine Unterprojekte wie etwa der „European Filmgateway“.

Im Rahmen der durchgeführten Interviews haben sich die befragten Personen zu Frage 29 des Interviewleitfadens bezüglich der Projekte wie folgt geäußert:

Die Österreichische Mediathek war von Beginn an Partner von Europeana, vor allem von „Europeana Sound“, das bis 2017 anberaumt ist. Grundsätzlich wird dieses Projekt von der Institution sehr positiv gesehen, kritisiert wird jedoch die geringe Zugriffsrate. Ihrer Meinung nach ist der Bekanntheitsgrad von Europeana – selbst unter StudentInnen der Geschichte – zu gering. Kritisiert wird vor allem, dass Europeana nicht Suchmaschinen-indiziert ist. Zugriffe auf die Onlinebestände der Mediathek erfolgen vor allem durch die Verlinkung im Netz, z.B. über Wikipedia, Postings bei Online-Zeitungen wie „Der Standard“ zu aktuellen Themen. Nach Ansicht der Institution bringt vor allem die Google-Indizierung Zugriffe, weniger jedoch Portale.⁷²

Das Filmarchiv Austria partizipierte und partizipiert an unterschiedlichen nationalen und europaweiten Projekten, so etwa am European Filmgateway. Thomas Ballhausen bedauert, dass auf Europeana vergleichsweise wenige audiovisuelle Dokumente verfügbar sind. Dieser Umstand ist aber weniger eine Folge der Politik von Europeana, sondern ist den allgemeinen Bedingungen geschuldet (auch Europeana hat Urheberrechtsprobleme), denn der Bedarf wäre vorhanden. So ergeben etwa Logfile-Analysen, dass auf audiovisuelle Quellen besonders häufig zugegriffen wird. Aber auch Europe 2020 – die Wachstumsstrategie der Europäischen

⁷¹ <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/archives/audiovisual-archives/>, am 23.5.2015.

⁷² Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

Kommission – ergibt spannende Perspektiven für die Bestände des Filmarchivs. Allerdings muss an dieser Stelle klar gesagt werden, dass für künftige EU-Projekte die Digitalisierung weiter voran getrieben werden muss, da dasselbe Material nicht mehrfach verwendet werden kann.⁷³

2 Nationales Recht in Österreich

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Staat hat Interesse an der Sicherung und Bewahrung von Kulturgut und den Archiven den Auftrag zur Bewältigung dieser Aufgabe gegeben. Der Zugang wird aus verwaltungsökonomischen Gründen aber oftmals durch diese beschränkt. Öffentliche Archive sollten im Sinne des Rechts auf Informationen für die Allgemeinheit zugänglich sein. Es kann aber dennoch nicht von einem uneingeschränkten, freien Zugang gesprochen werden. Denn obwohl die Archive eine Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit haben, sind diese auch ihren Beständen und den Rechten Dritter verpflichtet. Im Bereich des Archivs treten sich auch die divergierenden Interessen von all jenen, die sich einen verbesserten Zugang zu Archivgut wünschen – dazu gehören in erster Linie die Forscher – und jenen, die vom Zugang zu Archivgut persönlich betroffen und durch den Datenschutz geschützt sind, gegenüber.⁷⁴

Spannungsverhältnisse ergeben sich vor allem hinsichtlich verschiedener verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte wie etwa Art 8 und 10 EMRK, Art 13 und 17 StGG. Gemäß § 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens. Obwohl sich Grundrechte ihrem Wesen nach strukturell als Abwehrrechte gegen den Staat manifestieren, um so bestmöglich die Freiheit jedes einzelnen gewähren zu können, entfaltet der Art 8 EMRK auch im Verhältnis zwischen Privaten Wirkung. Früherer EGMR-Rechtsprechung folgend, hat der OGH die in § 16 ABGB normierten Persönlichkeitsrechte im Lichte des Art 8 EMRK interpretiert und diesem mittelbare Drittwirkung beigemessen. Der Art 8 EMRK schützt die gesamte individuelle Persönlichkeitssphäre. Eingriffe in den Schutzbereich des Art 8 EMRK sind vielfältig, z.B. verdeckte Ermittlungen gegen bestimmte Perso-

⁷³ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

⁷⁴ Josef Pauser, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 104.

nen, gesetzliche Registrierungspflichten für Mieter von Videokassetten bis hin zur Offenlegung personenbezogener medizinischer Daten.⁷⁵

Die in Verfassungsrang stehende Bestimmung des § 1 DSG (Datenschutzgesetz) gewährt jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der diese Person betreffenden personenbezogenen Daten soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Ein solches Interesse ist etwa stets ausgeschlossen, wenn die infrage stehenden Daten allgemein zugänglich sind, bzw. nicht auf den Betroffenen rückführbar. Das Recht auf Datenschutz garantiert ein Bündel von Rechten, welche als „Garantie der informationellen Selbstbestimmung“ begrifflich definiert werden. Der Schutzbereich des DSG überschneidet sich in vielen Fällen mit jenem des Art 8 EMRK, geht aber über diesen hinaus und kann daher als Erfüllung der sich aus Art 8 EMRK ergebenden Schutzpflicht des Gesetzgebers gegenüber dem Einzelnen angesehen werden. Der § 1 DSG lautet wie folgt.⁷⁶

„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“⁷⁷

Der Umfang des Grundrechtsschutzes hängt im Wesentlichen von der Auslegung des Begriffes „schutzwürdiges Interesse“ ab. Wann ein solches schutzwürdiges Interesse vorliegt, ist jedenfalls gesondert im Einzelfall zu prüfen und räumt daher dem Anwender einen überaus weiten Spielraum ein. Darüberhinaus findet sich im DSG eine Besonderheit, das dem System der österreichischen Grundrechtsordnung prinzipiell fremd ist, die maßgebliche Bestimmung ist § 1 Abs 5 DSG, worin eine unmittelbare Drittwirkung normiert wird. Demnach ist das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts (z.B. Verein) eingerichtet sind, klagsweise vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Daraus folgt, dass alle Privaten, sowohl natürliche als auch juristische Personen, zur Geheimhaltung personenbezogener Daten verpflichtet sind.⁷⁸ Wie sehr der Daten-

⁷⁵ Robert Walter, Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (Wien 2007), 694ff.

⁷⁶ Robert Walter, Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (Wien 2007), 708ff.

⁷⁷ Datenschutzgesetz, § 1.

⁷⁸ Robert Walter, Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (Wien 2007), 708ff.

schutz die Forschung und damit auch die Archivwelt beschäftigt, zeigt eine Konferenz mit dem Titel „Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Datenschutz und Archivrecht“, die zwischen 28. und 29. September 2015 am Wiener Juridicum stattgefunden hat.⁷⁹

Der Schutzbereich der Kommunikationsfreiheit, normiert in Art 10 EMRK und Art 13 StGG (Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), umfasst den Schutz der individuellen Kommunikation (freie Meinungsäußerung) und den freien Fluss von Informationen (Freiheit zum Empfang von Nachrichten). Da der gewährleistete Schutz des Art 10 EMRK weit über jenen des Art 13 StGG hinausreicht, ist jener Art 13 StGG quasi obsolet geworden. Die Träger der genannten Freiheiten, da es sich bei Art 10 um ein „Jedermannsrecht“ handelt, sind In- und Ausländer sowie natürliche und juristische Personen. Daraus folgt dass auch private und öffentliche Medienunternehmen – wie etwa der ORF – diesem unterliegen.⁸⁰

Zudem müssen in diesem Zusammenhang auch die Auskunftspflichtgesetze der Länder und die Verschwiegenheitspflicht beachtet werden. Das Archiv steht also zusätzlich im Spannungsfeld zwischen Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht.

„Österreich ist das einzige Land in der EU, in dem Amtsverschwiegenheit Verfassungsrang eingeräumt wird. Damit sind alle Organe der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung zur Verschwiegenheit über all jene Tatsachen und Informationen verpflichtet die Ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien stehen.“⁸¹

Österreich ist eines von wenigen Ländern Europas, in denen die Verschwiegenheitspflicht sogar Verfassungsrang hat. An dieser Stelle muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass

⁷⁹ <https://recht-zeitgeschichtsforschung.univie.ac.at>, am 27.1.2016.

⁸⁰ Robert Walter, Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (Wien 2007), 725ff.

⁸¹ Elisabeth Schöggel-Ernst, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: Atlanti 20 (2010), 94 bzw. nach Art 20 Abs 3 B-VG.

„Auskunft“ nicht mit Akteneinsicht gleichgesetzt werden kann.⁸² Mit der Erteilung des Rechts auf Akteneinsicht kann jedoch der Auskunftspflicht entsprochen werden.⁸³

Die Zugangsregelungen in Österreich haben eine lange historische Entwicklung und sind auf Bundes- und Landesrecht verteilt. Zu bemerken ist hier, dass es in Österreich weder ein einheitliches System, noch eine gesetzliche Bestimmung zum „Recht auf Wissen“ bzw. zu den „Pflichten von WissensinhaberInnen“ gibt. Es bestehen lediglich gesetzliche Regelungen, die Verbreitung von bestimmten Informationen behindern, so – wie oben bereits angesprochen – z.B. Amtsgeheimnis und Dienstgeheimnis.⁸⁴

Die Regelung des Zugangs erfolgt in Österreich eben im Wesentlichen über das Auskunftspflichtgesetz. Es besagt, dass hier Auskünfte über den eigenen Wirkungsbereich gegeben werden dürfen und müssen und insofern eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (Art 20 Abs 3 und 4 B-VG) dem nicht entgegen steht.

Der traditionellen Sichtweise, wonach Amtsverschwiegenheit als vordergründige Pflicht angesehen wurde, wäre zu entgegnen, dass im Prinzip jegliche Erscheinungsform der Verwaltung auf Öffentlichkeit ausgerichtet sein sollte. In diesem Sinne muss zumindest in bestimmten Fällen eine Auskunftspflicht statuiert sein; nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer sachgerechten Information der Bürger und einem höchstmöglichen transparenten Verwaltungshandeln als unerlässliche Bestandteile von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.⁸⁵

Es muss daher immer eine Güterabwägung zwischen den verschiedenen Interessen stattfinden; etwa zwischen dem Forschungsinteresse eines Wissenschaftlers (Freiheit der Wissenschaft) und dem Geheimhaltungsinteresse eines Betroffenen (Datenschutz).⁸⁶

Das in Art 20 Abs 4 B-VG normierte Auskunftsrecht steht naturgemäß mit Art 10 EMRK in einem Spannungsverhältnis, das im Einzelfall durch Abwägung beiderseitiger Interessenslagen aufgelöst werden kann. Zumindest teilweise wird demnach aus Art 10 EMRK iVm Art 20

⁸² Elisabeth *Schögl-Ernst*, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: *Atlanti* 20 (2010), 94.

⁸³ Walter *Berka*, Lehrbuch Grundrechte. Ein Arbeitsbuch für das juristische Studium mit Hinweisen zur grundrechtlichen Fallbearbeitung (Wien 2000), Randziffer 522.

⁸⁴ Johannes *Öhlböck*, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 34ff.

⁸⁵ Walter *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium (Wien 2013).

⁸⁶ Heinrich *Berg*, Die Österreichischen Archivgesetze, in: *Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja* 9 (2010), 46.

Abs 4 B-VG ein subjektives Recht auf Auskunft abzuleiten sein.⁸⁷ Der VfGH hingegen ist der Ansicht, dass die Erteilung von Auskünften nur einen einfachgesetzlich gewährleiteten Anspruch darstellt, der sich wiederum aus den jeweiligen Auskunftspflichtgesetzen (des Bundes und der Länder) ergibt. Diese Auskunftspflichtgesetze sind dieser Ansicht folgend als Ausführungsgesetze anzusehen, was zur Folge hat, dass wenn eine Behörde eine negative Entscheidung hinsichtlich einer gewünschten Auskunftserteilung trifft, sie nach diesen Gesetzen bescheidmäßig zu erledigen hat. Eine Auskunftserteilung hingegen ist als bloße Wissenserklärung und nicht als Bescheid zu qualifizieren.⁸⁸

Bei einer solchen Abwägung, ist demzufolge etwa auch der Artikel 17 StGG zu berücksichtigen. Dieser gewährt die Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Daraus resultierend ergibt sich ein Recht auf Kenntnis der Geschichte.⁸⁹

2.2 Informationsweiterverwendungsgesetz

Das Informationsweiterverwendungsgesetz ist die Umsetzung der PSI-Richtlinie der Europäischen Union, welche die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Juli 2005 umzusetzen hatten. In Österreich kam die Umsetzung erst um ein paar Monate verspätet. Diese „Verspätung“ ist vor allem historisch begründet, da die Amtsverschwiegenheit seit der Zeit Maria Theresias und Joseph II. ein unumstößlicher Bestandteil der Bürokratie war und eine Diskussion über Informationszugang in Österreich erst in den 1970er Jahren einsetzte.⁹⁰

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie, ist es zu unterschiedlichen Regelungen, z.B. im Bezug auf Gebühren, aber auch die generelle Verfügbarkeit von Informationen zur Weiterverwendung gekommen. Durch ein gut funktionierendes System – die Weiterverwendung öffentlicher Daten betreffend – sollte sowohl das Wachstum und der Wettbewerb europäischer Unternehmen unterstützt werden, als auch die Lebensqualität der Bürger. Durch die unterschiedlichen Umsetzungen wird es für Unternehmen aber dennoch weiterhin schwierig sein, europaweite Produkte zu entwickeln. Zudem ist die Umsetzung in Österreich weniger wirtschaftlicher Natur, als sie dem Auskunftsinteresse der Bürger dient. Die Umsetzung der Richtlinie

⁸⁷ Walter *Berka*, Lehrbuch Grundrechte. Ein Arbeitsbuch für das juristische Studium mit Hinweisen zur grundrechtlichen Fallbearbeitung (Wien 2000), Randziffer 522.

⁸⁸ Arno *Kahl*, Karl *Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (Wien 2013), 115ff.

⁸⁹ Josef *Pauser*, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 104.

⁹⁰ Johannes *Öhlböck*, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 51, 68 und 72.

machte in Österreich eine „eins plus neun“ Regelung notwendig, d.h. wegen der geteilten Kompetenzen von Bund und Ländern mussten ein Bundesgesetz und neun Ländergesetze geschaffen werden. Dieses Vorgehen wurde kritisiert, da dadurch eine Behinderung der Contentwirtschaft stattfinden würde und die „Rechtszersplitterung den Zielen der Richtlinie widerspricht“.⁹¹ Die Umsetzung wurde oftmals kritisiert, zum einen weil sie nahezu den genauen Wortlaut der PSI-Richtlinie übernommen hat, also eine Art Minimalvariante darstellt, die wie vermutet keine neuen Impulse setzen können wird. Zum andern wird kritisiert, dass Österreich sozusagen den zweiten Schritt vor dem Ersten gemacht hat, in dem es die Weiterverwendung von Informationen geregelt hat, bevor es Zugangsregeln zu diesen geschaffen hat. Im Falle dessen, dass es gar keine Zugangsregelung zu Dokumenten gibt, soll die betreffende öffentliche Stelle darüber entscheiden. Oft wurde auch diskutiert, ob Art 10 EMRK als allgemeine Zugangsnorm gesehen werden soll.⁹²

Der ORF ist in der ersten Fassung wegen der Sonderstellung des öffentlich rechtlichen Rundfunks im Protokoll zum Vertrag von Amsterdam aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.⁹³ Auch Schulen, Hochschulen, Archive, Bibliotheken und Museen waren – wie auch in der PSI-Richtlinie vor ihrer Novellierung – ausgenommen. Die Novelle vom Juni 2013, welche den Anwendungsbereich auf diese Institutionen ausgedehnt hat, wurde wegen dieser Änderung kritisiert, weil eine Weiterverbreitung des Kulturerbes als wünschenswert erachtet wurde und das Entstehen von Barrieren befürchtet wurde.⁹⁴

Die Novelle des Informationsweiterverwendungsgesetzes trat in Österreich am 18.7.2015 in Kraft. Folgende Änderungen sind umgesetzt worden:

- *„Schaffung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterverwendung;*
- *Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Bibliotheken, Museen und Archive;*
- *Verpflichtung, Dokumente – soweit möglich und sinnvoll – in offenem und maschinenlesbarem Format bereitzustellen;*
- *die für die Weiterverwendung verlangten Entgelte dürfen grundsätzlich die Grenzkosten nicht übersteigen;*
- *Regelungen betreffend Transparenz;*

⁹¹ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 59.

⁹² Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 51f.

⁹³ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 77.

⁹⁴ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 83ff.

- *Änderungen der Bestimmung zur Ausschließlichkeitsvereinbarung;*
- *Ergänzung um Regelungen betreffend die Digitalisierung von Kulturbeständen.*⁹⁵

Auch Dokumente außerhalb des öffentlichen Auftrags sind ausgenommen, dies beinhaltet aber auch eine mögliche Ausführung durch Private. Denn bei der Entscheidung, ob es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt oder nicht, ist vor allem die Intention und der Zweck ausschlaggebend.⁹⁶

Die PSI-Richtlinie ist ein klares Bekenntnis zu Open Data. Die Amtsverschwiegenheit und der Schutz personenbezogener Daten bleiben durch die Novelle des Informationsweiterverwendungsgesetz unberührt. Auch Dokumente die geistiges Eigentum Dritter sind bleiben weiterhin ausgenommen. Dieses Vorgehen entspricht auch der EU-Richtlinie sowie der Datenschutz-Grundverordnung 2016 die so weiterhin eine Schrankenregelung bildet. Diese Bestimmungen könnten jedoch durch das im Entstehen begriffene Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetz ins Wanken geraten.⁹⁷

In Österreich gibt es zum momentanen Zeit noch kein Informationsfreiheitsgesetz, die Initiative „Transparenzgesetz“ fordert ein solches Gesetz seit mehreren Jahren.⁹⁸ Aktuell ist ein solches unter dem Namen Informationspflichtgesetz im Entstehen begriffen. In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder die Aufhebung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht diskutiert.

Die bisherigen Entwürfe zu diesem Gesetz sind in kritischer Diskussion, bisher kam es jedoch zu keinem Beschluss.⁹⁹ Der neueste Entwurf sieht unüberschaubar viele Ausnahmeregelungen vor und birgt somit die Gefahr, keinerlei Besserung zu bringen. In vielen europäischen Staaten ist eine unabhängige Stelle mit der Vollziehung solcher Agenden betraut. Der österreichische Entwurf sieht eine solche weisungsfreie Stelle jedoch nicht vor.¹⁰⁰

⁹⁵ http://lesen.lexisnexis.at/news/informationsweiterverwendungsgesetz-aenderung-bgbl/jusit/aktuelles/2015/28/lnat_news_019833.html, am 24.1.2016.

⁹⁶ Johannes Öhlböck, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008), 78.

⁹⁷ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00090/imfname_383681.pdf, am 26.5.2015.

⁹⁸ <https://www.transparenzgesetz.at>, am 24.1.2016.

⁹⁹ <https://parlinkom.gv.at>, am 20.8.2016.

¹⁰⁰ <http://orf.at/stories/2314940/>, am 24.1.2016.

2.3 Archivgesetzgebung in Österreich – Entstehung und Ziele

Im Archivrecht sind all jene Themen subsumiert, die das Archivwesen betreffen. So beschäftigt man sich innerhalb dieser Gesetzgebung etwa mit den Fragen der Anbietung, Übernahme, Archivierung und Skartierung. In diesem Zusammenhang findet aber auch eine Beschäftigung mit dem Schutz von Kulturgut, dem Datenschutz, Urheberrecht und den Informationsfreiheitsgesetzen statt.¹⁰¹

Allererste Bestrebungen, eine Archivgesetzgebung zu schaffen, gab es früh. Sie bestanden schon in der Zeit der Monarchie und während der Ersten und Zweiten Republik. Es dauerte jedoch noch viele Jahre, bis es tatsächlich dazu kam.¹⁰² Denn diese Zeit war durch Umbrüche auf gesellschaftlicher und staatlicher Ebene gekennzeichnet was die Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen zur Archivbenutzung zusätzlich erschwerte. In dieser Zeit orientierte man sich deshalb stark am deutschen Archivwesen.¹⁰³

„Im Unterschied zu anderen Staaten hat sich Österreich nur sehr zögerlich auf das Gebiet einer Archivierungsgesetzgebung begeben. Neben dem Denkmalschutzgesetz von 1923 waren es nur einzelne Materiengesetze, die Fragen des Archivwesen – vor allem unter den Gesichtspunkten von Einsichtsrechten und Aufbewahrungsdauer – berührten.“¹⁰⁴

Der Archivalienschutz im Denkmalschutzgesetz von 1923 bildete die erste legislative Maßnahme des Staates für das Archivwesen.¹⁰⁵ Im Denkmalschutzgesetz findet sich in Abschnitt vier auch heute noch eine Begriffsbestimmung der Wörter „Archivalien“ und „Schriftgut“ sowie ein Paragraph, der eine vorläufige Unterschutzstellung durch eine Verordnung durch das Staatsarchiv erlaubt.¹⁰⁶ Archivgut wird als Kulturgut verstanden und kann so bei Gefahr, z.B. Verbringung oder Verkauf ins Ausland, Zerstreuung oder Zerstörung unter Schutz gestellt werden.¹⁰⁷

¹⁰¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Archivrecht>, am 26.3.2015.

¹⁰² Josef Pauser, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 102.

¹⁰³ Martina Buxbaum, Rechtlicher Zugang zu Archivgut und seine Entwicklungen im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts (Wien 2015), 39. http://othes.univie.ac.at/39019/1/2015-09-17_0805374.pdf, am 20.8.2016.

¹⁰⁴ Heinrich Berg, Jetzt haben wir ein Archivgesetz geschaffen, jetzt müssen wir nur noch verstehen, was es bedeutet, in: Ferdinand Opll (Hg.), *Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 60 (Wien 2004), 62.

¹⁰⁵ Fritz Koller, Archivgesetzgebung in Österreich – Ein Überblick, in: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), 38.

¹⁰⁶ Denkmalschutzgesetz, § 25.

¹⁰⁷ Elisabeth Schöggel-Ernst, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: *Atlanti* 20 (2010), 95.

Das „Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung“ auch kurz „Denkmalschutzgesetz“ genannt, stammt ursprünglich aus dem Jahr 1923 und wurde im Jahr 2000 einer Änderung unterzogen. Schon zur Zeit der Monarchie wurden verschiedene Anläufe unternommen, ein solches Gesetz zu schaffen. Bis 1918 kam es sogar zu 72 Gesetzesentwürfe, deren Umsetzung aber am Widerstand des Adels und des Klerus scheiterten. Sein Ziel ist es, die Zerstörung oder Veränderung von Kulturgütern und ihrer Verbringung ins Ausland zu verhindern. Der „Vorläufer“ des Denkmalschutzgesetzes von 1923 trat am 1. Dezember 1918 in Kraft und hatte die Verhinderung der Ausfuhr der Kulturgüter ins Ausland zum Ziel. Denn nach dem Ersten Weltkrieg war die Versorgung der Menschen und die wirtschaftliche Lage schlecht, die Versuchung Kulturgüter ins Ausland zu verkaufen, war daher für viele Menschen groß. Der Gesetzestext von 1923 regelt die Aufgaben des Bundesdenkmalamts und des Denkmalbeirats, deren Aufgaben vor allem in der Erhaltung, Restaurierung, Katalogisierung von Bau- und Kunstdenkmälern, Ausgrabungsstätten und historischen Gärten liegt. Zudem fällt die Überwachung der Ausfuhrbestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz in ihre Zuständigkeit. Wenn es sich bei einem Denkmal um eine Archivalie handelt, ist an Stelle des Bundesdenkmalamts das österreichische Staatsarchiv zuständig.¹⁰⁸

Das Gesetz wurde in den vielen Jahren seines Bestehens immer wieder novelliert. Bei der letzten Novelle kam mit § 31 ein neuer Paragraf zum Denkmalschutzgesetz hinzu:

„§ 31. (1) Besteht Gefahr, dass Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen. Soweit Maßnahmen eine in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehene Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung zum Inhalt haben, können diese nur dann aufgetragen werden, wenn die Kosten dieser Maßnahmen dem/den Verpflichteten von dritter Seite (allenfalls auch im Wege einer Ersatzleistung oder Förderung gemäß § 32) zur Verfügung gestellt werden.“¹⁰⁹

¹⁰⁸ <http://www.bda.at/bda/126/0/5780/texte/Geschichte-der-Denkmalpflege-in-Oesterreich>, am 27.1.2016.

¹⁰⁹ Denkmalschutzgesetz, § 31.

Diesem Paragraf zu Folge gibt es also keine Pflicht des Eigentümers, die betreffenden Archivalien zu erhalten, sofern er dabei nicht unterstützt wird. In Österreich gibt es demnach keine Erhaltungspflicht von Archivalien, auch weil das Land die Konvention von Grenada aus dem Jahr 1985 nicht ratifiziert hat. Das Fehlen einer solchen Bestimmung kann gerade im Bereich der audiovisuellen Archive fatale Folgen haben, da sich diese mit überaus großen Mengen audiovisuellen Materials konfrontiert sehen, das zudem durch schnellen Verfall und Obsoleszenz bedroht ist. Wenn in diesem Bereich also nicht entsprechend entgegengewirkt wird – vor allem auch durch finanzielle Unterstützung der Institutionen – könnte es passieren, das wertvolle Kulturgut verloren geht weil, hier aktiv entgegengewirkt werden müsste.¹¹⁰

Ganz allgemein sind die Probleme der audiovisuellen Archive – auch geschaffen durch die aktuelle Gesetzeslage – vielseitig. So birgt auch das dort lagernde Material selbst vielfältige Probleme in sich.

„Eine Herausforderung der Zukunft wird sein, diese Datenmenge langzeitorientiert zu speichern, denn die Datenträger, die Abspiel- und Lesegeräte der Gegenwart haben keine lange Lebensdauer.“¹¹¹

Das Archivgut von Audiovisuellen Archiven ist sehr sensibel und bedarf besonderer Behandlung. So muss es kühl und trocken sowie licht- und staubgeschützt aufbewahrt werden. Als ein bekanntes Beispiel bei dem besonders auf die Lagerung geachtet werden muss, wäre etwa der Nitrozellulosefilm zu nennen. Dies ist ein besonders problembelastetes Material, weil durch endogene Zerfallsprozesse die Brennbarkeit extrem hoch ist. So ist es möglich, dass solche Filme sich schon bei etwa 40° C selbst entzünden.¹¹² Wegen der geringen Stabilität auch anderer Trägermedien müssen regelmäßige Umkopierungen vorgenommen werden.¹¹³ Diese Erhaltungsmaßnahmen sind zeit- und damit sehr kostenaufwendig. Da auch wegen der schlechten finanziellen Aufstellung vieler AV-Archive nicht alles digitalisiert werden kann, muss eine Strategie verfolgt werden, sonst geht möglicherweise wichtiges Kulturgut verloren.

¹¹⁰ <http://www.bda.at/bda/126/0/5780/texte/Geschichte-der-Denkmalpflege-in-Oesterreich>, am 27.1.2016.

¹¹¹ Maria Kobold, Jana Moczarski, Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken (Darmstadt 2010), 99.

¹¹² Thomas Ballhausen, Kultur und Blätterrauschen. Zu Theorie, Geschichte und Zukunft der (Film)Archive, in: Frank Stern (Hg.), Filmische Gedächtnisse: Geschichte – Archiv – Riss (Wien 2007), 54.

Thomas, Ballhausen, Solange wir leben sind wir unsterblich. Eine Notiz zu Geschichte und Aufgaben der Filmarchive, in: Rainer Hubert, Daniela Lachs, Gabriele Fröschl, Christiane Fennesz-Juhász, Thomas Ballhausen (Hg.), Damit der Spiegel nicht zerbricht... Zum dreißigjährigen Bestand der Medienarchive Austria, 1976-2006 (Göttingen 2009), 31.

¹¹³ Maria Kobold, Jana Moczarski, Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken (Darmstadt 2010), 99.

Maßnahmen zur Erschließung und Bestandserhaltung sind daher auch für die Zugänglichkeit audiovisueller Medien ein nicht zu unterschätzender Faktor.

„Dieser wissenschaftlich unterfütterte Vorgang der Rückgewinnung des Vergessenen, Vergangenen und auch Verdrängten kann nur im Sinne einer Balance zwischen Bewahren und Zugänglichmachen der Bestände – so ihre Beschaffenheit dies zulässt – gedacht und gelebt werden.“¹¹⁴

In diesem Zusammenhang wiesen die VertreterInnen der Österreichischen Mediathek darauf hin, dass die Gesetzgebung den technischen Möglichkeiten hinterherhinkt. Ein Beispiel wäre etwa: Audiovisuelles Archivgut steht unter Denkmalschutz, sobald dieses jedoch auf einen digitalen Träger umkopiert wird, ändert sich die Lage. Es steht weiterhin der analoge, meist nutzlos gewordene Träger unter Denkmalschutz, nicht jedoch die digitalisierte Form. Hier spielt auch die oft diskutierte Frage, was denn eigentlich das Original ist – der Inhalt oder Träger – eine wichtige Rolle. Gabriele Fröschl und Peter Ploteny betonen, dass es Unklarheiten in der Gesetzgebung gibt: so dürfen Audiovisuelle Archive diese analogen Medien etwa auch dann nicht ausscheiden, wenn diese totes Gut sind.¹¹⁵

Für den Fall, dass die zuvor angesprochenen Probleme – nämlich extrem sensibles Material und die damit verbundene Kostenintensität der Medienarchive – nicht angemessen gelöst werden findet, Peter Dusek sehr klare Worte:

„Das Resultat der beiden genannten Fakten lässt sich auf die Formel bringen: das Quellenproblem der audiovisuellen Archive löst sich durch Verrottung, Inkompetenz und durch einen zu geringen Bewusstseinsgrad oft von selbst“¹¹⁶

Neben den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gab es verschiedene Archivverordnungen. Zudem stützte man sich neben Verordnungen zu Teilaspekten, vor allem auf das allgemeine Verwaltungsrecht. Für die Benützung von Archivalien gab es keine spezifischeren rechtlichen Grundlagen.¹¹⁷

¹¹⁴ Thomas Ballhausen, Kultur und Blätterrauschen. Zu Theorie, Geschichte und Zukunft der (Film)Archive, in: Frank Stern (Hg.), Filmische Gedächtnisse: Geschichte – Archiv – Riss (Wien 2007), 54.

¹¹⁵ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

¹¹⁶ Peter Dusek, Das Medienarchiv – ein Stiefkind des digitalen Zeitalters?, in: Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften 4 (1998), <http://www.inst.at/trans/4Nr/dusek.htm>.

¹¹⁷ Josef Pauser, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 101.

„Die Nutzung erfolgte damit in der Regel im Rahmen eines zivilrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen Archiv und Benutzer.“¹¹⁸

Der dadurch entstehende Raum war zwar für die Archivträger in den wenigsten Fällen ein Problem, schuf aber für die BenutzerInnen keine günstigen Bedingungen. Fritz Koller schreibt in seinem Beitrag „Das Salzburger Archivgesetz“, dass Forscher, die sich mit Zeiträumen, die weiter zurücklagen beschäftigten, hier wenige Probleme hatten; jene jedoch, die zeitgeschichtliche Forschungsgebiete hatten, der Zugang erschwert wurde und es immer wieder zu Konflikten kam.¹¹⁹ Bei auftretenden Problemen entschied der Archivar dann zumeist nach eigenem Ermessen.¹²⁰

Die Rahmenbedingungen für die Archivgesetzgebung bildet die österreichische Bundesverfassung. Demnach muss der föderale Aufbau der Republik Österreich auch in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Ein erster Schritt in Richtung Bundesarchivgesetz fand schon im Jahr 1966 statt: Damals wurde ein Archivschutzgesetz in Form einer Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Es kam aber zu keinem Beschluss.¹²¹ Für den Bund bestand die Motivation, an einem Archivgesetz zu arbeiten vor allem darin, eine Basis für die Arbeit der österreichischen Historikerkommission (1998-2003) zu schaffen, die den Vermögensentzug während der NS-Zeit und die danach erfolgten Entschädigungszahlungen erforschen sollte.¹²² Es sollten hier klare Regelungen für Schutzfristen und den Zugang zu Archivgut getroffen werden. Im Fall des ersten Landesarchivgesetzes hingegen – dem Kärntner Landesarchivgesetz – war es vor allem die Motivation, dem Archiv eine organisationsrechtliche Basis zu schaffen und das Archiv aus der Landesverwaltung auszugliedern, um ihm dadurch zu ermöglichen, wirtschaftlich flexibler zu handeln.¹²³ In Oberösterreich war es vor allem ein Anliegen, Regelungen im Einklang

¹¹⁸ Josef Pauser, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 101.

¹¹⁹ Fritz Koller, Das Salzburger Archivgesetz, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 149 (2009), 443.

¹²⁰ Josef Pauser, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 102.

¹²¹ Elisabeth Schöggel-Ernst, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: *Atlanti* 20 (2010), 95.

¹²² <http://www.historikerkommission.gv.at>, am 21.3.2015.

¹²³ Franz Sturm, Das Kärntner Landesarchivgesetz. Zwischenbilanz einer Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung, in: *Scrinium* 56 (2002), 18-25.

mit dem Datenschutzgesetz aus dem Jahr 2000 zu schaffen.¹²⁴ In Salzburg war neben der Regelung des Zugangs, vor allem aber die drohende Einführung des elektronischen Akts ein Faktor, der die Schaffung eines Archivgesetzes beschleunigte. Es wurde seitens der Leitung des Landesarchives befürchtet, dass die abgebenden Stellen, wegen dem Wegfall der Platznot, die Notwendigkeit zur Abgabe nicht mehr sehen würden, und somit die Rechtssicherheit für die Bürger schwinden würde.¹²⁵ Die Landesgesetze beziehen in ihren Geltungsbereich – obwohl in unterschiedlicher Weise – auch die Gemeinden mit ein.¹²⁶

„Verfassungsrechtlich erlaubt der Tatbestand Archivrecht im Übrigen keinen Eingriff in die Sphäre des Privatrechts, die jeweilige Gebietskörperschaft betreibt mit ihren Gesetzen somit ausschließlich Selbstbindung oder bindet Rechtsträger die durch Gesetz eingerichtet sind – z.B. die sogenannten Selbstverwaltungskörper wie die gesetzlichen Krankenversicherungen oder auch die staatlichen Universitäten. Private Rechtsträger von Archiven werden hingegen von diesen Gesetzen nicht erreicht.“¹²⁷

Durch die späte Entstehung der Archivgesetzgebung in Österreich hat leider – bis auf wenige Fälle – noch keine vertiefende Auseinandersetzung mit den Gesetzen durch die Judikatur stattgefunden. Hubert Schopf ist der Ansicht, dass durch fehlende authentische Rechtsauslegung eine große rechtliche Unsicherheit entsteht.¹²⁸ Elisabeth Schöggel-Ernst plädiert, wegen dieser Unsicherheit und der einschränkenden Bestimmungen den Zugang zum Archivgut betreffend, für eine weite Auslegung im Sinne der BenutzerInnen durch die Archivare.¹²⁹

2.3.1 Bundesarchivgesetz

Das Bundesarchivgesetz trat mit 1. Jänner des Jahres 2000 in Kraft und regelte die Einsichtnahme in Archivalien, Sperrfristen und den allgemeinen Archivzugang. Zuvor gab es dazu keine einheitliche gesetzliche Regelung. Unter den Archivaren herrschte im Umgang mit Ar-

¹²⁴ Heinrich Berg, Jetzt haben wir ein Archivgesetz geschaffen, jetzt müssen wir nur noch verstehen, was es bedeutet, in: Ferdinand Oppl (Hg.), Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 60 (Wien 2004), 62.

¹²⁵ Fritz Koller, Das Salzburger Archivgesetz, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 149 (2009), 445.

¹²⁶ Elisabeth Schöggel-Ernst, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: Atlanti 20 (2010), 96.

¹²⁷ Heinrich Berg, Die Österreichischen Archivgesetze, in: Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja. 9 (2010), 37.

¹²⁸ Hubert Schopf, Archiv und Datenschutz, in: Scrinium 57 (2003), 41.

¹²⁹ Elisabeth Schöggel-Ernst, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: Atlanti 20 (2010), 103f.

chivmaterial und dessen Zugänglichmachung eine große Rechtsunsicherheit. In der Entstehungsphase stellte sich vor allem die Frage, inwiefern die Grundrechte auf Daten- und Persönlichkeitsschutz Einfluss auf die Zugänglichkeit haben werden. Diese sollten gewährleisten, dass mit personenbezogenen Daten trotz einer vermehrten Regelung – und damit auch Öffnung des Zugangs – vertraulich und gewissenhaft umgegangen wird. Denn mit der Schaffung des Datenschutzgesetzes wurde die Einsichtnahme in Archivgut insgesamt erschwert. Es musste beachtet werden, dass der Archivar immer zwischen den öffentlichen Interessen und damit auch wissenschaftlichen Interessen und dem Schutz der Privatsphäre Dritter abwägen muss. Ziel des Bundesarchivgesetzes war es auch praxisorientierte Regelungen den Zugang zu Archivgut betreffend zu schaffen; auch im Sinne der Qualität der Forschung.¹³⁰

„Mit dem Zugang zu Archivgut war aber auch die Einsicht in diese historisch wertvollen Unterlagen verbunden und damit die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten und Äußerungen, wodurch verfassungsrechtliche Grundfreiheiten und Menschenrechte der Betroffenen berührt wurden. Im besonderen war davon das Grundrecht auf Datenschutz und das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre betroffen. Diesen einschränkenden verfassungsrechtlichen Regelungen standen das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre und das Interesse des Bürgers auf Information über historische Abläufe in der politischen und kulturellen Entwicklung Österreichs gegenüber.“¹³¹

Österreich hatte bis zum Jahr 1997 kein Archivrecht im eigentlichen Sinne. Die Länder regelten den Zugang auch nach 2000 noch lange über Benutzerordnungen und Statuten. In welchem Umfang und welcher Art die Archivbenützung in öffentlichen oder privaten Archiven stattfand, bestimmten hier die Behörden, manchmal auch der Archivleiter selbst oder mitunter der Eigentümer. Schlussendlich war in dieser Hinsicht die Arbeit der Historikerkommission unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Clemens Jabloner, welche zum Zwecke der Aufarbeitung des unter der NS-Herrschaft stattgefundenen Vermögensentzuges, der Arisierung und Zwangsarbeit eingesetzt worden war, ausschlaggebend. Durch das Archivgesetz sollte der Zugang zu den Beständen eine rechtliche Basis bekommen, auf Grund derer sich Forscher, aber auch andere BenutzerInnen gegenüber Archiven berufen konnten.¹³²

Einige Bestimmungen im Bundesarchivgesetz beziehen sich auf die Zugänglichkeit und Nutzung von Archivgut des Bundes. Das Österreichische Staatsarchiv ist durch dieses Gesetz

¹³⁰ Petra Duopona, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (Graz 2002), 1ff.

¹³¹ Petra Duopona, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (Graz 2002), 32.

¹³² Petra Duopona, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (Graz 2002), 10ff.

aber auch verpflichtet, ein Archivregister zu führen, um die Nutzungsbedingungen zu verbessern. Die hier angeführten Archive bewahren aber überwiegend kein Archivgut des Bundes. Hier werden Informationen über Bestände und Benutzungsbedingungen vieler österreichischer Archive übersichtlich aufgeführt. Zudem gibt es Paragrafen, die das „Recht auf Auskunft und Gegendarstellung“ und die „Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen“ regeln. Hier wird etwa in § 7 bestimmt, dass Archivgut dann zugänglich zu machen ist, wenn es erschlossen ist, der Betroffene Angaben zum Auffinden der Daten machen kann und der Aufwand um eine Auskunftserteilung möglich zu machen, in einem Verhältnis zum Informationsinteresse steht. Zudem darf der Einsichtnahme der Erhaltungszustand des Archivguts nicht entgegenstehen und auch nicht das öffentliche Interesse oder das eines Dritten. In § 8 sind die Schutzfristen bestimmt: Falls nicht anders bestimmt, gilt die allgemeine Schutzfrist, bis 30 Jahre nach der letzten Bearbeitung. Danach ist das Archivgut freizugeben. Im Falle dessen, dass dieses bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder der Öffentlichkeit schon zuvor zugänglich war, gelten die Schutzfristen nicht. Ansonsten kann jedermann Archivgut nutzen, der wissenschaftliches, amtliches, publizistisches oder berechtigte persönliche Interesse hat. Bei folgenden Gründen kann die Nutzung beispielsweise jedoch eingeschränkt oder ganz abgelehnt werden:¹³³

1. *„das Archivgut dadurch gefährdet wird,*
2. *ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird,*
3. *die Aufgaben des Archivs des Bundes in einem unvertretbaren Maße erschwert werden,*
4. *eine Vereinbarung mit dem Eigentümer des betreffenden Archivgutes oder eine testamentarische Verfügung oder Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes entgegenstehen,*
5. *der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann oder,*
6. *das Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.“¹³⁴*

Für die unter das Bundesarchivgesetz fallenden Archive ist außerdem wichtig hinzuzufügen, dass dieses kein hoheitsrechtliches Agieren vorsieht. Im Falle dessen also, dass die Einsichtnahme verweigert wird, wird kein förmlicher Bescheid ausgestellt, gegen den ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Als Möglichkeit zur Durchsetzung besteht allenfalls der aufwendige Zivilrechtsweg.

¹³³ Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999, Fassung vom 4.12.2014.

¹³⁴ Bundesarchivgesetz, § 9.

Im ersten Gesetzesentwurf des Bundesarchivgesetzes war die Einrichtung einer Schlichtungsstelle vorgesehen. Diese wurde jedoch nach der Kritik der Länder –, dass deren Entscheidungen nicht rechtlich bindend wären – nicht umgesetzt. Ziel der Einrichtung wäre es gewesen, zu prüfen ob die abgelehnten Anträge auf Benützung eigentlich rechtmäßig gewesen wären.¹³⁵

Thomas Ballhausen ist der Ansicht, dass eine Schlichtungsstelle eine interessante Idee gewesen wäre. Allerdings müsste eine solche Einrichtung bindende Entscheidungen treffen können. Um Mikropolitiken und Willkürentscheidungen entgegenwirken zu können, müsste eine solche Stelle mit entsprechender „Macht“ ausgestattet sein.¹³⁶

Die Österreichische Mediathek – als Bundesmuseum – und der ORF – als Stiftung öffentlichen Rechts – fallen unter das Bundesarchivgesetz. In § 3 Abs 2 werden neben der Österreichischen Nationalbibliothek, dem Bundesdenkmalamt und der Österreichischen Phonotheek auch die Bundesmuseen genannt. Die Österreichische Mediathek ist damit auch ausdrücklich berechtigt, ein eigenes Archiv zu führen. Der ORF fällt unter § 2 Abs 4 lit d, demnach sind auch die Unterlagen von Stiftungen, bei denen der Bund das überwiegende Vermögen bereitgestellt hat, Archivgut des Bundes. Das Filmarchiv Austria unterliegt, wie auch schon in der Einleitung erwähnt als ideeller Verein nicht dem Bundesarchivgesetz. Dennoch enthält es einen Absatz, der die Zusammenarbeit mit dieser Institution ermöglicht:¹³⁷

„(4) Der Bundeskanzler kann, wenn es im Interesse einer fachgerechten Archivierung gelegen ist, durch Vertrag geeignete Einrichtungen zur Archivierung von Archivgut des Bundes heranziehen, das in Form von Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial angefallen und nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Vereinbarung vom Österreichischen Staatsarchiv zu archivieren ist.“¹³⁸

Demnach könnte auch dem Filmarchiv Austria oder einer anderen facheinschlägigen Institution audiovisuelles Archivgut des Bundes übergeben werden. Laut Heinrich Berg gab es nach diesem Vorbild in der Vergangenheit etwa Übergaben an das Filmarchiv Austria durch das Wiener Stadt- und Landesarchiv.¹³⁹

¹³⁵ Petra Duopona, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (Graz 2002), 42.

¹³⁶ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

¹³⁷ Bundesarchivgesetz, § 2 und § 3.

¹³⁸ Bundesarchivgesetz, § 3.

¹³⁹ Mündliche Auskunft von Heinrich Berg im Juni 2015.

2.3.2 Landesarchivgesetze

Zwar betreffen die Landesarchivgesetze die als Beispiele behandelten Archive nicht, dennoch muss der Vollständigkeit halber und weil in den verschiedenen Landesarchiven auch audiovisuelles Material archiviert ist, kurz auf die Landesarchivgesetzgebung eingegangen werden. Das Wiener Stadt- und Landesarchiv hat beispielsweise eine Fotosammlung und eine Filmsammlung, die durch die Übernahme der Bestände der media wien (ehem. „Landesbildstelle“) im Jahr 2007 erweitert wurden.¹⁴⁰ Das Steiermärkische Landesarchiv ist sogar Mitglied der Medienarchive Austria.¹⁴¹

Aber nicht alle Bundesländer haben Archivgesetze. So verfügen Wien, Niederösterreich, die Steiermark, Kärnten und Salzburg über solche, Tirol und das Burgenland jedoch nicht. Das Vorarlberger Landesarchiv hat im Jahr 2015 ein Archivgesetz auf den Weg gebracht, welches seit Juli 2016 in Kraft ist.¹⁴²

Eine bundesweit einheitliche Archivgesetzgebung gibt es jedoch wegen des durch die Verfassung geregelten föderalen Staatsaufbau Österreichs (Art 2 B-VG) und der damit einhergehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Art 10-15 B-VG) nicht. Zwar unterscheiden sich die einzelnen Gesetzestexte voneinander, und die Gesetzesgeber haben in manchen Bereichen auch unterschiedliche Lösungen gefunden, eine gewisse Übereinstimmung ist aber dennoch spürbar.

In der Frage der Zugänglichkeit, die für diese Arbeit zentral ist, liegen die verschiedenen Normen nah beieinander. Um etwa in Kärnten Zugang zu Archivgut zu bekommen, muss ein berechtigtes Interesse bestehen. Im Gegensatz dazu sehen die Gesetze von Salzburg, Oberösterreich und Wien den Zugang für die Allgemeinheit vor. Das Interesse eigens begründen, ist hier nicht vonnöten. Heinrich Berg spricht in diesem Zusammenhang von einer modernen Lösung im Sinne der BenutzerInnen. An dieser Stelle werden auch die Einschränkungen des Zugangs geregelt, etwa wenn der Nutzung politische Geheimhaltungsinteressen oder Persönlichkeitsschutz entgegenstehen. Hier kommen zum Schutz sogenannte archivische Schutz Sperren zum Tragen, die jedoch in den verschiedenen Landesgesetzen unterschiedlich ausge-

¹⁴⁰ <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/bestand/sammlungen.html>, am 21.3.2015.

¹⁴¹ http://medienarchive.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=14&Itemid=34, am 16.11.2014.

¹⁴² https://www.vorarlberg.at/vorarlberg/land_politik/land_gesetzgebung/weitereinformationen/archivlegistik-portal/archiv2016/archivgesetz/archivgesetz.htm, am 20.8.2016.

staltet sind.¹⁴³ Im Wiener Archivgesetz sieht § 9, der die Benützung des Archivguts regelt, beispielsweise wie folgt aus:

„§ 9 (1) Das von der in § 4 genannten Dienststelle des Magistrates verwahrte Archivgut steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer gemäß § 10 festgelegten Schutzfrist unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(2) Unterlagen, welche bereits vor der Ablieferung an die im § 4 genannte Stelle (Wiener Stadt- und Landesarchiv) öffentlich zugänglich waren, bleiben dies auch weiterhin.

(3) Die Benützung von Archivgut kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. das Archivgut dadurch gefährdet wird,

2. durch die Vorlage ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. wenn sehr umfangreiche Archiverhebungen oder eine aufwändige Erforschung möglicher Archivunterlagen erforderlich sind),

3. der Benützungszweck auch anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann,

4. der Benutzer schwer wiegend gegen die Benützungsordnung gemäß § 12 verstoßen hat.

(4) Sollte das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschränkung oder Versagung der Benützung von Archivgut (Abs. 3) strittig sein, ist auf Antrag des Benützungswerbers darüber bescheidmässig zu entscheiden.“¹⁴⁴

Grundsätzlich unterscheiden sich die Archivgesetze in ihren Anliegen – nämlich der Regelung des Verfahrens der Archivierung, dem Zugang zum Archivgut und dem Persönlichkeitsschutz der von diesem Archivgut Betroffenen – nicht voneinander. Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Wien regeln den Zugang zu Archivgut hoheitsrechtlich; d.h. einem schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme wird mittels Bescheides geantwortet. Der Vorteil dieses Zugangs ist es, dass die Bürger im Falle einer Ablehnung die Möglichkeit zur Beeinspruchung haben.¹⁴⁵ Unter einem administrativen Instanzenzug versteht man die Kontrolle von Bescheiden innerhalb der verwaltungsbehördlichen Organisation. In einem solchen System überprüft die übergeordnete Verwaltungsbehörde Bescheide nachgeordneter Verwaltungsbehörden auf ihre Rechtmäßigkeit; dies mit einer abschließenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Die fortlaufende Entwicklung des europäischen Rechts trug in dieser Hinsicht zu

¹⁴³ Heinrich Berg, Die Österreichischen Archivgesetze, in: Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja. 9 (2010), 43ff.

¹⁴⁴ Wiener Archivgesetz, § 9.

¹⁴⁵ Waltraud Karoline Koller, Fritz Koller, Die Stellung der Archive in der Verwaltung, in: Scrinium 56 (2002), 69ff.

einer Art Paradigmenwechsel bei: Weg von der Überprüfung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen durch weisungsgebundene Behörden hin zur Überprüfung durch unabhängige Gerichte als Rechtsmittelinstanzen. Um Art 6 EMRK und dessen Tribunalsbegriff bestmöglich zu entsprechen, wählte Österreich eine Art Mittelweg durch die Einsetzung der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS). Die unionsrechtliche Forderung nach unabhängigem Rechtsschutz, auch in verwaltungsrechtlichen Materien, gipfelte schließlich in der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Jänner 2014. Dadurch wurden die administrativen Instanzenzüge nahezu vollständig abgeschafft. Seither besteht ein eininstanzliches verwaltungsbehördliches Verfahren, ergänzt durch ein zweistufiges Rechtsschutzsystem vor den Verwaltungsgerichten, mit letztinstanzlicher Kontrolle des VwGH und VfGH.¹⁴⁶

2.4 Urheberrecht

Aber nicht nur fehlende finanzielle Ressourcen und technische Probleme führen dazu, dass der Zugang zu audiovisuellem Archivgut sich oft nicht so gestaltet wie BenutzerInnen sich das wünschen würden. Auch rechtliche Rahmenbedingungen haben hier einen direkten Einfluss, wie etwa das Urheberrecht und die Persönlichkeitsrechte.

„Die Öffnung der AV-Archive ist im Zeitalter von Google und You Tube mehr als überfällig, aber wegen Urheberrechte nur sehr selektiv möglich.“¹⁴⁷

Bei Urheberrecht, geregelt im „Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über Verwandte Schutzrechte handelt es sich um Immaterialgüterrecht. Das Werk kann eine körperliche Ausgestaltung finden, muss aber nicht; ausschlaggebend ist hier, dass es eine bestimmte „geistig-ästhetische“ Ausdruckform haben muss. Urheberrechtlich geschützt wird also nicht die körperliche Substanz eines Werkes sondern sein immaterieller Wert, d.h. sein geistiger Gehalt.¹⁴⁸ §1 des Urheberrechts definiert ein Werk wie folgt:

¹⁴⁶ Arno Kahl, Karl Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht (Wien 2013), 197.

¹⁴⁷ Peter Dusek, Audiovisuelle Quellen und Archive in Österreich? Methoden(defizite) und Ausblick, in: NÖ Landesarchiv und NÖ Institut für Landeskunde von Niederösterreich, Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine (Hg.), Tagungsbericht des 25. Österreichischen Historikertages. St. Pölten, 16. bis 19. September 2008 (St. Pölten 2010), 650.

¹⁴⁸ Ellen Euler, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung, und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen (Bad Honnef 2011), 118ff.

„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.“¹⁴⁹

Unter einer eigentümlichen geistigen Leistung wird das Ergebnis eines Denkprozesses verstanden, das individuell ist und über das Alltägliche hinausgeht.¹⁵⁰ Der Eigentümer bzw. Urheber verfügt deshalb auch nicht über ein körperliches Werkstück, sondern über die Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte. In dieser ausschließlichen Position kann er bestimmen, wie mit einem Werk umgegangen werden darf. Er kann manche Nutzungsarten erlauben und andere aber auch verbieten.¹⁵¹

Durch die Entwicklung der digitalen Medien und eine größere Vernetzung hat das Urheberrecht an Bedeutung gewonnen. Da es kein einheitliches weltweites oder auch europäisches Urheberrecht gibt und sich Rahmen dieser Vernetzung immer öfter kollisionsrechtliche Fragen stellen, wird das Schutzlandprinzip angewandt. Das Schutzlandprinzip ist ein allgemeingültiger Grundsatz aus dem Internationalen Privatrecht, welches besagt, dass bei Kollisionen hinsichtlich Rechten am geistigen Eigentum jenes Recht anzuwenden ist für dessen Gebiet Schutz beansprucht wird; d.h. österreichisches Recht wird dann angewendet, wenn die Verletzung österreichischer Urheberrechte geltend gemacht wird.¹⁵²

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des letzten Miturhebers. Wenn dieser Schutz abgelaufen ist, kann das Werk frei verwendet werden, d.h. beliebig gedruckt, bearbeitet, aber auch vervielfältigt oder ins Internet gestellt werden. Es muss jedoch beachtet werden, dass bei einem Werk mehrere RechteinhaberInnen beteiligt sein können, d.h. auch die Schutzfristen unterschiedlich lange sein können.¹⁵³

¹⁴⁹ Urheberrechtsgesetz, §1.

¹⁵⁰ <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:57153/bdef:Content/get>, am 26.1.2016.

¹⁵¹ Ellen Euler, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung, und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen (Bad Honnef), 118ff.

¹⁵² Ellen Euler, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung, und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen (Bad Honnef 2011), 118ff.

¹⁵³ <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:57153/bdef:Content/get>, am 26.1.2016.

Oft ist die Rechtklärung im Archiv deshalb sehr komplex. Die Rechtklärung von historischem Filmmaterial etwa ist fast nicht praktikabel, besonders bei solchen Werken, an denen viele verschiedene Personen beteiligt waren. Nach Paul Kimpel wird das audiovisuelle Kulturgut solange nicht für ein breiteres Publikum sichtbar sein und in Vergessenheit geraten solange sich Firmen nicht über diese gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzen und sich anstatt auf die Rechtklärung auf ein pragmatisches Risikomanagement konzentrieren.¹⁵⁴

Das bestehende österreichische Urheberrechtsgesetz wurde 2013 und 2015 novelliert. Die Novellierung 2013 brachte unter anderem Änderungen die „Verwaisten Werke“ betreffend, 2015 wurden folgende Änderungen in die Wege geleitet:

- *„Änderung des § 38 UrhG über die Verwertungsrechte am Filmwerk*
- *Neuregelung der Vergütungen für private Vervielfältigungen in § 42b UrhG*
- *Neuregelung des Zitatrechts, Einführung einer freien Werknutzung für das „unwesentliche Beiwerk“*
- *Erleichterung der Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtung*
- *Zweitverwertungsrecht für Urheber wissenschaftlicher Beiträge*
- *Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Werken in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind*
- *Modernisierung der Bestimmungen über das verwandte Schutzrecht der ausübenden Künstler und Veranstalter*
- *Auflassung des ‚Urheberregisters‘*¹⁵⁵

Im Archiv schränken außerdem Persönlichkeitsrechte den Zugang zum Archivgut ein. Diese dienen dem Schutz der natürlichen Person. Durch sie soll die Verletzung von Interessen betroffener Personen verhindert werden. *„Unter die Persönlichkeitsrechte fallen z.B. das Recht*

¹⁵⁴ Paul Kimpel, Audiovisuelles Erbe – der urheberrechtliche Ernstfall, in: Verband Freier Radios Österreich (Hg.), Gemeinnützige Medien-Archive in Österreich. Rechtliche Grundlagen, Nutzungsbarrieren, Lösungsansätze (Wien 2014), 55-64.

¹⁵⁵ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?genetics.am=Content&p.contentid=10007.168940>, am 16.1.2016.

*am eigenem Bild, Rechte auf Ehre, Namensrecht, Recht auf Achtung der Privatsphäre, Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, etc.*¹⁵⁶

2.5 Rechtsweg

*„Neben der Verantwortung für die Bestände und Sammlungen ist hier vor allem die Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit zu betonen, also die Wiederankoppelung an größere, gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge.“*¹⁵⁷

Laut einer Befragung, die Sabine Pinterits im Jahr 2006 durchgeführt hat, waren damals etwa 69% der von ihr erfassten Bestände öffentlich zugänglich. 20% waren nur institutsintern verfügbar und 11% zwar prinzipiell institutsintern, aber nach Absprache trotzdem zugänglich.¹⁵⁸ Diese Zahlen sind an sich recht positiv, trotzdem haben BenutzerInnen immer wieder den Eindruck, dass ihnen Archivgut nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen zu unrecht verweigert wird.

*„Selbstverständlich sollen Archivare und Archivarinnen Ermessenspielräume haben, entscheiden können nach welchen Maßgaben welche Bestände in welchem Ausmaß bereitgestellt werden können; aber der Grat zwischen Ermessenspielraum und Willkür ist ein schmaler. Und manchmal konnten wir uns des Eindrucks nicht erwehren, hier walte eine Willkür die sich in kleinlichen Machtdemonstrationen einzelner Hüter und Hüterinnen des Archivguts auslebte.“*¹⁵⁹

Da nach dem Bundesarchivgesetz und auch bei privaten Institutionen oftmals keine rechtlichen Schritte vorgesehen sind, wurde hier eine Lösung für dieses Problem angedacht: Da ein rechtliches Vorgehen gegen jene Archive, die dem Bundesarchivgesetz unterliegen nicht vorgesehen ist, entsteht eine massive Rechtsschutzlücke. Bei hinzutreten bestimmter Merkmale könnte ein solches Rechtsschutzdefizit im Hinblick auf ständige OGH-Rechtsprechung ausgeglichen werden. Die Rechtsprechung geht nämlich davon aus, dass der Grundsatz der Abschlussfreiheit durchbrochen werden kann, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Aus

¹⁵⁶ Alexander Hecht, Die audiovisuellen Quellen im hilfswissenschaftlichen Kontext. Eine Einführung in die audiovisuelle Quellenkunde (Wien 2005), 97.

¹⁵⁷ Thomas Ballhausen, Wissensorte im Wandel. Paralipomena zu Corporate Social Responsibility aus der Sicht des Archivs, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 1 (2014), 36.

¹⁵⁸ Sabine Pinterits, Audiovisuelle Bestände in Österreich. Eine Bestandserhebung unter Berücksichtigung von Sammlungen außerhalb spezifischer Archive (Eisenstadt 2006), 43.

¹⁵⁹ Eva Blimlinger, Forscherparadis Archiv? Oder der Biss in den Apfel..., in: Scrinium 64 (2010), 22.

den zum Kontrahierungszwang durch den OGH entwickelten Grundsätzen wird allgemein geschlossen, dass eine Monopolstellung und die damit verbundene faktische Übermacht in unsachlicher Weise ausgeübt wird. Die ständige Rechtsprechung geht von einem Kontrahierungszwang (Pflicht zum Vertragsabschluss) immer dann aus, wenn die „faktische Übermacht eines Beteiligten bei bloß formaler Parität diesem die Möglichkeit einer Fremdbestimmung über andere gäbe und die Ausnutzung dieser Monopolstellung gegen die guten Sitten verstößt“. Da viele Archive als private Rechtsträger konstituiert sind, stehen daher de iure zwei Private gegenüber (private BenutzerInnen auf der einen Seite und ein nicht hoheitlich agierendes – privates – Archiv auf der anderen Seite), das jeweilige Archiv jedoch als solches hauptsächlich Unikate archiviert – und dadurch die Monopolstellung schlechthin inne hat – kann in einem solchen Fall, gerade eben nicht von Waffengleichheit zwischen Privaten gesprochen werden. Mangels Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses ist unter dem Gesichtspunkt der zivilrechtlichen Privatautonomie gegen die Entscheidung des betreffenden Archivars kein Rechtsmittel vorgesehen. Insofern sind die BenutzerInnen um es überspitzt zu formulieren auf den „guten Willen“ der Archivare angewiesen. In einem solchen Konfliktfall stellt sich die Frage, ob die Grundrechte (Art 10 EMRK) auch für das Privatrecht und im Privatrecht Geltung beanspruchen, ob es also eine „Drittwirkung“ der Grundrechte gibt. Geht man davon aus, dass der Einzelne in seiner grundrechtlich geschützten Sphäre gegenüber allen Eingriffen schutzwürdig ist, steht einer solchen Drittwirkung in privaten Rechtsverhältnissen nichts entgegen. Der oben angeführte privatrechtliche Kontrahierungszwang kann sich in einigen Situationen als Ausgestaltung einer grundrechtlichen Drittwirkung darstellen und korrigiert damit eine etwaige willkürlich gestaltete private Rechtsgestaltung. Der hier angedachte Weg, könnte die mit der Monopolstellung einhergehende Übermacht relativieren und damit in weiterer Folge den Zugang für die BenutzerInnen verbessern.¹⁶⁰

Von selbst versteht sich, dass sich diese These, solange sie nicht vor Gericht erprobt wurde, nicht bestätigen lässt. So gibt es durchaus Zweifel an der Machbarkeit dieses Weges: Heinrich Berg etwa bezweifelt, dass sofern es sich um öffentliche Archive als Privatrechtsträger oder Eigentum Privater handelt, bei deren Archivgut die Zugangs- und Nutzungsbedingungen vertraglich festgelegt sind, nicht erzwingen lässt. Dafür könnte sprechen, dass das Archiv als juristische Person und damit als Träger von Grundrechten durchaus einer Interessensabwegung unterliegen kann. So könnte der Bund als Subventionspartner etwa die Zugänglichkeit

¹⁶⁰ Walter Berka, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrecht für das juristische Studium (Wien 2013), 418ff.

des Archivguts fordern, weil er ansonsten hinterfragen könnte, mit welcher Begründung er das Archiv denn eigentlich finanziell unterstützt.¹⁶¹

3 Institutionen

3.1 Internationale und nationale Dachverbände und Vereinigungen

Neben anderen allgemeinen internationalen Dachverbänden wie dem Internationalen Archivrat (ICA), gibt es auch spezielle Dachverbände der Medienarchive, die sich mit deren Belangen beschäftigen, wie etwa FIAF und FIAT sowie IASA.

„In den 1930ern werden in allen klassischen filmproduzierenden Ländern Filmarchive eingerichtet, die zugleich die ersten Mitglieder des auch heute noch bestehenden Dachverbandes der Filmarchive, der Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF), sind. Die FIAF bestand bei ihrer Gründung 1938 aus nur vier Mitgliedern, heute zählt sie über 120 Mitglieder aus mehr als 60 Ländern.“¹⁶²

Den Bemühungen dieser Organisation ist es zu verdanken, dass sich der Austausch zwischen den Filmarchiven verbessert hat, so reicht das Angebot der FIAF von Publikationen und Veröffentlichungen über Kongresse und Weiterbildungen bis hin zur Hilfestellung beim Auf- und Ausbau von Filmarchiven.¹⁶³

FIAT/IFTA – „The International Federation of Television Archives“ wurde 1977 gegründet und hat mittlerweile mehr als 250 Mitglieder. Diese Vereinigung beschäftigt sich mit der Erhaltung und Nutzung von Film- und Tonaufnahmen bzw. auch der betreffenden Dokumentation.¹⁶⁴

Als ein weiterer Dachverband kann die IASA, die „International Organisation of Sound and Audiovisual Archives“ betrachtet werden. Diese wurde 1969 in Amsterdam gegründet und hat momentan weltweit etwa 400 Mitglieder in über 70 Ländern. Bei der IASA handelt es sich

¹⁶¹ Mündliche Auskunft Heinrich Berg, Juni 2015.

¹⁶² Thomas Ballhausen, Kultur und Blätterrauschen. Zu Theorie, Geschichte und Zukunft der (Film)Archive, in: Frank Stern (Hg.), Filmische Gedächtnisse: Geschichte – Archiv – Riss (Wien 2007), 48.

¹⁶³ Thomas Ballhausen, Kultur und Blätterrauschen. Zu Theorie, Geschichte und Zukunft der (Film)Archive, in: Frank Stern (Hg.), Filmische Gedächtnisse: Geschichte – Archiv – Riss (Wien 2007), 49.

¹⁶⁴ <http://fiatifta.org>, am 27.1.2016.

– wie auch bei den anderen Vereinigungen – um eine nichtstaatliche Organisation, sie ist außerdem auch ein Mitglied der UNESCO. Ihr Ziel ist es die Zusammenarbeit zwischen Institutionen mit audiovisuellem Material zu verbessern, zu diesem Zwecke hat diese auch verschiedene Fachkommissionen eingesetzt. Die IASA beschäftigt sich mit einem weiten Spektrum an Informationen, so etwa mit der Aufbewahrung, Nutzung und Erhaltung des Materials bis hin zum Urheberrecht. Um ihren Mitgliedern die Arbeit mit ihren Beständen zu erleichtern gibt diese immer wieder Richtlinien zur Orientierung heraus.¹⁶⁵

In Österreich gibt es jedoch auch einen nationalen Dachverband. Dieser definiert seine Aufgaben im eigenen Mission Statement wie folgt:

„Die Medien Archive Austria (MAA) sind ein Zusammenschluss österreichischer audiovisueller Archive und vertreten deren Interessen in der Öffentlichkeit. Die MAA erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen der Herstellung, Sammlung, Bewahrung und Benützung audiovisueller Medien und vermittelt diese. Die MAA fördert Kooperation und Koordination unter ihren Mitgliedern. Die MAA ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.“¹⁶⁶

Der Dachverband Medien Archive Austria arbeitet synergetisch, Herbert Hayduck aber findet, dass diese Form der Zusammenarbeit besser ist als ein zentralistisch organisierter Verband. Seiner Ansicht nach ist ein vernetztes Kooperationsmodell zeitgemäß.¹⁶⁷

3.2 Medienarchive in Österreich

3.2.1 Überblick

Unter Medienarchiven versteht man laut Michael Hochedlinger eigentlich alle Rundfunk-, Presse- und Filmarchive. Demgemäß spielen in der archivarischen Diskussion in Österreich vor allem die Archive eine größere Rolle, die audiovisuelles Material aufbewahren. Deshalb werde ich mich im Folgenden auf die Beschreibung der drei größten Archive beschränken: Österreichische Mediathek, Filmarchiv Austria und ORF-Archiv. Der Vollständigkeit halber

¹⁶⁵ Sabine Pinterits, Audiovisuelle Bestände in Österreich. Eine Bestandserhebung unter Berücksichtigung von Sammlungen außerhalb spezifischer Archive (Eisenstadt 2006), 38f.

¹⁶⁶ <http://medienarchive.at/cms/>, am 27.1.2016

¹⁶⁷ Interview mit Herbert Hayduck am 27.8.2015.

möchte ich die „Landschaft“ der österreichischen Medienarchive aber dennoch kurz skizzieren.

Im Bereich der Pressearchive hat sich in Österreich leider sehr wenig erhalten. Journalisten verstehen unter dem Begriff „Archiv“ heute zumeist nur noch ihre online abrufbare Altberichterstattung oder maximal jene eines Medienverbundes wie der Austria Presseagentur. Pressearchive im Sinne von Redaktionsarchiven haben sich in Österreich leider nur in wenigen Fällen erhalten. Die Gründe dafür sind vielfältig. Nicht alle Fälle sind so tragisch wie jener der „Neuen Freien Presse“. Diese musste nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahr 1939 ihr Erscheinen einstellen. Im Zuge dessen wurde auch ihr Archiv vernichtet. Das Archiv der „Wiener Zeitung“ befindet sich im Österreichischen Staatsarchiv, es reicht jedoch nur bis zum Jahr 1860 zurück, obwohl die Zeitung bereits ab 1703 erschien. Die Zeitungsausschnittsammlung des „Neuen Wiener Tagblatts“ liegt wiederum seit dem Jahr 2002 in der Wienbibliothek.¹⁶⁸

Nun aber zu den audiovisuellen Medienarchiven und Sammlungen. Die gute Neuigkeit ist: Die „Österreichische Phonotheek“ ist im Besitz des ältesten audiovisuellen Archives der Welt. Neben Stimmporträts berühmter Persönlichkeiten hat dieses vor allem einem volks- und völkercundlichen Schwerpunkt. Es wurde 1899 von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unter dem Titel „Phonogrammarchiv“ gegründet und später an die Nationalbibliothek, zu der die Österreichische Phonotheek gehörte, übergeben.

Aber leider haben sich die staatlichen Archive Österreichs in weiterer Folge nicht weiter für die neuen Medien interessiert, ganz im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern wie etwa Deutschland. So kommt es, dass das audiovisuelle Erbe Österreichs heute auf verschiedene andere Institutionen verteilt ist.¹⁶⁹

Neben dem Filmarchiv Austria, der Österreichischen Mediathek und dem ORF-Archiv, deren Entwicklung wenig später noch beleuchtet werden wird, ist an dieser Stelle auch das im Jahr 1964 von Peter Kubelka gegründete Österreichische Filmmuseum zu nennen. Dieser Verein

¹⁶⁸ Michael *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013), 329.

¹⁶⁹ Michael *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013), 329f.

mit Sitz in der Albertina ist auf die „Vermittlung des internationalen künstlerischen Kinofilms“ spezialisiert und übernimmt zudem Vor- und Nachlässe von Filmschaffenden.¹⁷⁰

3.2.2 Österreichische Mediathek – Geschichte und Organisation

Im Jahr 1960 wurde die Österreichische Phonotheek als Sammelstelle für Schallplatten gegründet. Zuerst war sie in den Räumlichkeiten der Musiksammlung der Nationalbibliothek in der Albertina untergebracht. Im Jahr 1966 übersiedelt die Phonotheek schließlich in die neuen Räumlichkeiten in der Webgasse im 6. Wiener Gemeindebezirk, auch heute noch ist die Österreichische Mediathek dort ansässig. Seit dem Jahr 1998 ist der Publikumsbetrieb jedoch im Marchettischlössl in der Gumpendorferstraße untergebracht. 2001 wurde die Phonotheek in das Technische Museum eingegliedert und wurde in Österreichische Mediathek umbenannt. Die Aufgaben der Österreichischen Mediathek liegen im Sammeln und Bewahren des audiovisuellen Erbes Österreichs, ausgenommen sind hier nur Film und Fotografie.¹⁷¹

Die Österreichische Mediathek ist eine wissenschaftliche Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes. Sie ist vollrechtsfähig und eine juristische Person. Nach der Ansicht der VertreterInnen der Österreichischen Mediathek unterliegt diese nicht wie zuerst angenommen dem Bundesarchivgesetz, sondern vor allem dem Museumsgesetz. Diese Annahme wird damit begründet, dass die Aufgaben der Mediathek dort definiert sind. Es wird kritisiert, dass die Mediathek im Bundesarchivgesetz zwar namentlich angeführt ist, aber unter einem veralteten Namen. Insofern könnte das Bundesarchivgesetz zwar für die Österreichische Mediathek gelten, der Inhalt dieses Gesetzes – so die Kritik – sei aber keinesfalls auf die Bedürfnisse der Institution abgestimmt. Die Österreichische Mediathek orientiert sich deshalb zwar an manchen Bestimmungen dieses Gesetzes, sieht sich aber dadurch nicht gebunden, weil es vor allem auf die Bedürfnisse des Staatsarchivs zugeschnitten ist. An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass obwohl das Bundesarchivgesetz nicht optimal auf die Bedürfnisse der Österreichischen Mediathek zugeschnitten ist, dieses dennoch für die Institution gilt.

Die Österreichische Mediathek ist ein Teil des Technischen Museums und wird so durch die Basisabteilung der Bundesmuseen finanziert. Seit der Reorganisation wurde diese jedoch nie

¹⁷⁰ Michael *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013), 330f.

¹⁷¹ Gabriele *Zuna-Kratky* (Hg.), Echo unserer Zeit. Zum fünfzigjährigen Bestand der Österreichischen Mediathek 1960-2010 (Göttingen 2010), 97.

erhöht. Das bedeutet, dass die finanziellen Mittel sinken, laufende Kosten und Gehälter jedoch inflationsangepasst sind. Das hat zur Folge, dass sich die Institution stark über Drittmittelprojekte finanzieren muss, diese machen oft bis zu einem Drittel des Budgets aus. Außerdem hat das Haus eine rein kommerzielle Dienstleistungsschiene aufgebaut, es erledigt etwa Digitalisierungsaufträge für Dritte.¹⁷² Momentan beschäftigt die Österreichische Mediathek 27 MitarbeiterInnen.¹⁷³

Zudem führen die MitarbeiterInnen der Institution wissenschaftliche Projekte durch, wie z.B. Ö1 Journale, „MenschenLeben“ oder „Österreich am Wort“. Bekannt ist die Mediathek zudem für ihre Webausstellungen – die Österreichische Mediathek hat eine hochwertige technische Ausstattung für die digitale Archivierung¹⁷⁴ – zu thematischen Schwerpunkten wie dem Mozartjahr oder dem Staatsvertrag. Kopien aller digitalen Bestände werden seit 2010 im Zentralen Ausweichsystem des Bundes in St. Johann/Pongau gespeichert.¹⁷⁵

3.2.3 ORF-Archiv – Geschichte und Organisation

„Der ORF ist eine Stiftung öffentlichen Rechts, und so kommt der § 2 Abs. 4 lit. B des Bundesarchivgesetzes zur Anwendung, wo normiert wird, was Archivgut des Bundes ist – nämlich insbesondere solches, das bei juristischen Personen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfällt.‘ Das Archivgut des ORF, das in der Wahrnehmung seiner Aufgabe anfällt, also alles, was gesendet wird in TV, Radio, aber auch Teletext und ORF-On und eine Eigenproduktion des ORF ist, ist somit Archivgut des Bundes.“¹⁷⁶

Zuletzt hat es in der seit 1982 bestehenden Archivlandschaft des ORF Veränderungen gegeben. So wurde etwa ein eigenes Unternehmensarchiv etabliert. Das ORF-Archiv ist in seiner Abteilungsverfassung nämlich als rein multimediales Archiv deklariert, alle Archivbereiche sind daher Medienbereiche. Das multimediale Archiv beinhaltet auch den Online-Bereich und Online-Publikationen. Das neue Unternehmensarchiv soll sich in Zukunft mit der Erschließung von Beständen beschäftigen und in diesem Sinne die Unterlagen des „Unternehmens“ zugänglich machen. Zu diesen Unterlagen gehören etwa die Schriftdokumente und Fotobe-

¹⁷² Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

¹⁷³ „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 2 (2014), 32.

¹⁷⁴ Schriftliche Anmerkung von Heinrich Berg im Februar 2016.

¹⁷⁵ Gabriele Zuna-Kratky (Hg.), Echo unserer Zeit. Zum fünfzigjährigen Bestand der Österreichischen Mediathek 1960-2010 (Göttingen 2010), 181-195.

¹⁷⁶ Eva Blimlinger, Forscherparadis Archiv? Oder der Biss in den Apfel..., in: Scrinium 64 (2010), 24.

stände der unterschiedlichen Standorte. Das Archiv hat Richtlinienkompetenz, eine Einmischung in die Belange der einzelnen Standorte ist daher möglich. Zwar hat das Archiv eine zentrale Verantwortung, es ist allerdings kein eigenständiger Rechtskörper, damit nachgeordnet und ohne Beratungskompetenz. Das Budget eines Archives sollte laut Herbert Hayduck zumindest im „Alltag funktionieren“. Demgegenüber wir oft sogar Bestehendes beschnitten. In der Praxis bedeutet das, „dass jeder für sein eigenes Geschäft sorgen muss.“¹⁷⁷ Momentan beschäftigt das ORF-Archiv etwa 70 MitarbeiterInnen.¹⁷⁸

3.2.4 Filmarchiv Austria – Geschichte und Organisation

Das Filmarchiv Austria wurde im Jahr 1955 als nationale Filmothek gegründet.¹⁷⁹ Es verfügt über drei verschiedene Standorte, so das Audiovisuelle Zentrum Augarten, das Zentralfilmarchiv Laxenburg und das Metrokino Kulturhaus. An diesen drei Standorten werden auch die gesetzten Aufgaben deutlich: Zum einen die wissenschaftliche Forschung sowie die Bestandserhaltung, zum anderen aber auch die Aufbereitung und Präsentation des Materials.¹⁸⁰ Dieses Anliegen äußert sich auch in der Durchführung und Mitwirkung an Veranstaltungen wie Festivals, Festen und Projekten sowie in der Publikation elektronischer und Druckmedien.¹⁸¹ Es fungiert als Archiv für das nationale audiovisuelle Erbe und beherbergt in dieser Funktion 25.000 Filmdosen, 70.000 Filmtitel und Bestände, die diese thematisch rahmen wie Filmprogramme und Filmplakate. Das Studienzentrum beherbergt darüber hinaus etwa 30 000 Printpublikationen sowie mehr als eine Million Aktenseiten, Nachlässe und Zeitungsausschnitte. Die Institution konzentriert sich sowohl auf die retrospektiv ausgeführte Sammlungstätigkeit als auch auf die Sammlung von aktuellen Produktionen, Schenkungen und Ankäufe. Im gesamten Archiv sind etwa 40 MitarbeiterInnen beschäftigt.¹⁸²

„Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Filmkunst, Film- bzw. Kino-

¹⁷⁷ Interview mit Herbert Hayduck und Barbara Kerb am 27.8.2015.

¹⁷⁸ „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 2 (2014), 31.

¹⁷⁹ Michael *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013), 330.

¹⁸⁰ <http://filmarchiv.at/archiv/>, am 27.1.2016.

¹⁸¹ Statuten des Vereines „Filmarchiv Austria“, § 3, (LPD Wien).

¹⁸² „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 2 (2014), 31ff.

*kultur und in diesem Zusammenhang auch die Erhaltung und Vermittlung des audiovisuellen Kulturerbes sowie die damit verbundene Wissenschaft und Forschung*¹⁸³

Das Filmarchiv Austria ist wie durch das vorhergehende Zitat deutlich wird, als ein ideeller Verein konstituiert und unterliegt somit dem Vereinsgesetz (2002). Es ist damit eine juristische Person des Privatrechts. Das Filmarchiv übernimmt durch seine Tätigkeit Aufgaben der öffentlichen Hand. Die Statuten eines Vereins normieren seine Organisation. Es handelt sich hierbei um einen zivilrechtlichen (Gesellschafts-)Vertrag. Zu betonen ist, dass der Verein die Statuten nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten kann – es herrscht Vereinsfreiheit. Selbstredend ist allerdings, dass ein Verein seine Statuten nur im Rahmen der Gesetze und solange diese nicht gegen die guten Sitten verstoßen gestalten kann.¹⁸⁴

Die Finanzierung des Vereins ist ebenfalls durch die Vereinsstatuten festgelegt und erfolgt etwa durch den Bund und die Stadt Wien. Er hat jedoch auch einen Eigenanteil zu tragen und finanziert sich so über Drittmittelprojekte. Er führt deshalb Projekte durch und nimmt Aufträge an. Thomas Ballhausen betont jedoch in diesem Zusammenhang, dass diese Formen der Arbeit zwar wichtig sind, die Arbeit im Archiv jedoch vor allem auch von den entsprechenden Kernaufgaben, z.B. der Betreuung von BenutzerInnen, geprägt sein sollte. Dies stellt sich seiner Ansicht nach schwierig dar, wenn die MitarbeiterInnen von Institutionen sich vor allem um das „Geschäft“ kümmern müssen. Zwar ist klar, dass manche Änderungen in der Organisation solcher Institutionen nicht mehr zurückgenommen werden können, was etwa die Beschäftigungsverhältnisse der MitarbeiterInnen betrifft, die Kernaufgaben wie etwa eine „gut gebaute Vermittlungsarbeit“ dürfen aber trotzdem nicht aus den Augen verloren werden. Anzudenken wäre seiner Ansicht nach deshalb etwa ein Abgabenmodell, wie z.B. die Festplattenabgabe, das die Archive vermehrt unterstützt.¹⁸⁵

*„Von 100 Euro, die die öffentliche Hand investiert, entfallen 97 € auf die Förderung neuer Produktionen und drei Euro auf die langfristige Erhaltung und Digitalisierung eben dieser Produktionen.“*¹⁸⁶

¹⁸³ Statuten des Vereines „Filmarchiv Austria“, § 2 (LPD Wien).

¹⁸⁴ Heinz Krejci, Sonja Bydlinski, Ulrich Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002. Kurzkommentar (Wien 2009), 96ff.

¹⁸⁵ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

¹⁸⁶ „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 2 (2014), 42.

4 Bestände

4.1 Zugang zu Beständen audiovisueller Archive

4.1.1 Österreichische Mediathek – Bestände

Insgesamt verfügt die Österreichische Mediathek über etwa 1,5 Millionen Einzelaufnahmen auf unterschiedlichen Trägern. Zwar verfügt die Mediathek über eine große Schellacksammlung, noch frühere Bestände liegen jedoch bei Spezialarchiven wie dem Phonogrammarchiv.¹⁸⁷

„Die Österreichische Mediathek archiviert rund 530 000 Tonträger und Videos verschiedenster Formate, vor allem Schellacks, Schallplatten, Tonbänder, Audiokassetten, CDs, DVDs und Videokassetten. Das sind über zwei Millionen Einzelaufnahmen. Durch Digitalisierung der analogen Träger, aber auch durch immer mehr born-digital-files, die gesammelt werden, liegt ein immer größer werdender Teil der Medien in digitalen Formaten vor.“¹⁸⁸

Die Institution hat keinen thematischen Sammlungsschwerpunkt. Laut Gesetz ist das auch nicht die Aufgabe dieser Institution, sondern die Abbildung des österreichischen AV-Erbes. Dazu gehört auch all jenes Material, das im Ausland über Österreich erscheint. Hier wird versucht, einen Überblick über die internationalen Produktionen zusammenzustellen. Das Einkaufsbudget ist jedoch zu gering, um die Vielzahl von internationalen Produktionen in die Institution zu holen. Film und Fotografie sind von der Sammlungstätigkeit ausgenommen. Die Institution sammelt außerdem laufend historische Bestände und Vieles zu Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, aber auch zu Musik, Wissenschaft und Kunst. Der Zuwachs beträgt pro Jahr etwa 20.000 bis 25.000 Stück. Dieser entsteht vor allem durch Schenkungen von Privaten, Institutionen, aber auch durch Leihgaben und Kooperationen mit Institutionen, bei denen interessantes Material vermutet wird (z.B. ÖBB). Oftmals entsteht dieser Zuwachs aber auch durch die Abgabe von AV-Material durch andere Institutionen, wie etwa dem Burgtheater und der Wien Bibliothek. Diese geben ihr Material an die Mediathek weil sie es selbst nicht entsprechend lagern könnten und es den BenutzerInnen dort auch nicht zugänglich wäre.¹⁸⁹

¹⁸⁷ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

¹⁸⁸ http://www.mediathek.at/ueber_die_mediathek/bestaende/, am 20.1.2016.

¹⁸⁹ Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

4.1.2 ORF-Archiv – Bestände

Das Archiv des Österreichischen Rundfunks umfasst etwa 54 Kilometer und damit etwa eine halbe Million Bild- und Tonträger:¹⁹⁰ etwa 100.000 Filmrollen und 800.000 Bänder und Kassetten. In Stunden gerechnet handelt es sich um einen Umfang von 550.000 Stunden Film- und Videomaterial, mehrere 100.000 Stunden Audiomaterial und etwa 12 Millionen Datenbank-Dokumenten. Beim Erstellen der Datenbank war vor allem das Sammeln von Metadaten wichtig, da es erst durch diese möglich wird, das Material bestimmten Contents zuzuordnen. Zusätzlich bewahrt das Archiv Schriftgut im Umfang von sieben Kilometer, das sind in etwa 110.000 Ordner, die sich in Zwischen- und Endarchiv befinden. Im Archiv des ORF am Küniglberg und in Wien-Liesing wird ein beträchtlicher Teil des audiovisuellen Erbes Österreichs – Sendungen aus 60 Jahren Fernsehen – zur Langzeitarchivierung aufbewahrt. An dieser Stelle muss jedoch darauf verwiesen werden, dass auch der ORF nicht über alle seine Sendungen verfügt, da das Material eine entsprechende Qualität aufweisen muss, damit es als „aufbewahrungswürdig“ erachtet wird. Nur in besonderen Fällen werden z.B. Fragmente als aufbewahrungswürdig erachtet.¹⁹¹

Im Selbstverständnis des ORF ist das Archiv kulturelles und zeitgeschichtliches Gedächtnis des Landes und trägt damit einen wesentlichen Teil zur Identitätsstiftung der Bevölkerung bei. Es hat durch seine Aufgabe einen wesentlichen Anteil an der Entstehung eines Österreich-Bewusstseins- und Selbstverständnisses. Das Archiv wird vor allem als „Rückgrat“ des Senders gesehen – dh. es dient in erster Linie dazu, dem Sender zuzuarbeiten.¹⁹²

4.1.3 Filmarchiv Austria – Bestände

Das Filmarchiv Austria ist eine zentrale Sammelstelle für das audiovisuelle Kulturgut Österreichs. Der vielfältige Bestand umfasst einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren. Er reicht von den Anfängen des Films bis in die Gegenwart und umfasst etwa 2 Millionen Fotos und Film-Stills, über 100 000 Filmtitel, 10 000 Plakate, etwa 25 000 Filmprogramme und 30 000 Bücher. Des Weiteren beherbergt das Filmarchiv Austria eine umfassende Objektesammlung, z.B. Geräte, Kinoeinrichtungen, Kostüme und Drehbücher. Das Filmarchiv Austria sieht seine Aufgaben vor allem in der Konservierung der Bestände, sowie auch in deren Aufbereitung für

¹⁹⁰ Schriftliche Information des ORF – Multimediales Archiv/Archivbestand an die Autorin, 1.10.2015.

¹⁹¹ Vgl. ORF-Sendung: Great Moments Backstage, 06:07, in: heute leben, Mi 21.10.2015 17:30.

¹⁹² Presseaussendung des ORF: „Auftakt zur Weltkonferenz der „International Federation of Television Archives (FIAT/IFTA) vom 8.10.2015, (siehe auch <http://www.ots.at/pressemappe/248/aom>)

die Öffentlichkeit. Diese vielseitige Aufgabenstellung äußert sich auch in den drei Standorten des Filmarchiv Austrias: das Zentralarchiv in Laxenburg ist zuständig für Aufnahme, Katalogisierung und Restauration des audiovisuellen Materials. Am Hauptsitz im Wiener Augarten findet die Erschließung der Bestände für die Öffentlichkeit, die Archivierung und Dokumentation der filmbezogenen Sammlungen sowie die Benützung statt. An diesem Standort findet sich auch die administrative und technische Infrastruktur sowie das Studienzentrum. Das Metro Kinokulturhaus in der Wiener Innenstadt dient zur Präsentation der Sammlungen sowie zur Vermittlung der Archivarbeit.¹⁹³

4.2 Praktische Aspekte der Zugänglichkeit

4.2.1 Österreichische Mediathek – Benutzung¹⁹⁴

Da es sich bei audiovisuellen Medien immer um jüngeres Material handelt, ist die Rechtslage meist kompliziert. Rechtfreies Material gibt es kaum, vor allem liegen aber häufig mehrere Rechte auf einem Medium. Dieser Umstand schränkt auch die Benutzbarkeit von Archivalien ein. Die Österreichische Mediathek gab im ihrem Interview im August 2015 an, dass 98% ihrer Bestände benutzbar sind. Die restlichen zwei Prozent sind nicht benutzbar, weil die Übergeber keine Benutzung wünschen. Es gibt jedoch verschiedene Formen der Benutzbarkeit: Es gibt jenes Material, dass nur analog vor Ort genutzt werden kann, jenes, das zwar digital vorhanden aber nur vor Ort benutzbar ist, schlussendlich gibt es aber auch Material, bei dem vollständig rechtegeklärt ist, dass es online zur Verfügung gestellt werden kann.

So muss etwa der Datenschutz berücksichtigt werden. Dieser spielt auch schon beim Anlegen von Metadaten eine wichtige Rolle. Hier muss genau abgewogen werden: Was ist wichtiger, die genaue Aufbereitung oder der Datenschutz? Denn desto besser das Material aufbereitet ist, desto mehr ist über Privatpersonen im Internet verfügbar. Die Mediathek führt für die Nutzung deshalb immer wieder nachträglich Anonymisierungen durch.

Beim Umgang mit audiovisuellem Material aus der NS-Zeit ist die Mediathek offen. Sie besitzt zwar kein originäres NS-Material und hat nur Kopien, die es auch in anderen Archiven gibt oder von Privaten stammen, macht diese aber vor Ort frei zugänglich. Im Internet gibt es

¹⁹³ filmarchiv.at/about/, am 25.10.2015.

¹⁹⁴ Der folgende Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf das Interview mit Gabriele Fröschl und Peter Ploteny am 6.8.2015.

jedoch nur Ausschnitte zu sehen. Zudem verfügt die Website über einen Arbeitsbereich „Meine Mediathek“, in dem rechtlich oder ethisch heikles Material erst nach Anfrage freigeschaltet wird. Nach einer solchen individuellen Anfrage werden die BenutzerInnen für zwei Wochen freigeschaltet. Hierzu ist eine Begründung vonnöten, wie z.B. wissenschaftliche und Recherchezwecke, aber auch privates Interesse, Filmproduktionen, Ausstellungen etc. Die Nachfrage ist jedoch nicht hoch, es wird vor allem für studentische Arbeiten angefragt. Die Institution verfolgt diese Linie, da sie der Ansicht ist, dass wenn jemand Zugang zu solchem Material sucht, diesen im Internet auch findet oder auch über andere Wege findet.

Im Falle dessen, dass Material noch nicht uneingeschränkt zugänglich ist, liegt das an den von der Institution festgelegten Fristen. Zwar sieht sich die Mediathek nicht an das Bundesarchivgesetz gebunden, die Institution orientiert sich diesbezüglich dennoch stark an der bestehenden Gesetzeslage. So wird ab dem Datum der Übergabe des Materials eine 30-jährige Schutzfrist festgelegt. Hier führt die Institution rechtliche aber vor allem auch ethische Gründe an.

Generell wird auch Material übernommen, an dem die Rechte nicht geklärt sind, weil nie sicher sein kann, wie die rechtlichen und technischen Möglichkeiten in 30 Jahren aussehen werden. Die technischen Entwicklungen sind in Bezug auf die Benutzung nicht zu unterschätzen. So können z.B. nicht alle Abspielgeräte bereitgehalten werden. Wird, das ein solches Gerät benötigt, leitet die Mediathek ihre BenutzerInnen an Spezialarchive wie das Phonogrammarchiv weiter. Hier ist der Zugang zwar grundsätzlich gegeben, wird aber durch die technischen Umstände erschwert.

Die Benutzung des audiovisuellen Materials der Österreichischen Mediatek ist an sich kostenfrei. So ist etwa auch das Erstellen einer Kopie auf einem selbst mitgebrachten Träger auch kostenlos möglich. Es ist allerdings nicht möglich, solche laufend zu erstellen. Es gibt aber auch Ausnahmen: So sind Rundfunk- und Fernsehmaterial von der Selbstkopie sowie Medien die noch erhältlich sind, von der Möglichkeit der Kopie ausgenommen. Zu diesen Ausnahmen gehören auch die wenigen Wochenschauen welche die Österreichische Mediathek verwahrt. Diesbezüglich wird den BenutzerInnen geraten, sich an das Filmarchiv Austria zu wenden, da dieses in dem Bereich mehr Material zur Verfügung stellen kann. Zudem besitzt das Filma-

chiv Austria auch die Rechte an den Wochenschauen. Die im Vertrieb der Firma Hoanzl angebotenen DVD-Produkte mit diesem Material tragen auch einen diesbezüglichen Verweis.¹⁹⁵

Online zugänglich ist das audiovisuelle Material der Österreichischen Mediathek dann, wenn die Rechte geklärt werden konnten. Dies gestaltet sich jedoch häufig umständlich, schwierig und auch zeitaufwendig. Online gestelltes Material steht zum Streaming zur Verfügung, nicht aber jedoch als Download. Die Weiterverwendung ist rechtlich nicht gestattet. Es soll hier nur die Möglichkeit zum reinen Anhören und Ansehen geschaffen werden. Hier steht dann auch nur eine low-race Version zur Verfügung. Eine unrechtmäßige Weiterverwendung ist daher kaum möglich, obwohl natürlich auch Streams „mitgeschnitten“ werden können. Im Falle des Wunsches nach Weiterverwendung kann beim Archiv angefragt werden. In einem solchen Fall wird dann der rechtliche Status des Materials noch einmal geprüft, eine high-race Version zur Verfügung gestellt, aber auch Kosten verrechnet.

Die Leiterin der Mediathek Gabriele Fröschl gab an, dass etwa 98% des Bestandes der Mediathek vor Ort zugänglich sind und 25% davon auch digital. Etwa 5% des Materials sind auch im Internet verfügbar. Diese Diskrepanz ergibt sich vor allem aus der herrschenden rechtlichen Lage und nicht aus finanziellen Gründen. Denn das Material online zur Verfügung zu stellen, wäre kein zusätzlicher finanzieller Aufwand, da vor allem die Digitalisierung des Materials teuer ist. Technisch wäre hier also mehr möglich als rechtlich. Für die BenutzerInnen hätte der online-Zugang den großen Vorteil, dass das Studieren der Inhalte zeit- und ortsunabhängig wäre. Online zugänglich gemacht werden vor allem die Ergebnisse von Projekten. Diese Materialien online zu stellen, ist finanziell nicht aufwendig und auch nicht zeitintensiv. Jedoch ist all das, was dahinter steht, zeitaufwendig und kostenintensiv, wie z.B. die Aufbereitung des Materials, das Gewinnen der Metadaten. Im Falle der Mediathek sind solche Projekte immer das Ergebnis von Drittmittelprojekten. Bei der Auswahl des Materials für ein solches Projekt muss im Vorfeld hinterfragt werden, welche Bestände hier denn attraktiv wären, aber vor allem auch, ob sich die Rechte klären lassen. Online zur Verfügung stehen etwa die Ö1 Journale, Webausstellungen und „Österreich am Wort“. Oftmals handelt es sich bei diesen Projekten auch um Kooperationen mit anderen Institutionen wie dem ORF. Seit den 1960er Jahren stellt die Österreichische Mediathek auch selbst Material her, wie etwa im Falle der lebensgeschichtlichen Interviews.

¹⁹⁵http://www.hoanzl.at/catalogsearch/result/?q=Wochenschau&category=0&attributeset=0&order=publishing_date&dir=desc#, am 20.8.2016 (Hinweis von Heinrich Berg, Februar 2016).

Die Rechteklärung ist wie erwähnt sehr zeit- und kostenintensiv. Betroffene werden ihre Persönlichkeitsrechte betreffend von der Mediathek kontaktiert. Der Rücklauf liegt sogar bei etwa 60%. Meist sind sie erfreut, oft gibt es keine Antworten, negative Rückmeldungen gibt es kaum. Bei der Rechteklärung von Urheber-, Produzenten- und Interpretationsrecht, spielt vor allem die Verwendung für kulturelle Zwecke eine wichtige Rolle. Vor allem bei der Klärung von Urheberrechten gibt es einen guten Rücklauf, bei Tonträgerproduzenten und internationalen Konzernen ist der Kontakt schwierig. Bei der nicht kommerziellen Onlinestellung hat die Mediathek entsprechende Verträge mit betroffenen RechteinhaberInnen. Bei anderen Materialien wie etwa Schellacks sind die Herstellerrechte abgelaufen. Daher wird versucht viele aktuelle Themen mit diesem Material abzudecken, da die Arbeit mit aktueller Musik für die Institution nicht möglich ist. So werden etwa zum Todestag eines Künstlers wie Gustav Mahler keine aktuellen Einspielungen präsentiert, sondern etwa ein Künstler aus seiner Ära. Die Online-Bestände der Österreichischen Mediathek sind jedenfalls kein Abbild ihrer tatsächlichen Bestände. Wie die Rechteklärung – was diese also genau beinhaltet – wurde während des Interviews aus Zeitgründen nicht im Detail erläutert.

Der Zugang zu den Beständen der Mediathek ist gut, kommuniziert wird das vor allem über die Website und den Katalog, der online einsehbar ist. Nichtbenutzbares scheint hier nicht auf, da das Verbot der Benützung meist ethische Gründe hat. Deshalb wird im Kontext des Kataloges auch nicht darauf hingewiesen. Bei einer Benützung wird – sofern es keine Digitalisate gibt – das Originalmaterial zur Verfügung gestellt. Zuvor werden aber persönliche Daten und Adressen entfernt. Die Öffnungszeiten und der Publikumsbetrieb werden über die Website kommuniziert. Während des Publikumbetriebes werden die BenutzerInnen betreut, zudem können sie an speziellen Multimedia-PCs recherchieren. Wenn es rechtlich möglich ist, d.h. z.B. keine datenschutzrechtlichen Bedenken dem entgegenstehen, kann auch eine Privatkopie erstellt werden. Diese Möglichkeit sollte aber nicht für den Aufbau eines „Privatarchives“ dienen. Die Mediathek versucht, nach eigenen Angaben, die Zugänglichkeit für die BenutzerInnen möglichst gut zu gestalten, gibt aber zu bedenken, dass die BenutzerInnen jedoch trotzdem gefordert sind. Im Archiv ist das Material zwar erschlossen und zugänglich, jedoch für den/die BenutzerIn nicht ideal aufbereitet. So ist z.B. nicht jedes Detail über das Material im Katalog erfasst, diese Herangehensweise würde auch nicht dem Prinzip des Archivwesens entsprechen.

Um den Zugang zu Archivgut der Mediathek zu verbessern, wird das Material auch durch MitarbeiterInnen aufbereitet, jedoch nur in kleinem Rahmen. So wurden in der Vergangenheit etwa CD-Produktionen gemacht, z.B. „Die Spuren der Töne“. Da solche Projekte kommerziell sein sollten, sich finanziell aber nicht lohnen und ausgeglichene Finanzen angestrebt werden, wurden solche Vorhaben zuletzt eingestellt. Das Material dieser Produktionen ist nun frei zugänglich. Die Österreichische Mediathek hat sich deshalb in den letzten Jahren mehr darauf konzentriert, Bestände online aufzubereiten.

Die Benützung ist zwar kostenfrei, für bestimmte Leistungen des Archivs wird jedoch etwas verrechnet, z.B. Kopien für Dritte oder Kopierkosten für *high race* Versionen. Hier wird unterschieden, ob es sich um private, wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke handelt. Die Archivverwendungsgebühren sind also gestaffelt, um Barrieren für Private, die Wissenschaft oder kleine Institutionen möglichst gering zu halten.

Die Erschließung und Bestandserhaltung spielen im Sinne der Zugänglichkeit eine wichtige Rolle. Oftmals bekommen die BenutzerInnen der Mediathek ein Digitalisat anzusehen oder anzuhören. Bei der Erstellung eines solchen steht vor allem die Erhaltung des audiovisuellen Materials im Vordergrund, nicht unbedingt die Zugänglichkeit zum Material. Dies ist ein positiver Nebeneffekt solcher bestandserhaltenden Maßnahmen. Die Auswahl, was digitalisiert wird muss sehr sorgfältig getroffen werden, da in Zukunft nicht alles digitalisiert werden kann. Hierzu wären größere finanzielle Mittel und auch mehr Personal notwendig. Laut Gabriele Fröschl müssen hier die unterschiedlichen Zeitfenster besonders beachtet werden. So sind nicht unbedingt die ältesten Träger jene, die im schlechtesten Zustand sind. In konservatorischer Hinsicht sind vor allem Videos und manches Audiomaterial problematisch. Aber auch auf den Erhalt der Abspielgeräte muss geachtet werden. Hier wird mit der Strategie gearbeitet sich von Obsoleszenz bedrohte Geräte auf Lager zu legen.

Für die Leiterin der Österreichischen Mediathek wäre es wünschenswert, wenn ein größeres Bewusstsein für die Belange der audiovisuellen Archive geschaffen werden könnte. Sie betont in diesem Zusammenhang auch wie wichtig es ist, beim Sammeln und Digitalisieren eine Strategie zu verfolgen und die Überlieferung so nicht dem Zufall zu überlassen.

Nach Ansicht der Österreichischen Mediathek ist die Vereinheitlichung von Zugangsbedingungen durchaus erstrebenswert. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass zuerst entsprechen-

de Bedingungen geschaffen werden müssen. Hier wurde etwa das Archiv des ORF als problematisches Beispiel angeführt. Denn obwohl beide Institutionen auf dieselbe rechtliche Grundlage zurückgreifen können und müssen so unterscheiden sich die praktischen Zugangsmöglichkeiten doch sehr.

4.2.2 ORF-Archiv – Benutzung¹⁹⁶

Der ORF gibt an, den Außenzugang zu verbessern und den Zugang proaktiv zu forcieren, z.B. durch die Außenstelle am Institut für Zeitgeschichte oder den ORF-Kundendienst. Dieser Behauptung steht jedoch etwa die Ansicht von Eva Blimlinger – Historikerin und Publikumsrätin – beim ORF entgegen. Sie ist der Ansicht, dass das Archivgut des ORF für die Öffentlichkeit sehr schwer zugänglich ist.¹⁹⁷

Momentan sind etwa 15% des Archivbestandes des ORF-Archivs textuell, durch Vorschau oder gesamt zugänglich. Das so zugängliche AV-Material wächst durch die fortschreitende Digitalisierung beständig. So wurden in den letzten Jahren etwa 300 000 Videostunden in file-Format übertragen, diese Stundenanzahl entspricht etwa zehn Jahren. Im Audiobereich wurden Träger im Ausmaß von etwa fünf Jahren digitalisiert. Diese Digitalisate werden danach automatisch Teil der Datenbank und so auch der Öffentlichkeit zugänglich.

„Sämtliche aus 50 Jahren Fensehgeschichte des ORF erhaltenen audiovisuellen Dokumente sind in einer ORF-internen Datenbank beschlagwortet und in textueller Form recherchierbar. Diese Recherchemöglichkeit wird seit 1999 in täglicher Erfassungsarbeit um digitale Vorschauemedien bereichert.“¹⁹⁸

Zwar bestätigt Kurt Schmutzer vom ORF-Archiv, dass es durchaus Bestände gibt, bei denen die Erschließung besser sein könnte, betont aber, dass es keinen Bestand mehr gibt, der nicht über das Archivsystem auffindbar ist.¹⁹⁹

¹⁹⁶ Der folgende Abschnitt bezieht sich fast ausschließlich auf das Interview mit Herbert Hayduck und Barbara Kerb am 27.8.2015.

¹⁹⁷ Eva Blimlinger, Forscherparadis Archiv? Oder der Biss in den Apfel..., in: Scrinium 64 (2010), 16-24.

¹⁹⁸ Herbert Hayduck, Rettung des audiovisuellen Gedächtnisses. Das ORF-Fernseharchiv im digitalen Aufbruch, in: Rainer Hubert, Daniela Lachs, Gabriele Fröschl, Christiane Fennesz-Juhasz, Thomas Ballhausen (Hg.), Damit der Spiegel nicht zerbricht... Zum dreißigjährigen Bestand der Medienarchive Austria, 1976-2006 (Göttingen 2009), 43.

¹⁹⁹ „Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 2 (2014), 34.

Auch an der ORF-TVthek ist das Archiv dauerhaft beteiligt. So sind etwa die zeitgeschichtlichen Archive ohne Limit freigegeben. Aber auch an dem Projekt „TVthek goes school“ – eine e-learning-Plattform zur effizienten Umsetzung im Unterricht – ist stark nachgefragt. Das ORF-Archiv unterstützt aber z.B. auch „Filmmit“ eine Video on Demand-Plattform mit Archivmaterial. Zudem wird durch den ORF seit einigen Jahren auch eine Radiothek angestrebt. Zwar wäre dieses Projekt durch com.austria freigegeben, die Bundeswettbewerbsbehörde ist aber dagegen. Ebenso wie die VertreterInnen der Österreichischen Mediathek, ist der Leiter des ORF-Archivs aber der Ansicht, dass Archivinhalte nicht kommerzifähig sind.

Am Material des ORF-Archivs ist ein breites Publikum interessiert, die Nachfrage gliedert sich in drei Ebenen. Wer unter welchen Bedingungen Einsicht in das Archivgut des ORF nehmen kann, ist der Benutzungsordnung zu entnehmen.

„Die Benutzung des Archivguts kann durch folgende Benutzungsarten erfolgen:

- a) Einsichtnahme in Archivgut oder in Kopien (Reproduktionen);*
- b) Mündliche und schriftliche Anfragen;*
- c) Anforderungen von Kopien von Archivgut;*
- d) Entlehnung von Archivgut oder von Kopien – dies ausschließlich im Einzelfall, wenn nachgewiesen wird, dass der durch die Einsichtnahme verfolgte Zweck nicht durch eine der anderen Benutzungsarten erreicht werden kann.“²⁰⁰*

In der Benutzerordnung ist zudem niedergeschrieben, dass vor allem MitarbeiterInnen des ORF, externe Produktionsfirmen und sowie Personen die sie betreffende Informationen auf diese Art und Weise einsehen dürfen. Außerdem darf das Archivgut zudem nach §9 Bundesarchivgesetz auch zu amtlichen wissenschaftlichen, publizistischen Zwecken aber auch für persönliche Belange eingesehen werden. Hierbei sind allerdings die Einschränkungen der Benutzerordnung und des §8 Bundesarchivgesetz zu berücksichtigen.²⁰¹

Es gibt vor allem wissenschaftliche und persönliche Anfragen, die sich auch nach aktuellen Themen richten. Daneben gibt es aber auch kommerziell orientierte Nutzung. Vor allem bei der Gestaltung der Kosten wird hier unterschieden.

²⁰⁰ Benutzerordnung ORF

²⁰¹ Benutzerordnung ORF

Urheberrechtlich bewegt sich das ORF-Archiv in einem Graubereich, da die Rechte nicht aktiv geklärt sind. Da an sich eine freizügige Benutzung gewollt ist, wird jeder Zugriff dokumentiert, um diesen später nachvollziehen zu können. Das ORF-Archiv hat nach eigener Aussage den Anspruch, dass das Nutzungsinteresse rechtlichen Einwänden bevorgeht. Im Falle einer Verweigerung des Zugangs kann ein Beschwerdeverfahren über den ORF-Stiftungsrat eingeleitet werden.

Der Zugang zu den Materialien des ORF-Archivs ist grundsätzlich nicht mit Kosten verbunden. Kopien werden nach den Ist-Kosten berechnet, die Nutzung durch von außen kommende BenutzerInnen ist daher eher subventioniert.

Zwar ist das ORF-Archiv durch die zuvor angeführten Initiativen bemüht, den Zugang zu seinem Archivgut zu verbessern. Leider lässt der Webauftritt des Archives aber dennoch sehr zu wünschen übrig. Trotz intensiver Suche ist es mit einer Internet-Recherche nicht möglich, den Standort und die Öffnungszeiten herauszufinden. Lediglich die Benutzerbedingungen sind auffindbar und geben Aufschluss über die Zugangsmöglichkeiten des ORF-Archivs. Der Aussage den Zugang proaktiv verbessern zu wollen ist daher kritisch entgegenzutreten, da etwa zumindest Basisinformationen zum Archiv online auffindbar sein sollten um von einer guten Zugänglichkeit sprechen zu können. Im Jahr 2016 darf das nicht mehr fehlen.

4.2.3 Filmarchiv Austria – Benutzung²⁰²

In Hinblick auf die rechtliche Einbettung des Filmarchivs betont Thomas Ballhausen, wie wichtig es für Institutionen ist, sich bestehenden Gesetzen zu unterwerfen, selbst wenn das gesetzlich nicht gefordert ist. Denn es gilt, sich immer an best-practice Beispielen zu orientieren. Außerdem sei es wichtig, Gesetze willkommen zu heißen und im Rahmen dieser bestehenden Gesetze zu agieren. Es betrachtet es als außerordentlich wichtig, bei der Arbeit im Archiv hohe Maßstäbe zu haben.

Thomas Ballhausen betont, dass es für die Arbeit im Archiv durchaus sinnvoll wäre, wenn in großen rechtlichen Fragen einheitliche Lösungen geschaffen werden könnten. Er glaubt aber nicht daran, dass gemeinsame Lösungen bis hin zu kleinen Details möglich und auch sinnvoll

²⁰² Der folgende Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf das Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

sind. Es wäre daher umso wichtiger, gute europaweite Grundlagen zu schaffen, mit denen im nationalen Kontext weitergearbeitet werden kann.

Er betonte in seinem Interview die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Arbeit in den Archiven. Seiner Ansicht nach werden gerade bewahrende Institutionen auch daran gemessen, wie sie sich in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen. Um allen seinen Aufgaben nachkommen zu können, muss ein Archiv jedoch dementsprechend finanziell gut ausgestattet sein. Privatisierungen sind daher nicht immer im Sinne der Öffentlichkeit. Der Bund sollte demnach Einfluss darauf nehmen, wie in den Institutionen gearbeitet wird, weil die Öffentlichkeit auch vertreten werden muss. Fragen der Finanzierung bewahrender Institutionen sind schwierig, da finanzieller Druck sich meist negativ auf das zu bewahrende Archivgut auswirkt. Ausgliederungen wären deshalb nur selten im Sinne des Archivguts und damit auch langfristig gesehen nicht im Sinne der Öffentlichkeit.

An sich ist die Benutzung des Studienzentrums des Filmarchivs Austria kostenlos. Wie in den anderen Institutionen werden jedoch Kopierkosten verrechnet. Für Rechercheaufgaben werden Stundensätze berechnet und auch Überspielleistungen und andere technische Services werden in Rechnung gestellt. Unter der Leitung von Thomas Ballhausen wurde jedoch stets darauf geachtet, die Barrieren für weniger finanzkräftige BenutzerInnen wie z.B. StudentInnen möglichst gering zu halten, da Kostenfaktoren durchaus abschreckend wirken können. Zudem bietet das Archiv Digitalisierungsservices an. Hier profitiert das Archiv insofern mit, als eine Kopie des Digitalisats nach Möglichkeit in der Institution verbleibt. Ab wann für die BenutzerInnen Kosten zu einer Barriere werden und wie diese zusammengesetzt werden sollten, ist eine Diskussion für sich.

Thomas Ballhausen ist sich bewusst, dass Benutzung zwar auch immer Abnutzung bedeutet, sieht darin aber vor allem auch einen Ausdruck der Relevanz für das Archivgut. Im Filmarchiv Austria gab es immer eine historische Benutzerordnung und eine, die für den online-Bereich angepasst wurde. Eine verkürzte Fassung dieser mussten alle BenutzerInnen auf der Rückseite des Benutzerformulars unterschreiben. Zudem wurden diese dazu verpflichtet – sofern eine Arbeit zu dem recherchierten Thema entstand – ein Exemplar der Arbeit an das Filmarchiv Austria abzugeben.

Er ist der Ansicht, dass in einer Institution wie dem Filmarchiv Austria möglichst breit und viel gesammelt werden sollte, da heute nicht vorausgesagt werden kann, was für künftige Generationen interessant sein wird. An dieser Stelle gibt er jedoch zu bedenken, dass hier die Platzfrage natürlich auch immer eine Rolle spielt. Der Sammlungsschwerpunkt ergibt sich aber auch durch Projekte wie z.B. Niederösterreich Privat. Besonders wichtig findet er allerdings, dass Archive sich immer auch als „Scharnier“ im Sinne einer „intellektuellen Logistik“ sehen und ihre Bestände so gut wie möglich zugänglich machen. Es gibt jedoch auch Sonderfälle wie z.B. NS- bzw. Verbotfilme. Hier gibt es im Studienzentrum des Filmarchivs ganz klare und strenge Bedingungen: Es muss eine Bestätigung von der Universität bzw. von der betreuenden Person, vorgelegt werden, da es immer wieder unseriöse Anfragen gibt. Nach der Ansicht kann unseriöse „Forschung“ zwar nicht verhindert werden, eine große Institution wie das Filmarchiv Austria kann jedoch drauf achten, wem diese Materialien zugänglich gemacht werden, da dieses „Gift“ nicht einfach gezeigt werden kann, sondern einen guten pädagogischen Rahmen braucht.

Für Thomas Ballhausen gilt es, möglichst viel audiovisuelles Material frei zugänglich zu machen. An dieser Stelle gibt er aber zu bedenken, dass nicht alles im Internet verfügbar gemacht werden kann. Die Annahme, „was nicht im Netz ist, gibt es auch nicht“ kann für Archive nicht gelten. So sind etwa erst 2-3% des europäischen Filmerbes digitalisiert. Meist liegt die „Nicht-Zugänglichkeit“ weniger im Schutz der KünstlerInnen als in den Nutzungsrechten begründet. Ein möglichst breiter Zugang wäre nach Thomas Ballhausen wünschenswert.

Einschränkungen im Zugang gibt es etwa wegen rechtlicher Einschränkungen durch vertraglicher Vereinbarungen mit den EinlagererInnen, aber auch konservatorische Gründe sprechen dagegen. Um dennoch einen guten Zugang, aber auch die Materialschonung gewährleisten zu können, müssen Digitalisierungsprojekte vorangetrieben werden. Hier wirft, Thomas Ballhausen ein, dass das Gefälle in Europa sehr groß ist. So wurde im osteuropäischen Raum bisher wenig digitalisiert, die großen Projekte zur Zugänglichmachung von Material würden aber oft keine Digitalisierung mehr beinhalten. Aber auch der Grad der Erschließung spielt eine große Rolle. So ist die Kenntnis über den Bestand sehr wesentlich, um diesen BenutzerInnen zugänglich machen zu können. Im Filmarchiv Austria sind einige Bestände nicht erschlossen, hier ist es dann hilfreich, zumindest eine grobe Ersterfassung zu machen und Konvolutstitel zu vergeben.

Aber auch Datenschutz und Urheberrecht spielen eine wichtige Rolle im Archiv, denn es kann nicht nur um die Durchsetzung von Marketingprinzipien gehen. In der alltäglichen Arbeit im Archiv muss aber immer auch das Urheberrecht berücksichtigt werden, so sind Filme etwa auch oft Koproduktionen.

Thomas Ballhausen betonte, dass wissenschaftliche BenutzerInnen immer auch die Relevanz einer Einrichtung zeigen. Wenn also Archivgut unbegründet weggeschlossen wird, werden sich die Archive bald berechtigter Weise in einer Legitimationsdebatte befinden. Auch die Vernachlässigung der Wissenschaft zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit sind „Wasser auf diese Mühlen“.

5 Themenbezogene empirische Erhebung

5.1 Art der Erhebung

Ein Interview ist eine Befragung d.h. eine Kommunikation zwischen zwei oder mehr Personen. Diese hat eine konkrete soziale Funktion und unterliegt Erwartungen von beiden Seiten. Eine Befragung, ist immer zielorientiert und kann der Problemlösung dienen. Von einer alltäglichen Befragung unterscheidet sich die wissenschaftliche durch die systematische Vorbereitung, die Zielgerichtetheit aber besonders durch die theoriegeleitete Kontrolle. Da jede Befragung eine soziale Situation ist, unterliegt sie den unmittelbaren Einflüssen durch die Umwelt, z.B. durch die anwesenden Personen, die Räumlichkeiten oder eventuellen Zeitdruck. Die soziale Situation des Interviews ist daher nie vollständig beobachtbar, es gilt sie aber möglichst gut zu kontrollieren. Besonders die Interviewerin bzw. der Interviewer sollte darauf bedacht sein, Handeln möglichst bewusst zu gestalten, da diese/r die Situation verzerren kann. D.h. in der Situation sollte sie/er sich möglichst zurückhalten, besonders wichtig ist daher die vorhergehende Gestaltung des Fragebogens.²⁰³ Hier ist es besonders wichtig, dass die Fragen offen formuliert werden, sodass keine ja/nein Antworten gegeben werden können.²⁰⁴

Im Zusammenhang mit der Methode Interview stellt auch verbale Vieldeutigkeit ein methodologisches Problem dar, denn soziale Realität ist nur selten eindeutig erfassbar. Die Antworten

²⁰³ Peter *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 109ff.

²⁰⁴ Ulrike *Froschauer*, Manfred *Lueger*, Das qualitative Interview (Wien 2003), 6.

einer befragten Person sind daher nie als isolierte Daten zu betrachten, sondern als Hinweise auf Zusammenhänge zu betrachten.²⁰⁵

Bei der Befragung müssen sieben unterschiedliche Typen unterschieden werden, die Kommunikationsform bzw. Kommunikationsart sind in der Unterscheidung ausschlaggebend. Die häufigste Form des Interviews ist stark strukturiert, mündlich und als Einzelinterview konzipiert. Für die hier durchgeführten Interviews wurde jedoch ein anderer Typ gewählt.²⁰⁶

In gewisser Weise handelt es sich im gegenständlichen Kontext um eine Mischform zwischen einem wenig strukturierten und einem teilstrukturierten Interview. Das wenig strukturierte Interview zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Gesprächsführung sehr flexibel ist und die Interviewerin bzw. der Interviewer zwar seine eigenen Ziele verfolgt, dass sie/er aber vor allem den Erfahrungsbereich der befragten Person erkunden möchte – dass heißt die Interviewerin bzw. der Interviewer hört vor allem zu. Mit dieser Form der Befragung sollen speziell die Sinnzusammenhänge und die Meinungsstruktur erfasst werden. Eine teilstrukturierte Befragung findet auf der Grundlage vorbereiteter und vorformulierter Fragen statt, als Grundlage wird zumeist ein Gesprächsleitfaden benutzt.²⁰⁷

Bei den für diese Arbeit durchgeführten Interviews wurde wie zuvor schon angedeutet, eine Mischform angewandt. Dies äußerte sich vor allem darin, dass die Gespräche zwar zum einen auf der Basis eines Interviewleitfadens stattgefunden haben, was dem Prinzip eines teilstrukturierten Interviews entspricht. Zum anderen hat sich die Interviewerin bei der Gesprächsführung sehr zurückgehalten, um den Redefluss der befragten Person nicht zu stören. Diese Vorgehensweise entspricht wiederum eher einem wenig strukturierten Interview. Die Leitfadensbefragung ist eine besondere Form der Interviewsituation und setzt eine hohe Bereitschaft der interviewten Person voraus, ihre eigenen individuellen Erfahrungen zu eruieren bzw. mitzuteilen.²⁰⁸

Die Befragung hat in zwei von drei Fällen als Mehrpersonengespräch stattgefunden. Dieses Vorgehen ist bei einem Experteninterview durchaus sinnvoll, da die wechselseitigen Beziehungen deutlich werden und sich die Gespräche auf alltägliche Praktiken beziehen. Ein sol-

²⁰⁵ Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 112f.

²⁰⁶ Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 132f.

²⁰⁷ Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 134ff.

²⁰⁸ Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 142.

ches Mehrpersonengespräch erzeugt in den meisten Fällen einen gewissen „Gruppendruck“. Dieser kann entweder zu einem wechselseitigen Verständnis führen oder eben Konfliktlinien und Differenzen aufzeigen. Eine solche Situation birgt immer einen gewissen sozialen Erwartungsdruck in sich, dieser ist wiederum relevant für das Gesprächsverhalten.²⁰⁹

Zudem hat sich die Interviewerin bemüht, sich während der Befragung – nach den Vorstellungen von E & N Maccoby²¹⁰ – neutral zu verhalten, um die Vergleichbarkeit der Befragungen zu erhöhen.

„Der Interviewer (soll sich) bis zu einem gewissen Grad zurückhalten; er sollte einen seriösen Eindruck machen und deutlich werden lassen, daß er das Interview ernst nimmt. Gleichzeitig sollte er keinen zu steifen Eindruck machen: es ist von größter Wichtigkeit für den Interviewer, ein echtes Interesse an dem zu zeigen, was der Befragte sagt.“²¹¹

Im Kontext eines Interviews sind Neugierde und Interesse besonders wichtig, zudem gilt es Vorurteile zu vermeiden. Während eines Interviews sollte die befragende Person offen auf ihre GesprächspartnerInnen zugehen, freundlich und seriös auftreten und demonstratives Interesse zeigen. Zudem sind Humor, geduldiges Zuhören und Nach- bzw. Hinterfragen wichtige für den Erfolg der Befragung.²¹²

Die Forderung nach absoluter Neutralität und Exaktheit ist absurd. Denn die Antworten der befragten Personen sind zeitlich und örtlich zu relativieren, weil diese stark kontextgebunden sind. Eine Reflexion der Ergebnisse solcher Interviews ist daher erforderlich. Die Wissenschaftlichkeit der Befragung ergibt sich durch die Systematik der Kontrolle der Vorgänge.²¹³

Diese Methode wurde gewählt, weil zur Thematik der Zugänglichkeit von audiovisuellem Archivgut in Österreich kaum Literatur vorhanden ist und die Gruppe der befragten Personen über Erfahrungswissen aus diesem Bereich verfügt. Dieses Wissen hat die betreffende Gruppe durch die Teilnahme an „Aktivitäten“ im untersuchten System erworben. Dieses Wissen zu erfragen war daher unbedingt notwendig, um die Logik des Untersuchungsgegenstandes zu verstehen und damit zu neuen Erkenntnissen zu gelangen.²¹⁴

²⁰⁹ Ulrike Froschauer, Manfred Lueger, Das qualitative Interview (Wien 2003), 37f.

²¹⁰ zit in: Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 138.

²¹¹ Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 138.

²¹² Ulrike Froschauer, Manfred Lueger, Das qualitative Interview (Wien 2003), 37f.

²¹³ Peter Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010), 170ff.

²¹⁴ Ulrike Froschauer, Manfred Lueger, Das qualitative Interview (Wien 2003), 37f.

5.2 Interviewleitfaden

1. Die Konventionen und Richtlinien von Internationalen Organisationen wie der EU, dem Europarat oder der UNESCO haben einen Einfluss auf die österreichische Gesetzgebung bezüglich der Archive und des audiovisuellen Erbes. Österreich hat jedoch noch nicht alle ratifiziert. Inwiefern orientiert sich Ihre Institution trotzdem an diesen?
2. Ist es aus Ihrer Sicht wünschenswert die Ratifizierung dieser Konventionen voranzutreiben? Wenn ja, welche geeigneten Maßnahmen können von Seiten der Archive in dieser Sache ergriffen werden?
3. Wie würden Sie zu der im „Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes“ vorgesehen Abgabe eines Pflichtexemplars und dessen Erhalt stehen?
4. Wie stehen Sie generell zu „Open Access“ bzw. „Open Data“ und „Information For All“ – den Initiativen der EU und UNESCO? Inwieweit sehen Sie diese im Zusammenhang mit Archiven kritisch?
5. Sehen Sie die auf völkerrechtlicher und europäischer Ebene geschaffenen Grundlagen bezüglich des audiovisuellen Erbes und des Archivwesens gut in das nationale Recht Österreichs integriert oder sehen Sie hier Verbesserungsmöglichkeiten?
6. Wie sehen Sie die Umsetzung der PSI-Novelle auf österreichischer Ebene, die voraussichtlich in nächster Zeit in Kraft treten und nun auch Archive, Museen und Bibliotheken miteinschließen wird? Sehen Sie diesbezüglich eine Relevanz für Ihr Archiv?
7. Wären Sie für eine europaweite oder zumindest nationale Vereinheitlichung der Zugangsbedingungen zu audiovisuellem Archivgut?
8. Ihre Institution unterliegt dem Bundesarchivgesetz. Welchen Einfluss hat dieses auf Ihre alltägliche Arbeit im Archiv?

Bzw.

Ihre Institution unterliegt als Verein keinem Archivgesetz. Haben diese trotzdem einen Einfluss auf Ihre alltägliche Arbeit?

9. Welche Defizite in der Archivgesetzgebung und Entwicklungsmöglichkeiten sehen Sie im Bezug auf Ihr Archiv?
10. Inwiefern sehen Sie Lücken in der Gesetzgebung durch Ihre Benutzerbedingungen geschlossen?
11. Welche Defizite lassen Sie Ihre Arbeit nicht so gestalten, wie Sie das für Ihre Arbeit für richtig halten würden?
12. Welche Bestände beherbergt Ihre Institution?
13. Wodurch wird die Zugänglichkeit zu den Beständen Ihrer Institution geregelt?
14. Welche Bestände sind frei zugänglich?
15. Bei welchen Beständen ist der Zugang eingeschränkt? Auf welche rechtlichen Rahmenbedingungen stützen sich diese Zugangsbestimmungen?
16. Was kann eine Benutzerin oder ein Benutzer tun, wenn ihm der Zugang zu gewissen Beständen verweigert wird?
17. Wo sehen Sie Lücken und Rechtsunsicherheiten für Ihr Archiv und seine Benutzerinnen und Benutzer im Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen? Wie könnte diesen in Zukunft begegnet werden?
18. Hätten Sie die Einrichtung einer Schlichtungsstelle, so wie sie im Entwurf des Bundesarchivgesetzes vorgesehen gewesen wäre, befürwortet? Begründen Sie bitte Ihre Entscheidung.
19. Inwiefern spielen Fragen der Erschließung und Bestandserhaltung für die Zugänglichkeit in Ihrem Archiv eine Rolle?

20. Wodurch könnte man die Lage in dieser Hinsicht verbessern? Welche Bedarfe und Wünsche hätten Sie im Bezug auf Hinterlegung, Konservierung und Restauration?
21. Hat ihre Institution audiovisuelles Material aus der NS-Zeit? Wenn ja, wie gehen Sie in Hinblick auf den Zugang damit um?
22. Inwiefern spielen Ziel, Zweck und Art der Verwendung des Archivgutes durch die Benutzerinnen und Benutzer eine Rolle für die Gewährung des Zugangs zum Archivgut?
23. Inwiefern spielten Fragen des Datenschutzes in Ihrem Archiv eine Rolle?
24. Im Bezug auf welche Bestände spielen Fragen des Urheberrechts für Ihre Institution eine besondere Rolle? Wie regeln Sie die Einsicht und Nutzung durch die Benutzerinnen und Benutzer für dieses Material?
25. Welche Änderungen ergeben sich für Ihre alltägliche Arbeit durch die aktuelle Urheberrechtsnovelle?
26. Gibt es urheberrechtliche Probleme, in Fällen in denen Ihr Archiv über die nationalen Grenzen hinweg agiert? Können Sie Beispiele nennen?
27. Stellen sich in der alltäglichen Arbeit in Ihrem Archiv noch andere Probleme im Bezug auf die Zugänglichkeit?
28. In welcher Form bereiten die MitarbeiterInnen Ihrer Institution das bei Ihnen lagernde Archivgut für ein breiteres Publikum auf? Gelingt es dadurch Barrieren abzubauen und mehr Menschen für audiovisuelles Archivgut zu interessieren?
29. An welchen nationalen und europaweiten Projekten partizipiert Ihre Institution aktuell um den Zugang für Ihre Benutzerinnen und Benutzer zu verbessern?
30. Verrechnen Sie den Benutzerinnen und Benutzern etwas für die Leistungen Ihres Archivs? Falls ja, für welche Leistungen? Falls nein, warum nicht?

31. Nach welchen Kriterien werden die Kosten angesetzt? Ab welcher Höhe sehen Sie eine Barriere für die BenutzerInnen gegeben?
32. Wie finanziert sich Ihre Institution?
33. Sind Sie mit den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zufrieden? Wenn nicht, welche Änderungen würden Sie sich in Hinblick auf Ihr Archiv wünschen und als sinnvoll erachten?
34. Es gibt wenig Fachliteratur zu dieser Problematik. Welche Probleme und Fragestellungen sollten Ihrer Meinung nach in Zukunft sinnvollerweise untersucht werden?

5.3 Durchführung der Interviews

Im Vorfeld zu den Interviews wurde per e-Mail schriftlich angefragt, ob eine Bereitschaft einer Befragung bestehen würde. An diese Anfrage beigefügt wurde auch der Interviewleitfaden, damit sich die betreffenden Personen auf die Fragen vorbereiten konnten. Dieses Vorgehen hat die Qualität der Antworten sicherlich erhöht, da die Resonanz auf komplexere Fragen ansonsten vermutlich nicht so hoch gewesen wäre.

Der erste Interviewtermin fand mit den VertreterInnen der Österreichischen Mediathek, Gabriele Fröschl und Peter Ploteny, am 6. August 2015 um 10 Uhr statt. Das Gespräch wurde in einem Besprechungsraum in den Räumen der Österreichischen Mediathek (Webgasse 2a, 2. Stock, 1060 Wien) geführt und dauerte fast zwei Stunden. Die Atmosphäre war offen und freundlich. Meiner Anfrage, ob das Gespräch aufgezeichnet werden dürfte, standen beide befragten Personen sehr offen aufgeschlossen gegenüber. Beide befragten Personen waren zuvorkommend und sehr gut auf die Fragen vorbereitet.

Der zweite Termin fand am 27. August 2015 mit den VertreterInnen des ORF-Archivs Herbert Hayduck und Barbara Kerb statt. Das Gespräch war für 16:30 im Büro von Herbert Hayduck (Würzburggasse 30, 1130 Wien) angesetzt. Das Gespräch konnte aufgrund von Terminüberschneidungen erst mit einer Stunde Verspätung beginnen. Das Interview dauerte etwa eine Stunde. Eine Aufnahme wurde abgelehnt, daher wurden schriftliche Notizen ange-

fertigt. Die Stimmung war freundlich, dennoch wurde deutlich, dass nur ein bestimmtes Zeitkontingent zur Verfügung stand. Aus diesem Grund wurden Informationen zu den Beständen auch nachgereicht.

Der dritte Interviewtermin fand nach einigen Verzögerungen am 22.12.2015 mit Thomas Ballhausen statt. Der über das Filmarchiv Austria Interviewte Thomas Ballhausen war bis zum Frühjahr 2015 Leiter des Studienzentrums der genannten Institution. Ab 2016 wird er Key-Researcher und wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Startup namens „audiovisuelle-sarchiv.org“ tätig sein. Diese Neugründung wird sich vor allem mit Zeitzeugeninterviews, d.h. der Durchführung, Kontextualisierung und Aufbereitung beschäftigen.²¹⁵ In Anbetracht dessen, dass der Befragte nicht mehr im Filmarchiv arbeitet, fand das Interview im Top Kino (Rahlgasse 1, 1060 Wien) statt. Das Gespräch dauerte etwa 35 Minuten und wurde aufgezeichnet. Trotz der relativ großen zeitlichen Differenz zu den anderen Interviews muss man sagen, dass der Befragte in der kürzeren Zeit die Fragen genauso ausführlich beantwortet hat. Diesen Effekt erzielte er durch besonders gute Vorbereitung und prägnante Ausdrucksweise. Die Stimmung war in Anbetracht dessen, das ich in seiner Abteilung fast zwei Jahre als Praktikantin tätig war, noch persönlicher und offener als bei den anderen Gesprächen.

5.4 Auswertung der Befragungen

Generell war die Bereitschaft für das Interview von allen beteiligten Personen sehr hoch. Zwar war es nicht in allen Fällen ganz einfach, einen Interviewtermin zu arrangieren, während der Termine selbst gab es immer ein angenehmes, offenes Gesprächsklima und großes Entgegenkommen bei der Beantwortung der im Leitfaden enthaltenen Fragen.

Wie oben erwähnt, diente der Leitfaden als Basis des jeweiligen Gespräches. Obwohl von der Interviewerin betont wurde, dass dieser vor allem zur Orientierung dienen soll, bemühten sich die Gesprächspartner sehr um eine detaillierte Beantwortung der spezifischen Fragen. Vor allem Gabriele Fröschl, Peter Ploteny und Thomas Ballhausen bemühten sich um eine genaue Beantwortung jeder einzelnen Frage. Mit Herbert Hayduck und Barbara Kerb gestaltete sich die Gesprächsführung etwas freier und weniger leitfadenorientiert, aber nicht minder ergiebig. Zudem ergänzten sie ihre Antworten in den darauf folgenden Monaten schriftlich mit Materialien, die vor allem die Fragen zu den Beständen betrafen.

²¹⁵ Interview mit Thomas Ballhausen am 22.12.2015.

Von der Möglichkeit, Fragen nicht zu beantworten, wurde von allen Interviewpartnern nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Ausnahmen bezogen sich ausschließlich auf komplexe Fragen, wie etwa Frage neun des Interviewleitfadens. Die Fragen 16 und 17 wurden immer nur auf explizite Nachfrage beantwortet bzw. die Antwort verweigert. Obwohl, die Bereitschaft auf die Fragen ehrlich zu antworten hoch war, wurde bei manchen Fragen und Themenbereichen doch eine große Vorsicht, Zurückhaltung, aber auch Unsicherheit deutlich. Trotzdem wurde nur in wenigen Ausnahmen ausweichend geantwortet.

Die Antworten auf die gestellten Fragen entsprachen in vielen Fällen den Erwartungen der Interviewerin. Oftmals waren die Antworten aber auch andere als ursprünglich angenommen. Besonders in diesen Fällen war die Bereitschaft, ausführlich und offen auf die Fragen zu antworten, besonders hilfreich.

Bei der konkreten Auswertung der Antworten bzw. ihrer Einarbeitung in den vorliegenden Text wurde aus folgendem Grund nicht konsequent auf die Reihenfolge der im Interviewleitfaden enthaltenen Fragen eingegangen: Die befragten Personen nutzen weitgehend die Möglichkeit, im Sinne eines besseren Gesprächsflusses nicht unbedingt der im Interviewleitfaden angelegten Reihenfolge der Fragen zu folgen. Diese Vorgangsweise spiegelt sich auch bei der Auswertung der Antworten im Text wider.

5.5 Synthese und Reflexion der Ergebnisse

In der vorliegenden Arbeit werden die gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Archive wie etwa der Bundes- und Landesarchive überblicksartig dargestellt. In diesen Archiven wird sowohl klassisches wie auch audiovisuelles Archivgut aufbewahrt. Private Archive unterliegen dieser Gesetzgebung zwar nicht, können dann aber anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa dem Vereinsgesetz unterstellt sein. In weiterer Folge kann daher festgestellt werden, dass manche Archive zwar wegen ihrer Organisationsform nicht der bestehenden Archivgesetzgebung unterliegen, dass es aber naheliegend ist, dass für diese Institutionen wegen ihres Inhalts, ihrer Zielsetzung und Aufgabe eine analoge Anwendung sinnvoll ist. Dieser Art dienen die bestehenden gesetzlichen Regelungen jenen Archiven zwar als Orientierungspunkt, sind für sie aber dennoch rechtlich nicht bindend. Die für diese Arbeit durchgeführten Interviews haben gezeigt, dass eine solche Orientierung der nicht gesetzlich gebundenen Instituti-

onen durchaus stattfindet. Insofern stellen die bestehenden Gesetze eine Leitlinie für diesen Bereich dar, um zu Gunsten des Archivs zu handeln.

Schließlich kann gesagt werden, dass die Gesetzgebung zwar nicht für alle Archive rechtlich bindend ist, dass man diese aber jedenfalls anwenden kann – weil ein inhaltlicher Zusammenhang besteht – und ein solches Vorgehen in weiterer Folge die Akzeptanz des Handelns und damit das Image der Institution verbessert.

Das begründet auch, warum im ersten Teil der Arbeit gesetzliche Grundlagen ausführlich besprochen wurden, die rechtlich für die hier behandelten Institutionen nicht immer bindend sind. In der Theorie treffen diese zwar nicht zu, in der Praxis werden sie jedoch sehr wohl herangezogen.

II Zusammenfassung

Siegfried Steinlecher betont in seinem Beitrag „Glücklich ist, wer vergisst“, dass die audiovisuellen Medien überaus wichtig für die kulturelle, soziale und politische Entwicklung eines Landes sind. In seinen Augen spielen diese Medien in der Selbst- und Fremdwahrnehmung eine wichtige Rolle. Er gibt jedoch zu bedenken, dass bei den audiovisuellen Medien, im Vergleich zu den über lange Zeit etablierten Strukturen im Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, noch ein gewisser Nachholbedarf besteht. So wurde in diese Informationslandschaft bisher noch nicht im selben Ausmaß regelnd und ordnend eingegriffen. Möglicherweise kann dadurch begründet werden, warum sich das audiovisuelle Archivgut bisher nicht denselben Platz im öffentlichen und politischen Bewusstsein sichern konnte wie anderes Kulturgut.²¹⁶

Die *Forschungsfrage* der vorliegenden Arbeit beschäftigt sich damit, wie die Zugänglichkeit audiovisueller Archive und ihrer Bestände nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen auf nationaler, europäischer und völkerrechtlicher Ebene geregelt ist und praktiziert wird.

Die Arbeit stützt sich im wesentlichen auf die verschiedenen Gesetzestexte und Richtlinien auf nationaler, europäischer und völkerrechtlicher Ebene, sowie die entsprechende Sekundärliteratur. Eine wichtige Grundlage bilden außerdem die drei durchgeführten Interviews, sowie die entsprechende Literatur zu audiovisuellen Archiven. Anhand dieser Grundlage bin ich – meine Forschungsfrage betreffend – zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die wichtigste Erkenntnis der Befragung war, dass Theorie und Praxis „gegenseitig hinterhinken“. So hat die Befragung der VertreterInnen der verschiedenen Institutionen ergeben, dass es in Hinsicht auf die untersuchten gesetzlichen Grundlagen und die gelebte Praxis des audiovisuellen Archivwesens zweierlei Defizite gibt. Einerseits deckt die bestehende Gesetzeslage den Bedarf der Archive nur dürftig und wird dadurch oft nur schleppend umgesetzt. Zum anderen berücksichtigen die gegebenen gesetzlichen Bestimmungen technologische Entwicklungen nicht ausreichend und „hinken“ damit der Praxis sozusagen hinterher. Eine Empfehlung muss daher dahin gehen, dass in der Zusammenarbeit von fach einschlägigen Expertinnen der betreffenden Archive und dem jeweils zuständigen Gesetzgeber in Zukunft

²¹⁶ Siegfried Steinlechner, „Glücklich ist, wer vergisst“ – ein Querschnitt durch internationale und nationale Tendenzen des österreichischen AV-Erbes seit 1945, in: Von Stadtstaaten und Imperien: Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich. Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages. Innsbruck, 20. bis 23. September 2005 (Innsbruck 2006), 567f.

besser „zugeschnittene“ Bestimmungen geschaffen werden sollten. Die so geschaffenen Gesetze wären auf der Höhe der Zeit zu adaptieren und akkordieren und sollten unbedingt Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitspraxis nehmen. Obwohl die behandelten Gesetze überwiegend neueren Datums sind, fühlen sich die Archive oftmals nur unzureichend repräsentiert und angesprochen. Das hat zur Folge, dass bestehende Gesetze in der täglichen Praxis auch nicht genau berücksichtigt werden können, sondern diese wie zuvor schon angedeutet, mehr als Leitlinie gesehen werden. Dies führt häufig dazu, dass die Archive letztlich in einem rechtlichen Graubereich agieren. Denn obwohl die Gesetze oftmals relativ „neu“ sind, ist die Entwicklung der Technologie schneller. Fraglich ist jedoch, wie diese schnell fortschreitenden Entwicklungen mit einer doch dauerhaften Umsetzung eines Gesetzes in Einklang gebracht werden können und eine langfristige Lösung für dieses Problem gefunden werden kann. Diese Erkenntnis brachte sowohl das Studium der aktuellen Gesetzestexte als auch die Reflexion der Interviews deutlich zu Tage.

III Literatur

1. Primärliteratur

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923, Fassung vom 4.12.2014.

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, Fassung vom 25.3.2015.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), BGBl. Nr. 210/1958, Fassung vom 24.5.2015.

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, Fassung vom 4.12.2014.

Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999, Fassung vom 4.12.2014.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (18.12.2000).

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, Fassung vom 4.12.2014.

Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union (31.12.2003).

Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), BGBl. I Nr. 135/2005, Fassung vom 4.12.2014.

Empfehlung des Rates vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen (2005/835/EG), Amtsblatt der Europäischen Union (29.11.2005).

Empfehlung des Rates vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen (2005/835/EG), Amtsblatt der Europäischen Union (29.11.2005).

Mitteilung der Kommission. Zusammenfassung des Fortschrittberichts an den Rat über die Umsetzung der Empfehlung Nr. 2005/835/EG vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen vorgelegt von der europäischen Archivgruppe (1.8.2008).

Bericht der Kommission an den Rat. Zusammenfassung Europäische Archivgruppe. Die Archive in Europa und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters. 2. Fortschrittsbericht an den Rat (21.9.2012).

Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Amtsblatt der Europäischen Union (27.6.2013).

2. Sekundärliteratur

Peter *Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung (Berlin 2010).

Thomas *Ballhausen*, Kultur und Blätterrauschen. Zu Theorie, Geschichte und Zukunft der (Film)Archive, in: Frank *Stern* (Hg.), Filmische Gedächtnisse: Geschichte – Archiv – Riss (Wien 2007), 35-69.

Thomas *Ballhausen*, Solange wir leben sind wir unsterblich. Eine Notiz zu Geschichte und Aufgaben der Filmarchive, in: Rainer *Hubert*, Daniela *Lachs*, Gabriele *Fröschl*, Christiane *Fennesz-Juhász*, Thomas *Ballhausen* (Hg.), Damit der Spiegel nicht zerbricht... Zum dreißig-jährigen Bestand der Medienarchive Austria, 1976-2006 (Göttingen 2009), 25-40.

Thomas *Ballhausen*, Im Dienste der Öffentlichkeit und der Sammlungen. Strategische Vorüberlegungen zur Erschließung des Archivs als Lernraum, in: Edith *Blaschitz*, Gerhard *Brandhofer*, Christian *Nosko* (Hg.), Zukunft des Lernens (Glücksstadt 2012), 207-215.

Thomas *Ballhausen*, Wissensorte im Wandel. Paralipomena zu Corporate Social Responsibility aus der Sicht des Archivs, in: medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart 1 (2014), 34-43.

Heinrich *Berg*, Jetzt haben wir ein Archivgesetz geschaffen, jetzt müssen wir nur noch verstehen, was es bedeutet, in: Ferdinand *Opll* (Hg.), Studien zur Wiener Geschichte. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 60 (Wien 2004), 61-72.

Heinrich *Berg*, Die Österreichischen Archivgesetze, in: Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja 9 (2010), 35-50.

Walter *Berka*, Lehrbuch Grundrechte. Ein Arbeitsbuch für das juristische Studium mit Hinweisen zur grundrechtlichen Fallbearbeitung (Wien 2000).

Walter *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrecht für das juristische Studium (Wien 2013).

Eva *Blimlinger*, Forscherparadis Archiv? Oder der Biss in den Apfel..., in: Scrinium 64 (2010), 16-24.

Petra *Duopona*, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (Graz 2002).

Martina *Buxbaum*, Rechtlicher Zugang zu Archivgut und seine Entwicklungen im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts (Wien 2015).

Peter *Dusek*, Das Medienarchiv – ein Stiefkind des digitalen Zeitalters?, in: Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften 4 (1998), <http://www.inst.at/trans/4Nr/dusek.htm>.

Peter *Dusek*, Audiovisuelle Quellen und Archive in Österreich? Methoden(defizite) und Ausblick, in: NÖ Landesarchiv und NÖ Institut für Landeskunde von Niederösterreich, Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine (Hg.), Tagungsbericht des 25. Österreichischen Historikertages. St. Pölten, 16. bis 19. September 2008 (St. Pölten 2010), 649-650.

Ellen *Euler*, Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen (Bad Honnef 2011).

Ulrike *Froschauer*, Manfred *Lueger*, Das qualitative Interview (Wien 2003).

„Geheimnis gibt es im Archiv immer, weil vieles im Auge des Betrachters liegt“, in: *medien & zeit. Kommunikation in Vergangenheit und Gegenwart* 2 (2014), 31-45.

Herbert *Hayduck*, Rettung des audiovisuellen Gedächtnisses. Das ORF-Fernseharchiv im digitalen Aufbruch, in: Rainer *Hubert*, Daniela *Lachs*, Gabriele *Fröschl*, Christiane *Fennesz-Juhász*, Thomas *Ballhausen* (Hg.), *Damit der Spiegel nicht zerbricht... Zum dreißigjährigen Bestand der Medienarchive Austria, 1976-2006* (Göttingen 2009), 41-48.

Alexander *Hecht*, Die audiovisuellen Quellen im hilfswissenschaftlichen Kontext. Eine Einführung in die audiovisuelle Quellenkunde (Wien 2005).

Michael *Hochedlinger*, Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013).

Rainer *Hubert*, Peter *Levenitschnig*, Helga *Thiel*, Aufgaben und Tätigkeiten von AV-Archiven, in: Michaela *Brodli*, Dorli *Draxler* (Red.), *Recht im AV-Archiv. Zur urheberrechtlichen Situation in audiovisuellen Archiven* (Wien 1998), 7-11.

Arno *Kahl*, Karl *Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht (Wien 2013).

Paul *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe – der urheberrechtliche Ernstfall, in: Verband Freier Radios Österreich (Hg.), *Gemeinnützige Medien-Archive in Österreich. Rechtliche Grundlagen, Nutzungsbarrieren, Lösungsansätze* (Wien 2014), 55-64.

Maria *Kobold*, Jana *Moczarski*, Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken (Darmstadt 2010).

Birgit *Kofler*, Rechtsprobleme audiovisueller Archive: Versuch eines Überblicks, in: *Das audiovisuelle Archiv* 26 (1989), 23-30.

Waltraud Karoline *Koller*, Fritz *Koller*, Die Stellung der Archive in der Verwaltung, in: *Scrinium* 56 (2002), 65-80.

Fritz *Koller*, Archivgesetzgebung in Österreich – Ein Überblick, in: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), 35-49.

Fritz *Koller*, Das Salzburger Archivgesetz, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 149 (2009), 443-445.

Heinz *Krejci*, Sonja *Bydlinski*, Ulrich *Weber-Schallauer*, Vereinsgesetz 2002. Kurzkommentar (Wien 2009).

Rainer *Knyrim*, Kernpunkte der PSI-Richtlinie, in: *ecolex*. Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 (2005), 738-740.

Heinz *Mayer*, Gabriele *Kucsko-Stadlmayer*, Karl *Stöger*, Bundesverfassungsrecht (Wien 2015).

Johannes *Öhlböck*, Informationsweiterverwendungsgesetz (Wien 2008).

Walter *Olensky*, Das Urheberrecht und seine Bedeutung für audiovisuelle Archive, in: *Michaela Brodl*, Dorli *Draxler* (Red.), Recht im AV-Archiv. Zur urheberrechtlichen Situation in audiovisuellen Archiven (Wien 1998), 12-22.

Josef *Pauser*, Streitfall Archiv? Ein kurzer juristischer Überblick über die österreichische Archivgesetzgebung, in: *Scrinium* 57 (2003), 101-112.

Sabine *Pinterits*, Audiovisuelle Bestände in Österreich. Eine Bestandserhebung unter Berücksichtigung von Sammlungen außerhalb spezifischer Archive (Eisenstadt 2006).

Barbara *Posch*, Die Novelle der PSI-Richtlinie – bisherige Entwicklungen, in: Erich *Schweighofer*, Franz *Kummer*, Walter *Hötzendorfer* (Hg.), Abstraktion und Applikation. Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposiums (Wien 2013) 285-294.

Elisabeth *Schöggel-Ernst*, Archiv und Recht: Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut, in: *Atlanti* 20 (2010), 93-105.

Hubert *Schopf*, Archiv und Datenschutz, in: *Scrinium* 57 (2003), 35-42.

Siegfried *Steinlechner*, „Glücklich ist, wer vergisst“ – ein Querschnitt durch internationale und nationale Tendenzen des österreichischen AV-Erbes seit 1945, in: Von Stadtstaaten und Imperien: Kleinterritorien und Großreiche im historischen Vergleich. Tagungsbericht des 24. Österreichischen Historikertages. Innsbruck, 20. bis 23. September 2005 (Innsbruck 2006), 567-574.

Franz *Sturm*, Das Kärntner Landesarchivgesetz. Zwischenbilanz einer Ausgliederung aus der öffentlichen Verwaltung, in: *Scrinium* 56 (2002), 18-25.

Alexander *Thiele*, Europarecht (Altenberge 2014).

Gabriele *Zuna-Kratky* (Hg.), Echo unserer Zeit. Zum fünfzigjährigen Bestand der Österreichischen Mediathek 1960-2010 (Göttingen 2010), 181-195.

3. Links

- http://medienarchive.at/cms/index.php?option=com_content&task=view&id=14&Itemid=34, am 16.11.2014.
- <http://www.historikerkommission.gv.at>, am 21.3.2015.
- <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/bestand/sammlungen.html>, am 21.3.2015.
- http://filmarchiv.at/show_content.php?hid=3, am 26.3.2015.
- http://www.mediathek.at/ueber_die_mediathek/aufgaben/, am 26.3.2015.
<http://de.wikipedia.org/wiki/Archivrecht>, am 26.3.2015.
- <https://www.bundesarchiv.de/fachinformationen/01009/index.html.de>, am 26.3.2015.
- http://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data, am 24.4.2015.
- <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=183&CM=8&DF=21/05/2015&CL=GER>, am 21.5.2015.
- <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=199&CM=8&DF=21/05/2015&CL=GER>, am 21.5.2015.
- <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/199.htm>, am 21.5.2015.
- <http://www.unric.org/de/voelkerrecht>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/creativity/creative-industries/copyright/>
und www.unesco.org/countries/austria/conventions, am 23.5.2015.
- <http://en.unesco.org/themes/ethics-information>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.at/kommunikation/ifap.htm>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/freedom-of-expression/freedom-of-information/>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/open-access-to-scientific-information/>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/freedom-of-expression/freedom-of-information/>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/open-access-to-scientific-information/>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.at/kommunikation/memory.htm>, am 23.5.2015.
- <http://memory.unesco.at>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/archives/audiovisual-archives/>, am 23.5.2015.
- <http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/preservation-of-documentary-heritage/digital-heritage/>, am 24.5.2015.
- <http://en.unesco.org/countries/austria/conventions>, am 24.5.2015.
- <http://www.europarl.europa.eu/atyourservice/de/20150201PVL00028/Zugang-zu-Dokumenten>, am 24.5.2015.
- <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/open-government>, am 24.5.2015.
- <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/open-access-scientific-information>, am 24.5.2015.
- http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00090/imfname_383681.pdf, am 26.5.2015.
- filmarchiv.at/about/, am 25.10.2015.
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/module?genetics.am=Content&p.contentid=10007.168940>, am 16.1.2016.
- http://www.mediathek.at/ueber_die_mediathek/bestaende/, am 20.1.2016.
- http://lesen.lexisnexis.at/news/informationsweiterverwendungsgesetz-aenderung-bgbl/jusit/aktuelles/2015/28/lnat_news_019833.html, am 24.1.2016.

- <https://www.transparenzgesetz.at>, am 24.1.2016.
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Informationsfreiheit>, am 24.1.2016.
- <http://orf.at/stories/2314940/>, am 24.1.2016
- <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:57153/bdef:Content/get>, am 26.1.2016.
- <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:57153/bdef:Content/get>, am 26.1.2016.
- <http://www.bda.at/bda/126/0/5780/texte/Geschichte-der-Denkmalpflege-in-Oesterreich>, am 27.1.2016.
- <http://www.bda.at/bda/126/0/5780/texte/Geschichte-der-Denkmalpflege-in-Oesterreich>, am 27.1.2016.
- <https://recht-zeitgeschichtsforschung.univie.ac.at>, am 27.1.2016.
- <http://medienarchive.at/cms/>, am 27.1.2016
- <http://filmarchiv.at/archiv/>, am 27.1.2016.
- <http://www.filminstitut.at/de/richtlinien/>, am 19.6.2016
- <https://www.data.gv.at/infos/cooperation-ogd-oesterreich/>, am 19.6.2016.
- http://www.hoanzl.at/catalogsearch/result/?q=Wochenschau&category=0&attributeset=0&order=publishing_date&dir=desc#, am 20.8.2016.
- <https://parlinkom.gv.at>, am 20.8.2016.
- http://othes.univie.ac.at/39019/1/2015-09-17_0805374.pdf, am 20.8.2016.